

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
DER
LÄNDER TIROL UND VORARLBERG

2.BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1977)

WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts- Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A-1092 Wien

**INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG
DER
LÄNDER TIROL UND VORARLBERG**

2.BERICHT

**über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1977)**



**WILHELM BRAUMÜLLER
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
A - 1092 Wien**

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1978 by Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 38b; für
den Inhalt verantwortlich: Dr. Bernd Stampfer, Institutsassistent.

Druck: H. Kowatsch, 6020 Innsbruck, Leipzigerplatz 2

ISBN: 3 7003 0167 7

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
EINLEITUNG	I
A) FÖDERALISMUSPOLITIK	I
B) BUNDESBEREICH	14
1. Verfassungsentwicklung	14
2. Wichtige Bundesgesetze, Verordnungen und Staatsverträge	23
3. Einspruchspraxis nach Art. 98 B-VG und Anfechtung von Landesgesetzen	33
4. Tendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	42
5. Finanzausgleich	50
6. Nichthoheitliche Verwaltung	56
C) LANDESBEREICH	58
1. Verfassungsentwicklung	58
2. Wichtige Landesgesetze und Verordnungen	61
3. Anfechtung von Bundesgesetzen	65
4. Finanzielle Situation der Länder	66
5. Zusammenarbeit der Länder	68

	Seite
D) ZUSAMMENARBEIT VON BUND UND LÄNDERN	70
1. Gemeinsame Einrichtungen	70
2. Mitwirkung der Länder an der Bundes- gesetzgebung und -vollziehung	74
3. Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern	78
E) GRENZÜBERSCHREITENDE ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER	80
F) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUSBILDUNG	85
ANHANG	92
Zu: B) 1. Verfassungsentwicklung	92
2. Wichtige Bundesgesetze, Verordnungen und Staatsverträge	101
4. Tendenzen in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	115
5. Finanzausgleich	133
Zu: C) 1. Verfassungsentwicklung	135
2. Wichtige Landesgesetze und Verordnungen	144
LITERATUR ZU BUNDESSTAAT UND FÖDERALISMUS - Neu- erscheinungen im Berichtszeitraum	195

E I N L E I T U N G

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- b) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- c) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

Gemäß § 8 des Vertrages über die Errichtung des Instituts hat der Institutsdirektor jährlich den beiden Landesregierungen und den beiden Landtagen einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich zu erstatten.

Das von den Landesregierungen der Länder Tirol und Vorarlberg bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 2. Bericht in vorliegender Fassung in seiner Sitzung am 10.7.1978 genehmigt.

Der 1. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich erschien im Jahre 1977.

A) FÖDERALISMUSPOLITIK

Im Berichtszeitraum 1977 hielt die Tendenz zu einer geistigen und politischen Neubelebung des Föderalismus an. Gleichzeitig zeigten sich jedoch deutlich die noch immer sehr stark wirksamen Gegenkräfte der Zentralisation und des Festhaltens an überkommenen Machtpositionen, die weiteren Fortschritten der Föderalisierung im Wege stehen. In diesem Zusammenhang kann man geradezu von "psychologischen Barrieren" der Föderalismuspolitik sprechen, die - oft unbewußt - in zentralistischen Traditionen, Vorurteilen gegen die Leistungsfähigkeit des Föderalismus und überholten Souveränitätsansprüchen begründet sind. Es sind Organisationsvorstellungen des absoluten Einheitsstaates, hierarchische Führungsansprüche und verabsolutierte technisch-ökonomische Effizienzmuster, die in der Auseinandersetzung um den Föderalismus offenbar Rückzugsgefechte liefern, nachdem ihre Fragwürdigkeit in anderen gesellschaftlichen Bereichen längst erkannt wurde. Umso wichtiger erscheint es, daß nunmehr auch in Österreich eine verstärkte rationale Durchdringung der Föderalismuspolitik festzustellen ist, in dem Sinne, daß es möglich wird, in objektiver und sachbezogener Diskussion, die Möglichkeiten und Vorteile von föderalistischen Lösungen bestimmter drängender politischer Probleme des Tages aufzuzeigen. Es ist daher schon als ein bedeutsamer Fortschritt in der Föderalismuspolitik anzusprechen, wenn so wichtige Sachfragen wie Umweltschutz, Energieversorgung, Gesundheits- insbesondere Krankenanstaltenwesen, Staatsfinanzen und politische Möglichkeiten der Staatsführung, Arbeitsplatzsicherung und Wirtschaftspolitik im Berichtszeitraum immer wieder unter föderalistischen Aspekten diskutiert wurden, während man früher mit zentralistischen Lösungen in allen diesen Bereichen auf Kosten der Bundesstaatlichkeit rasch zur Hand (und einig) war.

Der Motor wirksamer Föderalismuspolitik im Berichtszeitraum waren wieder die österreichischen Landeshauptmänner. In der Folge soll an Hand einiger sehr typischer Äußerungen die Richtung und geistige Grundlage ihrer politischen Aktivität deutlich gemacht werden.

Der Landeshauptmann von Oberösterreich Dr. Erwin Wenzl hielt am 20. April 1977 in Innsbruck - über Einladung des Instituts für Föderalismusforschung - einen Vortrag über "Integraler Föderalismus als politisches Ordnungsprinzip". Er führte dabei aus, daß integraler Föderalismus als umfassendes Prinzip "alle Bereiche unseres staatlichen Lebens" betreffe und als dynamisches Prinzip insofern wirke, "als alle politischen Problemzonen in föderalistischem Geiste zu sehen und entsprechend länder- und gemeindefreundlichen Lösungen zuzuführen sind". Zwischen Demokratie und Föderalismus bestehe "eine bedeutsame Wechselwirkung", denn erst der Föderalismus ergäbe die wesentliche Voraussetzung "bürgerschaftlicher, damit demokratischer Anteilnahme am politischen Prozeß". Seine Ausführungen gipfelten in der Forderung nach "Föderalisierung im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich".

In seiner Antrittsrede als neuer Landeshauptmann von Oberösterreich am 19. Oktober 1977 ging Landeshauptmann Dr. Ratzenböck ebenfalls auf grundlegende Aspekte des Föderalismus ein: Föderalismus gehe aus "von dem Vertrauen in die Selbständigkeit und dem Vermögen der Länder als politische Gemeinschaft", entspreche der "Betonung der landsmannschaftlichen Eigenart und der regionalen Vielfalt der Bevölkerung", diene ferner "in ganz besonderer Weise dem Abbau zentraler Machtstrukturen" und setze die "politische Eigenständigkeit der Bundesländer" als "echte Staaten, wenn auch Gliedstaaten, im Rahmen eines Bundesstaates" voraus.

Mit Problemen des Föderalismus befaßte sich auch der Kärntner Landeshauptmann Leopold Wagner in seiner Rundfunkrede vom 6. November 1977. Zur Situation des Föderalismus in Österreich

führte er aus, daß es unzweifelhaft die Tendenz von heute sei, "daß das politische Gewicht der Länder im Gesamtstaat eher zunehme" und damit dem internationalen "Trend zur Dezentralisierung, zum Regionalismus und zum Engagement von Bürgern in lokalen Angelegenheiten" folge. Er warnte dabei vor einer Verstrickung der Kompetenzen der Länder und des Bundes "zu einem unentwirrbaren Knäuel"; nur bei einer klaren Trennung der Zuständigkeiten könne sich "Föderalismus lebendig entwickeln" und könne sich "das ständige, faire Ringen des Bundes und der Länder um Bedeutung und Einfluß im Gesamtstaat auch fruchtbar auswirken".

Diese - und noch andere - Äußerungen von Landeshauptmännern bestätigen den bereits im 1. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich festgestellten "Gleichklang der Aussagen einzelner Landeshauptmänner zum Föderalismus". Als gemeinsame Basis erscheint dabei das Bemühen um einen dem bundesstaatlichen Prinzip der österreichischen Verfassung entsprechenden lebendigen und volksnahen Föderalismus.

Die Feststellung von Landeshauptmann Wagner über die Zunahme des politischen Gewichtes der Länder im Gesamtstaat trifft zwar im allgemeinen zu. Dabei zeigt sich allerdings eine für den Föderalismus nicht unbedingt erfreuliche Tendenz zum sogenannten 'Vollzugsföderalismus' oder 'Behördenföderalismus'. Man versteht darunter das Bestreben einer Stärkung der Landesexekutive durch Dezentralisierung der Behördenentscheidungen bei Landesbehörden unter gleichzeitiger Schwächung der Landeslegislative durch Zentralisierung der Gesetzgebung beim Bund. Im Extremfall bedeutet dies eine Umwandlung des Föderalismus in eine reine Behördendezentralisation in einer im übrigen einheitsstaatlichen Ordnung. Diese Gefahr wurde auch in der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz festgestellt. Die "Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit" warnt in diesem Zusammenhang in ihrem Jahresbericht 1977 vor einem politischen Substanzverlust der Gliedstaaten.

In einer von Studio Vorarlberg veranstalteten Rundfunkdiskussion - ausgestrahlt am 8. Oktober 1977 - bezeichnete sich Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky als "Anhänger des kooperativen Bundesstaates". Es dürfe jedoch nicht zu einer "Desintegration der Republik Österreich" kommen - dies wäre "nicht nur schlecht für den Gesamtstaat, sondern auch schlecht für die Länder". Dr. Kreisky vertrat dabei auch die Ansicht, daß "es schon ein bißchen eine Länderfront" gebe; manche Wünsche der Länder seien aber auch "rein machtpolitischer Art". Er glaube aber, daß das "Ruhige-sich-hinsetzen und das Miteinander-reden über aktuelle Fragen und Probleme schon sehr nützlich wäre".

Die Äußerungen von Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky, insbesondere die weiter unten zitierten Bemerkungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, zeugen trotz seinem Bekenntnis zum kooperativen Bundesstaat von einer starken Skepsis gegenüber dem Föderalismus bzw. der Stärkung der Länder.

Mit Föderalismusproblemen befaßten sich auch die zwei im Jahre 1977 in Innsbruck und Salzburg abgehaltenen Landtagspräsidentenkonferenzen. Ein föderalistischer Beratungsschwerpunkt der Innsbrucker Konferenz am 13. Mai 1977 war das Verhältnis der Bundesratsmitglieder zu den sie in den Bundesrat entsendenden Landtagen. Anlässlich der Salzburger Konferenz am 14. Oktober 1977 unterzeichneten alle Landtagspräsidenten eine Resolution zur Unterstützung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976.

Vom Standpunkt des Föderalismus zu begrüßen ist auch, daß der neue Präsident des Verfassungsgerichtshofes Univ.Prof.DDr. Erwin Melichar anlässlich seines Vorstellungsbesuches in Tirol zu erkennen gab, daß er - im Rahmen der Gesetze - bereit sei, den Interessen der Länder seine besondere Aufmerksamkeit widmen zu wollen. Dies sollte an sich selbstverständlich sein, ist doch der Verfassungsgerichtshof funktionell auch ein Organ der Länder.

Ansätze in Richtung Föderalismus finden sich im Berichtszeitraum auch im "Entwurf für das neue Parteiprogramm der SPÖ". Die diesbezüglichen Aussagen sind deshalb von besonderer Bedeutung, da die SPÖ derzeit die Mehrheit im Nationalrat und die Bundesregierung stellt. Wichtigster der "Grundsätze der Sozialisten" ist - nach dem erwähnten Entwurf - die Weiterentwicklung der "politischen Demokratie" zur "sozialen Demokratie". Der Entwurf enthält neben dem Bekenntnis zu den Grundsätzen der parlamentarischen Demokratie und zum Mehrparteiensystem das Bekenntnis "zum kooperativen Bundesstaat und zur Gemeindeautonomie". Zur Verwirklichung der sozialen Demokratie durch den Ausbau der politischen Demokratie fordert der Entwurf das Eintreten der Sozialisten "für eine bevölkerungsnahe demokratische Verwaltung im Rahmen einer sinnvollen Verteilung der Aufgaben im kooperativen Bundesstaat zwischen Bund, Ländern und Gemeinden", wobei "der Föderalismus nicht bei den Ländern enden" dürfe.

Föderalismus (kooperativer Bundesstaat) ist dabei offenbar kein eigenständiges politisches Ziel, sondern dient der "Weiterentwicklung der politischen Demokratie" bzw. der "Verwirklichung der sozialen Demokratie".

Das am 15. außerordentlichen Bundesparteitag am 30. November 1972 - somit nicht im Berichtszeitraum - beschlossene "Salzburger Programm der österreichischen Volkspartei" enthält die "Forderung nach funktionsgerechter Ausgestaltung des Föderalismus und der Autonomie der Gemeinden, Körperschaften und Verbände". Föderalismus hänge - nach den Ausführungen des Generalsekretärs der ÖVP Dr. Sixtus Lanner in einem Vortrag in Innsbruck am 27. Juni 1977 - eng mit den im Salzburger Programm formulierten Grundsätzen von Subsidiarität, Aufgabenteilung und Partizipation zusammen.

Konkrete Akzente in der (partei)politischen Föderalismusdiskussion setzte - aufbauend auf den Aussagen des Salzburger Programmes - die ÖVP-Landesleitung Steiermark. Am 7. Oktober 1977 präsentierte

Landeshauptmann Dr. Niederl in einer Pressekonferenz die "im Rahmen des Modells Steiermark erarbeiteten steirischen Vorstellung zur Stärkung des lebendigen Föderalismus". Der lebendige Föderalismus sei aus zwei Gründen ein "Gebot der Stunde": Einerseits zeige sich eine weltweite Tendenz zum Föderalismus als "humanes Prinzip" - etwa im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich sowie auch Medienbereich; der Föderalismus und im weiteren Sinne die Selbstverwaltung könnten rascher, sparsamer und wirksamer auf die Bedürfnisse des einzelnen reagieren als die Zentralstellen, der einzelne fühle sich in kleineren, überschaubaren Einheiten wohler, könne unmittelbarer mitentscheiden als in zentralverwalteten Gemeinschaften. Andererseits müsse das klassische - nicht mehr funktionierende - Kontrollmodell von Legislative, Exekutive und Gerichtsbarkeit durch "die zweite moderne Gewaltenteilung" von Bund und Ländern ergänzt werden. An diesen "Grundideen" würden sich die gegenständlichen Föderalismusvorschläge orientieren. Diese entsprechen teilweise dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976. Darüber hinausgehende Vorschläge betreffen die verfassungsrechtliche Verankerung von Gemeinschaftsaufgaben, das Teilnahmerecht der Landeshauptmänner an Sitzungen der Bundesregierung, wenn es um Angelegenheiten einzelner oder aller Länder geht, die Aufwertung des Bundesrates, die Föderalisierung der Verbände, die Errichtung eines Hauses der Bundesländer in Wien und Ländermitgestaltungsrechte in der Verstaatlichten Industrie.

Ein Prüfstein für die Entwicklung der Föderalismuspolitik in Österreich ist ohne Zweifel die Behandlung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, das am 30. November 1976 Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky durch den Landeshauptmann von Tirol Eduard Wallnöfer und den Bürgermeister (Landeshauptmann) von Wien Leopold Gratz überreicht worden ist. Der Inhalt des Forderungsprogrammes wurde im 1. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich bereits dargelegt.

Am 31. März 1977 faßte der Bundesrat eine Entschlieung zum Forderungsprogramm der Bundesländer 1976, in der die Bundesregierung ersucht wurde, "mit den Landeshauptmännern Verhandlungen über die Verwirklichung des Forderungsprogrammes 1976 der Bundesländer aufzunehmen und die entsprechenden Regierungsvorlagen dem Parlament zuzuleiten". Dieser Entschlieung folgten am 7. Juli 1977 fünf Gesetzesanträge an den Nationalrat betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und bundesverfassungsgesetzlicher Übergangsbestimmung, Änderung des Eisenbahngesetzes 1957, Änderung des Ziviltechnikergesetzes, Änderung des Grenzkontrollgesetzes und Änderung des Bundesgesetzes über militärische Sperrgebiete, die inhaltlich weitgehend dem Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 entsprechen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die - bereits erwähnte - von allen Landtagspräsidenten anlälich der Salzburger Konferenz am 14. Oktober 1977 unterzeichnete Resolution zur Unterstützung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 hingewiesen.

Weder die "Entschlieung des Bundesrates zum Forderungsprogramm 1976" noch die erwähnten Gesetzesanträge des Bundesrates noch die Resolution der Landtagspräsidenten zeitigten im Berichtszeitraum einen Erfolg. Ohne Zusammenhang mit diesen Maßnahmen hat der Bund von sich aus durch die Aufhebung des Art. 95 Abs. 4 bzw. des Art. 108 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz in der Bundesverfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 539/1977 und durch Begründung einer Pflicht zur Anhörung der Landesregierung bei der Ernennung von Militärkommandanten (§ 18 Abs. 2 Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl.Nr. 385/1977) zwei Punkte des Forderungsprogrammes erfüllt.

Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky hat in der bereits erwähnten Rundfunkdiskussion vom 8. Oktober 1977 auch zur Frage, wann und wie er auf das vor knapp einem Jahr überreichte Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 reagieren werde, Stellung genommen: Das Forderungs-

programm bedürfe "eines gründlichen Studiums". Ungefähr ein Jahr sei keine lange Zeit, wenn man bedenkt, wie lange die Länder auf die Erfüllung jenes Forderungsprogrammes warten hätten müssen, "das sie der Regierung Klaus übergeben haben." Es werde geprüft, "was hier zu erfüllen geht und was wir der Verwaltung der Länder übertragen können". Er wolle "durchaus nicht ausschließen", daß "gewisse Kompetenzverlagerungen" möglich seien, verwahre sich jedoch auch gegen die Behauptung, daß "immer die Länderverwaltung die beste sei". Bei "allem Verständnis für den kooperativen Bundesstaat" gäbe es heute vielmehr Länderkompetenzen, als es noch vor zehn Jahren gegeben habe. Man könne aber "der Desintegration nicht Vorschub leisten". Dr. Kreisky ließ in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeiten von Kompetenzverschiebungen 'im Tauschwege' im Bereich des Umweltschutzes zu Lasten der Länder anklingen.

Wenn Dr. Kreisky behauptet, daß die Länder heute mehr Kompetenzen hätten, als noch vor zehn Jahren, so ist das nur teilweise richtig. Die Bundesverfassungsgesetznovelle 1974 hat ohne Zweifel eine Stärkung der Länderkompetenzen gebracht. Die 'schleichende' Aushöhlung der Länderhoheit bzw. Länderkompetenzen durch Bundesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen in einfachen Gesetzen ging jedoch auch in diesem Zeitraum weiter. In diesem Zusammenhang ist nicht zuletzt die erwähnte Forderung nach Kompetenzverschiebung im Bereich des Umweltschutzes zu sehen, die in der Folge von Bundesseite mehrfach aufgegriffen wurde.

Die Vorstellungen von der "Gefahr der Desintegration" durch eine weitere Föderalisierung Österreichs widersprechen weitgehend den internationalen Erfahrungen. Die föderalistischen Entwicklungen in Belgien und Spanien, aber auch in Großbritannien, sind ein Zeichen dafür, daß Einheitsstaaten der Desintegration gerade durch Föderalisierung entgegenwirken wollen. Darüber hinaus sind die Kompetenzen der österreichischen Bundesländer im Vergleich zu anderen Bundesstaaten so gering und die Koordination zwischen den Ländern und dem Bund so entwickelt, daß realistischer Weise von einer Gefahr der Desintegration nicht gesprochen werden kann.

Eine für die alt-souveräne Vorstellungswelt und das Nationalstaatsdenken charakteristische Stellungnahme zu einem Punkt des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 - nämlich zur Forderung, daß die Länder die Möglichkeit erhalten sollten, in Angelegenheiten ihres selbständigen Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abzuschließen (A/5) - gab der Außenminister Dr. Willibald Pahr anlässlich eines Vortrages in Innsbruck Ende März 1977 ab. Laut Presseberichten fürchtet er, daß in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit Erklärungen provoziert werden könnten, die Außenpolitik darstellen, wofür in Österreich die Bundesländer aber keine Kompetenz hätten und woran "nicht gerüttelt" werden dürfe. Damit steht Dr. Pahr in Gegensatz zu dem "Entwurf einer europäischen Konvention über grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen" des Europarates und zu den eigentlichen Funktionen der grenzregionalen Zusammenarbeit, die mit der klassischen Außenpolitik des Nationalstaates nichts zu tun haben. Außerdem sieht die Forderung der Bundesländer vor, daß die Bundesregierung in jedem Falle ein Zustimmungsrecht zu den Vereinbarungen der Länder mit ausländischen Regionen haben soll, sodaß von einer "Gefährdung" der Außenpolitik oder gar der Souveränität Österreichs wohl nicht die Rede sein kann.

Zu den wichtigsten Föderalismusproblemen gehört der Finanzausgleich. Mit Recht wies der Kärntner Landeshauptmann Leopold Wagner in seiner Rundfunkrede am 6. November 1977 darauf hin, daß die Diskussion über den Abschluß des nächsten Finanzausgleichs "aufschlußreich für den jeweiligen Stand der österreichischen Föderalismusgesinnung" sei und daß die Fähigkeit der Länder, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, "einen Wesenskern jeder föderalistischen Ordnung" ausmache. Die bereits im 1. Föderalismusbericht beklagte finanzielle Situation der Länder hat sich leider noch verschlechtert. Der Tiroler Landeshauptmann Eduard Wallnöfer hat diese Situation vor dem Tiroler Landtag am 30. Dezember 1977 anlässlich der Budgetdebatte treffend dahingehend charakterisiert, daß eine weitere Aushöhlung

der Länderfinanzen schließlich dazu führen könnte, "daß Landtag und Landeshauptmann als unfähig erklärt und staatliche Kommissäre eingesetzt würden". Ebenfalls im Zusammenhang mit dem Landesbudget hat der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Herbert Kessler in der Vorarlberg-Beilage der Presse vom 24. November 1977 zu diesem Problem in ähnlicher Weise Stellung genommen:

"Es ist nicht immer und jedem bewußt, daß auch die Möglichkeit der Länder, Leistungen zu erbringen und Zielvorstellungen zu verwirklichen, von den Eingängen an Steuern und Abgaben abhängig ist. Bund, Länder und Gemeinden werden aus einem Steuertopf für die Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligt.

Hier muß auf eine Entwicklung hingewiesen werden, die in letzter Zeit im Rahmen unserer verbundenen Steuerwirtschaft bedenkliche Auswirkungen für unseren Bundesstaat zeigt. Der Bund nimmt nämlich Steuergeld in erster Linie dort, wo er auf Grund der bestehenden Vereinbarungen die Länder und Gemeinden nicht am Ertrag beteiligen muß. Darüber hinaus ertönt immer häufiger der Ruf, die Länder sollten diese oder jene Aufgabe zusätzlich übernehmen, oder aber, um dringende Aufgaben endlich in Angriff nehmen zu können, müssen die Länder immer öfter von sich aus initiativ werden.

Dagegen wäre nun nichts zu sagen - eine dezentrale Problemlösung für den Bürger ist immer effektiver und vorallem auch billiger -, wenn gleichzeitig, etwa im Rahmen des Finanzausgleiches, die Steuereingänge im entsprechenden Maße den Ländern überantwortet würden. In der Schere zwischen den ungelösten Problemen und den vorhandenen Möglichkeiten beziehungsweise zwischen den Tendenzen des Bundes, einerseits die Mittel der Länder direkt oder indirekt durch Erhöhung von Steuern, die ausschließlich dem Bund zugute kommen, zu beschneiden, andererseits aber die Länder zu neuen und höheren Leistungen zu verpflichten, spielt sich heute die Landespolitik ab".

Bei einer Betrachtung von Äußerungen des Vizekanzlers und Finanzministers Dr. Hannes Androsch zum Thema Finanzausgleich - etwa

anlässlich der von den Vorarlberger Nachrichten veranstalteten Podiums- und Publikumsdiskussion in Bregenz am 11. März 1977 - zeigt sich, daß die Länder kaum mit einem Entgegenkommen des Bundes bei den Finanzausgleichsverhandlungen rechnen können. Dr. Androsch vertritt die Ansicht, daß beim letzten Finanzausgleich der Bund der einzig bewußt und wirklich Benachteiligte gewesen und diese Benachteiligung in den tatsächlichen Auswirkungen noch größer geworden sei. Im Gegensatz zu dieser Auffassung weisen die Länder jedoch ständig darauf hin, daß ihr Anteil an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben drastisch zurückgefallen ist und der Bund sich auf Grund seiner Finanzhoheit zusätzliche Einnahmen verschafft habe, die im nächsten Finanzausgleich auf die Gebietskörperschaften aufzuteilen seien. (Vgl. dazu im einzelnen Punkt B 5)

Einen weiteren Schwerpunkt der Föderalismuspolitik bildete die im Berichtszeitraum verstärkt in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückte Diskussion um eine Reform des Bundesrates. Der Bundesrat ist in seiner Konstruktion und Struktur offensichtlich gegenwärtig nicht in der Lage, seiner Aufgabe als 'Länderkammer' gerecht zu werden. Die Länder, als deren Vertretung der Bundesrat eingerichtet worden ist, haben gelernt, in zunehmendem Maße ihre Interessen gegenüber dem Bund außerhalb der 'zweiten Kammer' im außerparlamentarischen Raum durchzusetzen (Kostelka/Unkart in: Fischer, Das politische System Österreichs, S 352).

Ein Anstoß zur verstärkten Diskussion erfolgte insbesondere durch den Tiroler Bundesrat Dr. Rudolf Schwaiger, der im 2. Halbjahr 1976 die Funktion des Vorsitzenden des Bundesrates bekleidete. In seiner Abschieds-Pressekonferenz am 14. Jänner 1977 stellte Dr. Schwaiger folgende Forderungen auf: Einführung einer Fragestunde auch im Bundesrat, Recht des Bundesrates auf Prüfungs- und Kontrollanträge an den Rechnungshof, insbesondere dort wo Länderinteressen betroffen sind, Enqueterecht für die Länderkammer, etwa zur Frage des Finanzausgleichs, Recht auf Gesetzesinitiativen nicht nur für

den gesamten Bundesrat, sondern auch für Gruppen von Bundesräten, Einführung einer Generaldebatte auch in der Länderkammer und schließlich das Vetorecht des Bundesrates in bezug auf Gesetzesvorschläge, durch die in verfassungsmäßig verankerte Recht der Länder eingegriffen werde. Für eine 'tätige' Aufwertung des Bundesrates - "Wir sollten nicht von der Aufwertung reden, sondern sie tun" - sprach sich auch der für das 1. Halbjahr 1977 zum Bundesratsvorsitzenden gewählte Vorarlberger Bundesrat Hans Bürkle in seiner Antrittsrede am 23. Feber 1977 unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Vermehrung der "verfassungsmäßigen Kompetenzen" des Bundesrates aus.

Im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz erstellte das Institut für Föderalismusforschung ein Gutachten über "Möglichkeiten und Zielsetzungen einer Reform des Bundesrates im Rahmen des Systems der geltenden Bundesverfassung". Die Vorschläge dieses Gutachtens sind:

- Personelle Aufwertung des Bundesrates durch Reform der Auswahl der Kandidaten für ein Bundesratsmandat, durch Einräumung des Rechtes an die Landeshauptmänner, jederzeit im Bundesrat das Wort ergreifen zu können, durch Bildung eigener Bundesratsklubs anstelle der gemeinsamen Klubs von Nationalrat und Bundesrat und Einrichtung eines administrativen Hilfsapparates für den Bundesrat.
- Rechtzeitigkeit der Einschaltung des Bundesrates in den Prozeß der staatlichen Willensbildung durch gleichzeitige Einbringung von Gesetzesvorschlägen, Volksbegehren und Gesetzesanträgen im Nationalrat und im Bundesrat, allfällige Befassung eines gemeinsamen Ausschusses und Bericht des gemeinsamen Ausschusses an Nationalrat und Bundesrat.
- Neuordnung des Einspruchsrechtes durch Gliederung in ein abgestuftes Einspruchsrecht je nach föderalistischer Bedeutung

der Angelegenheit.

- Zusätzliche Änderungsvorschläge betreffend die Verbesserung des Initiativrechtes des Bundesrates, die Einrichtung eines Enqueterrechtes und eines Mitwirkungsrechtes des Bundesrates bei der Verfügung über Bundesvermögen, die Festlegung des Rechtes eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates zur Anfechtung von Bundesgesetzen beim Verfassungsgerichtshof, die Einführung einer länderweisen Sitzordnung im Bundesrat, Verwirklichung der im Art. 52 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz verankerten Fragestunde usw.

Der Salzburger Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer erklärte in einer Pressekonferenz am 4. Mai 1977, daß er sich für die in diesem Gutachten enthaltenen Vorschläge zur Aufwertung des Bundesrates bei der Landeshauptmännerkonferenz einsetzen werde. Eine Reform des Bundesrates in Anlehnung an das Beispiel des bundesdeutschen Bundesrates verlangte der steirische Landeshauptmann Dr. Friedrich Niederl anlässlich einer Abgeordnetenkonferenz der steirischen Volkspartei am 4. Juni 1977 in Rohrmoos. Mehr Föderalismus durch Aufwertung des Bundesrates forderte auch der Generalsekretär der ÖVP Dr. Sixtus Lanner in einem Vortrag in Innsbruck am 27. Juni 1977.

Mehr Kompetenzen erhalten und damit zu einer wirksameren Vertretung der Länderinteressen würde der Bundesrat auch bei Verwirklichung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 (insbesondere C/2 b)) bzw. des erwähnten Gesetzesantrages des Bundesrates an den Nationalrat betreffend Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und bundesverfassungsgesetzlicher Übergangsbestimmungen.

B) B U N D E S B E R E I C H

1. VERFASSUNGSENTWICKLUNG

1.1. Im 1. Föderalismusbericht wurde auf verschiedene Bemühungen um eine Gesamtreform der Bundesverfassung hingewiesen. Diese Projekte wurden im Berichtszeitraum nicht weiter verfolgt. Dagegen wurde im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst eine gemischte "Arbeitsgruppe zur Koordinierung von Vorschlägen zu einer Reform der Bundesverfassung" eingerichtet, die im Jahre 1977 vier Sitzungen abhielt. Diese "Arbeitsgruppe" steht unter dem Vorsitz des Leiters des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Sektionschef Univ.Prof.Dr. Ludwig Adamovich, und besteht neben weiteren Vertretern des Bundeskanzleramtes aus Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien, Vertretern der Länder, des österreichischen Gemeindebundes und des österreichischen Städtebundes. Das von der ÖVP initiierte Vorhaben einer großen Expertenkommission zur Ausarbeitung von Vorschlägen für die Gesamterneuerung der Bundesverfassung ist über eine Reihe unveröffentlichter "Arbeitspapiere" vorbereitenden Charakters nicht hinausgekommen.

Unabhängig von diesen - zumindest theoretisch an einem Gesamtsystem orientierten - Reformbemühungen erfolgten im Jahre 1977 wiederum eine Reihe zusammenhangloser Änderungen der Bundesverfassung durch Novellen zum Bundes-Verfassungsgesetz, Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen und verfassungsändernde Bestimmungen in Staatsverträgen. Diese Entwicklung zerstört die äußere und innere Einheit der Bundesverfassung, gefährdet die Funktion der Verfassung als klare und systematische Grundordnung von Staat und Gesellschaft und berührt überdies - meist in negativer Hinsicht - die föderalistische Grundstruktur der Republik: Die allzuleichte Hand bei Bundesverfassungsänderungen bedroht die ohnedies schwach ausgebildete rechtliche und staatliche Eigenständigkeit der österreichischen Länder in permanenter

Weise. Dies gilt auch für den Berichtszeitraum, in dem aus rein tagespolitischen Erwägungen - ohne ersichtliche Linie, oder gar Systematik der Verfassungsreform - punktuelle Änderungen zugunsten und zulasten der Länder durchgeführt wurden, wobei die letzteren wiederum bei weitem überwogen.

- 1.2. Die erste im Jahre 1977 ergangene Bundes-Verfassungsgesetz-novelle BGBl. Nr. 323/1977 enthält Bestimmungen über die Befugnisse des Präsidenten des Nationalrates in Personalangelegenheiten der Bediensteten der Parlamentsdirektion und über die Vertretung des Bundespräsidenten. Im Falle einer länger als 20 Tage dauernden Verhinderung des Bundespräsidenten oder der dauernden Erledigung der Bundespräsidentenstelle oder im Falle einer Verhinderung des Bundespräsidenten an der ferneren Ausübung seines Amtes im Zusammenhang mit einem Verfahren zur Absetzung des Bundespräsidenten (Art. 60 Abs. 6 B-VG) werden gemäß dem novellierten Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten durch den Präsidenten, den zweiten Präsidenten und den dritten Präsidenten des Nationalrates ausgeübt. Diese Novelle hätte zweifellos die Möglichkeit geboten, einen föderalistischen Akzent bei der Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten zu setzen. In Anlehnung an gleichartige Regelungen in ausländischen Bundesverfassungen wäre es etwa nahe gelegen, den Vorsitzenden des Bundesrates in das erwähnte Vertretungskollegium der Nationalratspräsidenten einzubeziehen, was übrigens auch einer Anregung des derzeitigen Bundespräsidenten selbst entsprochen hätte. Die Nichtberücksichtigung des in der Bundesverfassung verankerten föderalistischen Prinzips in der nunmehr gewählten Regelung der Vertretung des Bundespräsidenten ist umso schwerwiegender, als der Bundespräsident funktionell keinesfalls ein reines Bundesorgan ist; vorallem ist daran zu erinnern, daß der Bundespräsident gemäß Art. 65 Abs. 1 B-VG nicht den Bund, sondern die Republik Österreich und damit auch die Länder vertritt und auch in seinen sonstigen Funktionen stets die staatliche Gesamtheit - als Inbegriff von Bund und Ländern - repräsentieren soll.

1.3. Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 539/1977

brachte die Aufhebung des Art. 95 Abs. 4 und des Art. 108 Abs. 2 B-VG und eine Erweiterung der Gebarungsprüfungsbe-fugnisse des Rechnungshofes bei Unternehmungen mit direkter oder indirekter Bundes-, Landes und/oder Gemeindebeteiligung.

Von diesen Änderungen ist aus föderalistischer Sicht die Aufhebung des Art. 95 Abs. 4 bzw. Art. 108 Abs. 2 B-VG zweifellos zu begrüßen. Dadurch entfällt nämlich die für einen Bundesstaat systemwidrige Festsetzung der höchstzulässigen Zahl der Mitglieder der Landtage bzw. des Wiener Gemeinderates durch die Bundesverfassung. Die Länder können nunmehr durch ihre Landtage die Größe ihrer gesetzgebenden Körperschaft ohne Bevormundung selbst bestimmen. Damit ist auch - wie erwähnt - eine Forderung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 (A/19) erfüllt.

Die Erweiterung der Gebarungsprüfungsbefugnisse des Rechnungshofes durch die Novellierung der Art. 126 Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 B-VG bringt für die Länder - und ebenso für die Gemeinden - eine weitere Zentralisierung. Der Rechnungshof ist von den 'gemeinsamen' Einrichtungen des Bundes und der Länder - wie etwa auch der Verfassungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof - die zentralistischste Einrichtung. Die Länder (Landtage) haben auf den Rechnungshof, obwohl dieser - funktionell - auch ein Hilfsorgan der Landtage ist, überhaupt keinen Einfluß, während bei der Bestellung der Richter des Verwaltungsgerichtshofes zumindest zu berücksichtigen ist, daß "wenigstens der 4. Teil aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder entnommen" werden soll (Art. 134 Abs. 3 B-VG), und bei der Bestellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Bundesrat ein - wenn auch sehr eingeschränktes - Vorschlagsrecht (Art. 147 Abs. 2 B-VG) besitzt.

Die Ausführungen der Bundes-Verfassungsgesetznovelle BGBl. Nr. 539/1977 hinsichtlich der Bestimmungen über die Erweiterung der Gebarungskontrolle des Rechnungshofes erfolgte durch eine Anderung des Rechnungshofgesetzes 1948 mit dem Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 541/1977. Dem im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 (A/32) vorgebrachten Wünsche der Länder, die Überprüfung der Länder und der Gemeinden vom Bericht des Rechnungshofes an den Nationalrat auszunehmen und desgleichen die Verpflichtung des Rechnungshofes, das Ergebnis seiner Gebarungsüberprüfung in den Ländern auch der Bundesregierung mitzuteilen, entfallen zu lassen, wurde dabei nicht stattgegeben. In Angelegenheiten der Landesgebarung kommt nämlich weder dem Nationalrat noch der Bundesregierung eine Kontrollfunktion, die übrigens auch dem bundesstaatlichen Prinzip widersprechen würde, zu. Die Bestimmung über die Mitteilung der Überprüfungsergebnisse der Ländergebarung an die Bundesregierung wurde vielmehr neu gefaßt.

- 1.4. Änderungen der Bundesverfassung im Berichtszeitraum brachten auch verschiedene Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen. Unter föderalistischen Gesichtspunkten besonders interessant sind dabei die Verfassungsbestimmungen des Bundesgesetzes vom 24. Feber 1977 über die Volksanwaltschaft, BGBl. Nr. 121/1977, und die Verfassungsbestimmungen der Marktordnungsgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 674/1977.
- 1.4.1. Nach dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft kann die in Ausübung ihres Amtes unabhängige (Bundes)Volksanwaltschaft in einer Beschwerde behauptete oder von ihr vermutete "Mißstände in der Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten" prüfen. Bei der Besorgung ihrer Aufgaben haben alle Organe

des Bundes, der Länder und der Gemeinden die Volksanwaltschaft zu unterstützen, ihr Akteneinsicht zu erteilen; der Volksanwaltschaft gegenüber besteht die Amtsverschwiegenheit nicht. Der Überprüfung unterliegen somit auch Landesbehörden, soweit sie in der Bundesverwaltung tätig werden.

Die Länder werden in § 9 des Gesetzes ermächtigt, durch Landesverfassungsgesetze "die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig" zu erklären. Die ursprünglich vom Bund vorgesehene zentralistische Regelung, nach der die Volksanwaltschaft von vorneherein auch für den Bereich der Landesverwaltung zuständig sein sollte, wurde somit fallengelassen. Den Ländern bleibt es unbenommen, allenfalls eigene "Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft" für den Bereich der Landesverwaltung durch Landesverfassungsgesetze zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft wurde auch das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 mit Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, BGBl. Nr. 298/1977, dahingehend ergänzt, daß bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, der Verfassungsgerichtshof zu entscheiden hat.

- 1.4.2. Die Verfassungsbestimmungen der Marktordnungsgesetz-Novelle 1977 bringen die bereits 'gewohnte' Verlängerung der Marktordnungsgesetze und die damit verbundene zeitlich befristete Außerkraftsetzung der Kompetenzordnung des Bundesverfassungsgesetzes zu Lasten der Länder. Die in den Begutachtungsverfahren immer wieder vorgebrachten Anregungen der Länder zu einer Neuordnung unter möglichster Wahrung der

Länderinteressen waren bisher wirkungslos. Auftrieb könnten diesbezügliche Bemühungen durch die allgemeine Diskussion um eine systematische Neuordnung der Marktordnung und durch die Möglichkeit von Bund-Länder-Vereinbarungen gemäß Art. 15 a Bundes-Verfassungsgesetz erhalten.

- 1.5. Die im Berichtszeitraum kundgemachten Staatsverträge mit verfassungsändernden Bestimmungen betrafen insbesondere internationale Übereinkommen, wie das "Übereinkommen zur Errichtung der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank samt Anlagen und Allgemeine Vorschriften für die Aufnahme nicht regionaler Staaten als Mitglieder der Bank samt Anlage", BGBl. Nr. 174/1977, das "Internationale Kakao-Übereinkommen 1975 samt Anlagen", BGBl. Nr. 311/1977, das "Internationale Kaffee-Übereinkommen 1976 samt Anlagen", BGBl. Nr. 325/1977, die Empfehlung Nr. 1/1977 des Gemischten Ausschusses EWG-Österreich bzw. das Übereinkommen Österreich-EWG betreffend "Gemeinschaftliches Versandverfahren", BGBl. Nr. 330/1977 bzw. BGBl. Nr. 331/1977, das "Fünfte Internationale Zinnübereinkommen samt Anlagen", BGBl. Nr. 557/1977, den "Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Italienischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens und die Erleichterung seiner Anwendung", BGBl. Nr. 559/1977, und das "Zollabkommen über Behälter von 1975 samt Anlagen", BGBl. Nr. 567/1977.
- 1.6. In einem engen Zusammenhang mit dem formellen Verfassungsrecht stehen die das Bundes-Verfassungsgesetz ausführenden Regelungen über die Instrumente der unmittelbaren Demokratie. Mit Bundesgesetz vom 2. Februar 1977, mit dem das Volksbegehrensgesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 116/1977, wurde neben geringfügigeren organisatorischen Änderungen die Einbringung von Volksbegehren insofern erschwert, als die Bestätigungen der Gemeinden für die Unterstützungserklärungen im Jahr der Antragstellung auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Bundesministerium für Inneres erteilt worden sein müssen.

- 1.7. Unmittelbar auf ein bundesverfassungsrechtliches Nebengesetz - nämlich § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 i.d.F. des BGBl. Nr. 368/1975 - stützten sich kooperative Regelungen der Gerichtsorganisation: Mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung wurden durch Verordnung der Bundesregierung vom 11. Jänner 1977, BGBl. Nr. 37/1977, in Kärnten 14 Bezirksgerichte und mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung durch Verordnungen der Bundesregierung vom 1. März 1977, BGBl. Nr. 119, und vom 11. Oktober 1977, BGBl. Nr. 525/1977, in Tirol 2 Bezirksgerichte aufgelassen und durch die damit verbundene Vergrößerung von insgesamt 9 Bezirksgerichtssprengeln die räumliche Gerichtsstruktur in Kärnten und Tirol nicht unwesentlich verändert. Abgesehen von der in der erwähnten Bestimmung des Übergangsgesetzes statuierten Notwendigkeit der Zustimmung der jeweiligen Landesregierungen zu Änderungen der Bezirksgerichtssprengel haben die Auflösungen von Bezirksgerichten und die damit verbundenen Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln Auswirkungen auf die Möglichkeit der Änderung der Grenzen von Gemeinden und politischen Bezirken durch Verordnungen der Landesregierungen, da sich die Grenzen der Gemeinden, der politischen Bezirke und der Gerichtsbezirke nicht schneiden dürfen. Bedeutung haben die Standorte der Bezirksgerichte des weiteren für die von den Ländern getragene Landesplanung, insbesondere bei der Festlegung und dem Ausbau von zentralen Orten.
- 1.8. Im September 1977 wurden vom Bundeskanzleramt der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, und der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird, zur Begutachtung ausgesandt. Durch die mit diesem Bundesverfassungsgesetz beabsichtigten Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes sollen u.a. die verfassungsrechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, daß Wahlberechtigte, welche sich

am Nationalrats-Wahltag im Ausland aufhalten, ihre Stimme im Ausland vor dem Leiter der nächstgelegenen Vertretungsbehörde oder, wenn sie Mitglied einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsandten Einheit sind, vor dem Einheitskommandanten abgeben können. Die näheren Regelungen hiezu sollen durch eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1971 geschaffen werden. Diese Regelungen haben unter Umständen auch Bedeutung für die Länder, da der Landesgesetzgeber gemäß Art. 95 Abs. 2 und Art. 117 Abs. 2 2. Satz B-VG die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes in den Landtags- und Gemeinderatswahlgesetzen nicht enger ziehen darf als in der Nationalratswahlordnung. Die Übernahme dieser Regelung würde für die Länder verwaltungsökonomisch, insbesondere auch finanziell, untragbare Folgen haben. Eine - auch verwaltungsökonomisch gesehen - weit bessere Lösung wäre die vor allem vom Land Vorarlberg vorgeschlagene Briefwahl (siehe die Entscheidung des Vorarlberger Landtages betreffend die Einführung der Briefwahl vom 29. März 1974, Beilage 10/1974 des XXI. Vorarlberger Landtages). Daß die Briefwahl der österreichischen Rechtsordnung nicht fremd ist, beweist die Grundsatzbestimmung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, idF der Novelle BGBl. Nr. 782/1974, über das Recht auf briefliche Stimmabgabe bei den Betriebsratswahlen.

- 1.9. Der oben erwähnte Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz sieht auch - zum Zwecke der Entlastung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich seiner Kompetenz als Sonderverwaltungsgerichtshof (Art. 144 B-VG) - eine Umkehr des bisherigen Verhältnisses zwischen Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsgerichtshof vor. Im Falle der Abweisung einer Beschwerde durch den Verwaltungsgerichtshof soll der Verfassungsgerichtshof - gemäß dem einzufügenden Art. 131 b B-VG - auf Antrag des Beschwerdeführers überprüfen, ob dieser in einem verfassungsrechtlich ge-

währleisteten Recht verletzt wurde. Dies bedeutet eine Umkehr der bestehenden Regelung, wonach zuerst der Verfassungsgerichtshof die Verletzung verfassungsrechtlich gewährleisteter Rechte zu prüfen hat, und erst dann der Verwaltungsgerichtshof auf Antrag prüft, ob der Beschwerdeführer in einem sonstigen Recht verletzt wurde.

Die geplante Regelung widerspricht dem Prinzip der Einheit der verfassungsmäßigen Rechtsordnung und übersieht, daß auch der Verwaltungsgerichtshof unter vielen Gesichtspunkten Bundesverfassungsrecht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis selbständig anzuwenden und auszulegen hat. Da andererseits der Verfassungsgerichtshof im Rahmen seiner Grundrechtsjudikatur bestimmte einfachgesetzliche Fragen prüft - etwa "Denkunnmöglichkeit", schwere Verfahrensfehler, "Auführungsgesetze" zu Grundrechten usw. - muß die Neuregelung dazu führen, daß der Verfassungsgerichtshof zur Revisionsinstanz des Verwaltungsgerichtshofes wird. Dies ist mit dem Prinzip der Gleichordnung der Höchstgerichte und der Qualität des Verwaltungsgerichtes als "gemeinsames Organ von Bund und Ländern" nicht vereinbar: Wenn die Länder schon in ihrem selbständigen Wirkungsbereich einer einheitlichen und zentralen Verwaltungsgerichtsbarkeit unterworfen werden, so ist dies nur dann unter bundesstaatlichen Gesichtspunkten erträglich, wenn es sich dabei um ein Höchstgericht handelt. Eine Verwaltungsgerichtsbarkeit als "Vorschaltverfahren" einer Verfassungsgerichtsbarkeit als "Revisionsinstanz" scheint daher auch mit dem föderalistischen Sinn des "österreichischen Systems" einer einheitlichen und zentralen Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht vereinbar.

2. WICHTIGE BUNDESGESETZE, VERORDNUNGEN UND STAATSVERTRÄGE

2.1. In föderalistischer Hinsicht bemerkenswerte Novellierungen von Bundesgesetzen erfolgten im Berichtszeitraum auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrensrechtes i.w.S. Es folgt an sich nach dem 'Adhäsionsprinzip' kompetenzrechtlich der Bundes- oder Landeskompentenz der jeweiligen Sachmaterie. Das Adhäsionsprinzip wird jedoch in bezug auf das Verwaltungsverfahrenrecht, die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes, das Verwaltungsstrafverfahren und die Verwaltungsvollstreckung durch Inanspruchnahme der - in Art. 11 Abs. 2 B-VG (idE Art. I Z 9 B-VGNovelle 1974) - vorgesehenen Kompetenz des Bundes zur 'Bedarfsgesetzgebung' durchbrochen bzw. eingeschränkt. Die erwähnten Bereiche des Verwaltungsverfahrens i.w.S. kann der Bund, "soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird", durch Bundesgesetz regeln; abweichende Regelungen durch Bundesgesetz oder Landesgesetz sind nur zulässig, "wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind" oder wenn das entsprechende Verwaltungsverfahrensgesetz seine Regelung selbst als subsidiär kennzeichnet, wogegen allerdings verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Mit Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 101/1977, wurde das Verwaltungsstrafgesetz 1950 hinsichtlich der Bestimmungen über die Verwendung der Geldstrafen sowie des Erlöses verfallener Gegenstände, des Verfalls, der Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens und des Strafvollzuges, der (Verfolgungs)Verjährungsfrist, der Einspruchs- und Berufungsfristen und der Organstrafverfügungen geändert, sowie die Höchstbeträge für Organ-Sicherheitsleistungen und Strafverfügungen erhöht. Diese Änderungen erfolgten auf Wunsch der Länder auf Grund der von ihren Behörden bei der Anwendung dieser Bestimmungen in der Praxis gemachten Erfahrungen.

Änderungen auf dem Gebiete des Verwaltungsverfahrensrechtes i.w.S. brachte auch das Bundesgesetz vom 27. April 1977, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird, BGBl. Nr. 232/1977. Der Katalog derjenigen Behörden, die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben (Art. II Abs. 2), wurde geändert und ergänzt und der Strafrahmen bei Verwaltungsübertretungen, bei denen keine besondere Strafe festgesetzt ist (Art. VII), erweitert.

- 2.2. Durch das erwähnte Bundesgesetz vom 27. April 1977, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geändert wird, BGBl. Nr. 232/1977, erfolgte auch eine Neuordnung des 'Polizeistrafrechtes' im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen. Diese Neuordnung ist zumindest teilweise eine 'Nachwirkung' der B-VGNovelle 1974 und stützt sich kompetenzrechtlich nicht auf die 'Bedarfsgesetzgebung' im Sinne des Art. 11 Abs. 2 B-VG, sondern - laut Erläuterungen zur Regierungsvorlage - auf verschiedene Bundeskompetenzen des Art. 10 Abs. 1 B-VG. Die bisher im Art. VIII enthaltenen Bestimmungen über die 'Ordnungsstörung', das 'ungestüme Verhalten gegen obrigkeitliche Organe', die 'Verwaltungsübertretungen im Rauschzustand' und die 'Winkelschreiberei' wurden - zum Teil neu formuliert - mit den neu geschaffenen Strafbestimmungen des 'Schwarzfahrens' und des 'Diskriminierungsverbotes' im Art. IX Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen zusammengefaßt. Im Art. VIII Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen verblieben die seit der B-VGNovelle 1974 als Landesrecht geltenden Bestimmungen über die 'Anstandsverletzung' und die 'Lärmerregung', die in mehreren Ländern bereits in eigenen Landesgesetzen geregelt sind. In föderalistischer Hinsicht interessant sind die Bestimmungen über das 'ungestüme Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht' - früher als 'ungestümes Verhalten gegen obrigkeitliche Organe' bezeichnet -, die 'Verwaltungsübertretung im Rauschzustand' und die 'Winkelschreiberei'. Durch den erstgenannten Straftatbestand werden auch

die landesgesetzlich geregelten Organe der öffentlichen Aufsicht, wie insbesondere Jagd- und Fischereiaufsichtsorgane und die Berg- und Naturwächter, in der Ausübung ihres Amtes oder Dienstes geschützt. Die 'Verwaltungsübertretung im Rauschzustand' kommt auch bei der Begehung von landesgesetzlich geregelten Verwaltungsübertretungen in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand zur Anwendung. Für die Erfüllung des Straftatbestandes der 'Winkelschreiberei' ist es gleichgültig, ob sie in einem Zusammenhang mit einem Verfahren in der Bundesverwaltung, der Landesverwaltung oder der Gemeindeverwaltung geschieht. Kompetenzrechtliche Bedenken erweckt insbesondere die Strafbestimmung über das 'Schwarzfahren', da hiedurch auch in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallende Angelegenheiten im Bereiche des Verkehrswesens erfaßt sein könnten.

- 2.3. In unmittelbarem Zusammenhang mit der B-VGNovelle 1974 steht die Änderung der Grundsätze des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes durch das Bundesgesetz vom 2. Februar 1977, BGBl. Nr. 114/1977. Der Bund stützt seine Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes auf Art. 12 Abs. 1 Z 6 B-VG. Dagegen bestehen jedoch verfassungsrechtliche Bedenken, weil dieses Gesetz offensichtlich in die Kompetenz des Landesgesetzgebers gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG eingreift. Abgesehen davon ist dieses Gesetz wiederum ein Beispiel für die wenig föderalistische Handhabung der Kompetenztype 'Grundsatzgesetzgebung' im Sinne des Art. 12 Abs. 1 B-VG durch den Bund, die in der Regel kaum einen echten Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung der Länder läßt. Ein weiteres Beispiel hierfür ist im Berichtszeitraum die Flurverfassungsnovelle 1977, BGBl. Nr. 390. Der im Mai 1977 ausgesandte Entwurf einer Novelle des Schulzeitgesetzes läßt hingegen der Ausführungsgesetzgebung des jeweiligen Landes breiten Spielraum hinsichtlich der Entscheidung über die Einführung der Fünf-Tage-Woche an Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen.

- 2.4. Eine Änderung bzw. Ergänzung erfuhr auch das Krankenanstaltengesetz, das zum Teil Grundsatzbestimmungen und zum Teil unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthält, durch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 659/1977. Die Landesgesetzgebung kann nunmehr die Rechtsträger von Krankenanstalten zur Übertragung der Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten - bei Wahrung des Datenschutzes - an andere Rechtsträger ermächtigen.

In engem Zusammenhang mit dem Problem der Krankenanstaltenfinanzierung steht die Einführung eines "bundeseinheitlichen Buchführungssystems, das eine Kostenstellenermittlung und eine Kostenstellenrechnung in den Krankenanstalten ermöglicht," durch die Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung, BGBl. Nr. 328/1977. Entgegen einer weit verbreiteten Meinung ermöglicht dieses System jedoch nicht die Ermittlung oder Festlegung von Normkosten, da verschiedene Umstände wie Zustand und Funktion der Krankenhäuser nicht berücksichtigt werden.

- 2.5. Die 4. Kraftfahrgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 615/1977, brachte u.a. eine neuerliche Neuregelung des Instanzenzuges im § 123 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 im Hinblick auf die Bestimmungen des durch Art. I Z 32 B-VG Novelle 1974 neugefaßten Art. 103 Abs. 4 B-VG. Letzterer sieht die Beendigung des administrativen Instanzenzuges in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung beim Landeshauptmann vor, sofern dieser als Rechtsmittelbehörde zu entscheiden hat und "nicht durch Bundesgesetz ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit ausdrücklich anderes bestimmt ist". Im Zusammenhang mit der Neuregelung des administrativen Instanzenzuges im § 123 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 führt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst bereits in einem Rundschreiben vom 20. November 1974, Zl. 56.361-2c/1974, grundsätzlich aus:

"Die Neufassung des Art. 103 Abs. 4 B-VG durch die Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1974 zielt nicht allein auf eine Stärkung der mittelbaren Bundesverwaltung durch eine Stärkung der Stellung des Landeshauptmannes, sondern

auch auf einen verwaltungsreformatischen Gesichtspunkt ab, nämlich die Entlastung der obersten Organe von individuellen Verwaltungsentscheidungen. Beide Gesichtspunkte werden bei legislativen Maßnahmen des Bundes zu berücksichtigen sein, wenn sich die Frage stellt, ob 'ausnahmsweise auf Grund der Bedeutung der Angelegenheit' der Instanzenzug bis zum zuständigen Bundesminister ausdrücklich verlängert werden soll. Im Hinblick auf die oben umschriebene Zielsetzung werden eher restriktive Maßstäbe anzusetzen sein, um die vom Bundesverfassungsgesetzgeber angestrebten Effekte nicht zunichte zu machen. Im Übrigen ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen, die den Instanzenzug in der mittelbaren Bundesverwaltung entgegen dem neuen Grundsatz bis zum zuständigen Bundesminister ausdrücklich ausdehnen, der Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich des Vorhandenseins der verfassungsgesetzlich geforderten Voraussetzungen unterliegen werden. Da aus der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes noch keine Richtschnur ableitbar ist, empfiehlt es sich auch hier, nur in überzeugend begründeten Fällen den Grundsatz des B-VG zu durchbrechen."

Tatsächlich erfolgte eine in föderalistischer Hinsicht erfreuliche Einschränkung des administrativen Instanzenzuges vom Landeshauptmann als Rechtsmittelinstanz an den Bundesminister für Verkehr zumindest gegenüber der 3. Kraftfahrgesetz-Novelle.

- 2.6. Föderalismus umfaßt alle politischen Problemzonen und entspricht der Betonung der landsmannschaftlichen Eigenart und der regionalen Vielfalt der Bevölkerung - dies gilt nicht zuletzt für nationale Minderheiten. Die Einrichtung von Volksgruppenbeiräten für die kroatische, slowenische, ungarische und tschechische Volksgruppe durch die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977 über die Volksgruppenbeiräte, BGBl. Nr. 38/1977, und die Regelungen über die Verwendung der slowenischen Sprache durch die Verordnungen der Bundesregierung vom 31. Mai 1977 über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind, BGBl. Nr. 306/1977, und über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen

wird, BGBl. Nr. 307/1977, in Ausführung des 1976 ergangenen Volksgruppengesetzes entsprechen daher auch wichtigen föderalistischen Grundsätzen und Zielsetzungen.

- 2.7. Beim Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen, BGBl.Nr. 677/1977, gelang es den Ländern, einen Eingriff in den in die Länderkompetenz fallenden 'Ausländergrundverkehr' abzuwehren. Noch in der Regierungsvorlage war die Möglichkeit enthalten, Bedienstete internationaler Organisationen beim Erwerb unbeweglicher Vermögenswerte durch Verordnung der Bundesregierung den österreichischen Staatsbürgern gleichzustellen. Diese Bestimmung wurde im Zuge der Ausschlußberatungen im Nationalrat fallengelassen. Auch der Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik, BGBl. Nr. 146/1977, sieht den Erwerb eines Eigentumsrechtes oder eines Mietrechtes an unbeweglichen Sachen zur Errichtung konsularischer Räumlichkeiten oder von Wohnungen für Mitglieder des Konsulats lediglich "nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates" vor.
- 2.8. Auf Länderkompetenzen bzw. auf Länderinteressen wird beim Abschluß von Staatsverträgen (Abkommen/Übereinkommen) bzw. bei deren Erfüllung durch Erlassung von Gesetzen nicht immer ausreichend Bedacht genommen. Beispiele hiefür sind der im September 1977 ausgesandte Entwurf eines "Europäischen Übereinkommens über den Tierschutz bei Schlachtungen" und der im November 1977 ausgesandte Entwurf eines "Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen". Der Abschluß des Europäischen Übereinkommens würde in einer ein internationales Übereinkommen kaum rechtfertigenden Angelegenheit in die Länderkompetenz 'Tierschutz' eingreifen und wäre ein weiterer typischer Fall einer Ausschaltung einer Landeszuständigkeit durch den Abschluß

eines Staatsvertrages. Einen Eingriff in die Zuständigkeit des Landeshauptmannes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung würde dagegen der zweitgenannte Vertrag bedeuten. Die meisten der in Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG angeführten Angelegenheiten wie "Regelung und Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus ihm", "Ein- und Auswanderungswesen", "Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung und Auslieferung sowie Durchlieferung" sind von § 15 Behörden-Überleitungsgesetz bzw. § 3 der Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 23. Feber 1946 über die Einrichtung und den Wirkungsbereich der Sicherheitsdirektionen nicht erfaßt, so daß zumindest bei diesen Angelegenheiten keine Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion sondern des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung gegeben ist. Tatsächlich sieht der erwähnte Vertrag jedoch nur eine Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion vor.

- 2.9. Dem in Art. 2 B-VG verankerten bundesstaatlichen Prinzip würde es ohne Zweifel entsprechen, wenn auch im Rahmen der bundesgesetzlichen Regelungen mehr länderfreundliche Tendenzen erkennbar wären. Nicht einmal Ansätze in dieser Richtung lassen zum Beispiel das Bundesgesetz vom 2..Juli 1977 über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG) BGBl. Nr. 324/1977, und das Bundesgesetz vom 17. November 1977 über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste", BGBl. Nr. 610/1977, erkennen.

Das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz richtet beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einen zentralen "Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds" ein, auf den die Länder trotz ihrer Bemühungen um die Sicherung der Arbeitsplätze keinen wie immer gearteten Einfluß haben - ganz abgesehen davon, daß auch dem Vorschlag Vorarlbergs folgend Landesfonds eingerichtet hätten werden können.

Geradezu länderfeindlich aber ist das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" zu beurteilen. Obwohl der Waldanteil der Österreichischen Bundesforste in einigen Ländern sehr groß ist - in Salzburg z.B. nimmt der Waldbesitz der Österreichischen Bundesforste beispielsweise etwas mehr als 1/4 der Gesamtfläche ein -, wird den Ländern auch hier kein wie immer gearteter Einfluß auf die Betriebsführung der Österreichischen Bundesforste, etwa durch einen Vertreter im "Wirtschaftsrat" (Aufsichtsrat) eingeräumt. Darüber hinaus genießt im Gegensatz zu den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 die "Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges" ausdrücklichen Vorrang vor dem öffentlichen Interesse an der Schutz-, Wohlfahrt- und Erholungswirkung des Waldes, an der Erhaltung der Trink- und Nutzwasserreserven, an der Mitwirkung bei der Gestaltung von Naturparks usw., was zweifellos auch Auswirkungen auf die Interessen der Länder, insbesondere hinsichtlich der Raumordnung und des Natur- und Umweltschutzes, hat.

Nicht nur in föderalistischer Hinsicht sondern auch unter dem Gesichtspunkt der in Art. 9 a B-VG (idF Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1975, BGBl. Nr. 368) dem Bund und den Ländern zur Aufgabe gemachten "umfassenden Landesverteidigung" ist die Zusammensetzung des Landesverteidigungsrates gemäß dem durch die Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBl. Nr. 385/1977, geänderten § 5 Abs. 2 Wehrgesetz völlig unverständlich. Diesem Rat gehören u.a. wohl auch - von den politischen Parteien namhaft zu machende - Mitglieder des Bundesrates, nicht aber Ländervertreter an. Der Landesverteidigungsrat ist nämlich neben rein militärischen Angelegenheiten auch in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung zu hören. Die "umfassende Landesverteidigung" ist eine "komplexe Materie"; den Ländern kommen neben dem Bund einige wichtige Kompetenzen insbesondere in der wirtschaftlichen Landesverteidigung und der zivilen Landesverteidigung (Rettungswesen, Katastrophenschutz) zu.

2.10. Eine für den Föderalismus in Österreich bedenkliche Entwicklung signalisieren die im Dezember 1977 vom Bundesminister für Finanzen ausgesandten Entwürfe eines Kreditwesengesetzes 1978 und eines Sparkassengesetzes 1978 sowie der im Mai 1977 vom Bundesministerium für Inneres ausgesandte Entwurf eines Volkszählungsgesetzes 1978. Sie enthalten Bestimmungen, die auf eine Ausschaltung des Landeshauptmannes als Träger der mittelbaren Bundesverwaltung abzielen. Die beiden erstgenannten Gesetze betreffen Angelegenheiten, die zwar gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, unbestrittenermaßen aber Angelegenheiten die im Sinne des Art. 102 Abs. 1 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung - also im Bereich der Länder durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden - zu vollziehen sind. Gleiches gilt für das Volkszählungsgesetz (Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG).

Durch die Beibehaltung des aus der reichsdeutschen Verfassungsordnung stammenden "Staatskommissär" im Kreditwesengesetz 1978 und im Sparkassengesetz 1978 wird in verfassungswidriger Weise der Landeshauptmann umgangen. Die darüber hinaus in den Entwürfen vorgesehene Einschränkung der Kompetenzen des Landeshauptmannes durch Verlagerung von Kompetenzen an den Bundesminister für Finanzen stellt einen zentralistischen Zug dar, widerspricht dem Geist der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 und bringt offenkundig auch keine Verwaltungsvereinfachung.

Der Entwurf des Volkszählungsgesetzes 1978 sieht u.a. vor, daß das gesamte Zählungsmaterial von den Bezirksverwaltungsbehörden direkt dem Statistischen Zentralamt zu übersenden ist und dem Landeshauptmann lediglich Gleichschriften der Bezirksübersicht vorzulegen sind. Die verfassungsrechtlich vorgesehene Betrauung des Landeshauptmannes in der mittelbaren Bundesverwaltung bedeutet nicht nur die weisungsmäßige, sondern auch die instanzmäßige Überordnung des Landeshauptmannes in dem Sinne, daß der Landeshauptmann als Mittelinstanz der mittelbaren Bundesverwaltung

nicht zugunsten der Zentralstellen des Bundes ausgeschaltet werden darf (vgl. Erk. des VfGH. Slg. Nr. 2264, 2500, 2978). Diese Bestimmung wäre daher geradezu als verfassungswidrig zu qualifizieren.

- 2.11. Bezüglich der in föderalistischer Hinsicht bedeutsamen Entwicklung im Bereiche der Abgabengesetze des Bundes wird auf den Abschnitt "Finanzausgleich" verwiesen.

3. EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 98 B-VG UND ANFECHTUNG VON LANDESGESETZEN

- 3.1. Analog zur Vorgangsweise des Bundes bei Bundesgesetzen (Regierungsvorlagen) übersenden die meisten Länder ihre Gesetzesentwürfe - gleiches gilt übrigens auch für Verordnungen - im Begutachtungsverfahren dem Bund (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst). Die Stellungnahmen des Bundes sollen sich dabei auf mögliche Eingriffe in Bundesinteressen und auf allfällige verfassungsrechtliche Bedenken in diesem Zusammenhang beschränken. Unter dieser Voraussetzung hat die Anhörung des Bundes im Begutachtungsverfahren der Länder die Funktion eines 'vorweggenommenen' Einspruchsverfahrens.
- 3.2. Gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG kann die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß eines Landtages binnen 8 Wochen einen mit Gründen versehenen Einspruch "wegen Gefährdung von Bundesinteressen" erheben. Dieses Einspruchsrecht stellt ein Gegenstück zum Einspruchsrecht des Bundesrates gegen Beschlüsse des Nationalrates dar. In der Praxis hat sich das Einspruchsrecht der Bundesregierung nahezu zu einer Aufsicht über die Landesgesetzgebung entwickelt. Die Bundesländer fordern daher im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 (A/21) die Einschränkung des Einspruchsrechts auf "behauptete Eingriffe in die Bundeszuständigkeiten". Gleich dem Nationalrat können die Landtage einen Beharrungsbeschluß fassen.

Für den Berichtszeitraum liegen leider keine zusammenfassenden statistischen Unterlagen über Einsprüche des Bundes gegen Gesetzesbeschlüsse der Landtage vor. Aufgrund der dem Institut bekanntgewordenen Einsprüche ergibt sich für den Berichtszeitraum folgendes Bild:

Bundesland	Einspruch gegen den Gesetzesbeschluß betreffend
Burgenland	Burgenländische Landarbeitsordnung 1977
Kärnten	xxxxx
Oberösterreich	xxxxx
Niederösterreich	Gesetz zum Schutze landwirtschaftlicher Kulturflächen, Änderung des Schulzeitgesetzes und NÖ Seniorengesetz
Salzburg	Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1969, Änderung der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975, Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 und Salzburger Jagdgesetz 1977
Steiermark	xxxxx
Tirol	Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz
Vorarlberg	Starkstromwegegesetz
Wien	xxxxx

Die Bundesregierung hat somit im Berichtszeitraum mindestens gegen 10 Gesetzesbeschlüsse von Landtagen Einspruch erhoben. Im Vergleich dazu richteten sich Einsprüche des Bundesrates nur gegen 5 Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, wobei der Bundesrat - mit wenigen Ausnahmen - an der gesamten Gesetzgebung des Bundes mitwirkt und hinsichtlich seiner Einsprüche nicht beschränkt ist.

Den Einsprüchen gegen die Gesetzesbeschlüsse betreffend die Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 und gegen das Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz wurde von den jeweiligen Landtagen durch entsprechende Änderungen des Gesetzeswortlautes Rechnung getragen. Der Einspruch gegen den NÖ Gesetzesbeschluß betreffend eine Änderung des Schulzeitgesetzes betraf eine - nach Ansicht der Bundesregierung - mißverständliche Formulierung, die unter Umständen zu einer nicht grundsatzgesetzkonformen Auslegung führen könne.

In föderalistischer Hinsicht von besonderem Interesse sind die Einsprüche gegen die Gesetzesbeschlüsse betreffend eine Änderung

des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1969, eine Änderung der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975, ein Salzburger Raumordnungsgesetz 1977, ein (NÖ) Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen, ein Salzburger Jagdgesetz 1977, ein (Vorarlberger) Starkstromwegegesetz und ein NÖ Senioren-gesetz.

Hinsichtlich der Gesetzesbeschlüsse betreffend eine Änderung der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975, des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1977, ein NÖ Senioren-gesetz und ein Salzburger Jagdgesetz 1977 faßten die zuständigen Landtage noch im Berichtszeitraum Beharrungsbeschlüsse. Das (NÖ) Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen erfuhr eine weitgehende Änderung, wobei den Bedenken der Bundesregierung zumindest teilweise Rechnung getragen worden ist. Bei den übrigen Gesetzesbeschlüssen war im Berichtszeitraum noch keine Entscheidung gefallen.

- 3.2.1. Die Einsprüche gegen die Gesetzesbeschlüsse betreffend eine Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1969, eine Änderung der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 und ein (Vorarlberger) Starkstromwegegesetz erfolgten zumindest teilweise wegen "Bedenken aus der Sicht der bundesgesetzlich aufgestellten Grundsätze" - so der Einspruch zum Vorarlberger Gesetzesbeschluß - im Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, im Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957 idgF, und im Starkstromwege-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 17/1968.

Grundgesetzwidrigkeiten des Gesetzesbeschlusses betreffend eine Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1969 erblickte die Bundesregierung in der Bestimmung, wonach die Landesregierung bei Säumnis des Elektrizitätsversorgungsunternehmens die Allgemeinen Bedingungen im Falle der Notwendigkeit der Anpassung unter gewissen Voraussetzungen selbst festlegen kann, da grundsatzgesetzlich lediglich ein Genehmigungsvorbehalt zugunsten der Landesregierung vorgesehen ist, und in der

Bestimmung über die Bewilligungsfreiheit für gewisse Stromerzeugungsanlagen (Eigenanlagen), da die vorgesehene Regelung nicht sicherstelle, daß "für das Elektrizitätswirtschaftliche Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie die grundsätzlich gesetzlich geforderte allgemeine Ausnahme für Eigenanlagen festgelegt" sei.

Mit der durch den Gesetzesbeschluß betreffend eine Änderung der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975 erfolgenden landesgesetzlichen Determinierung der Entscheidung bzw. der Entscheidungskriterien der Schiedskommission, insbesondere durch die Bindung an den Rahmen von 60 bis 80 % der von der Landesregierung festgesetzten Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse bei der Festsetzung der Pflegegebührenersätze der Krankenversicherungsträger, wird nach Ansicht der Bundesregierung "die Verwirklichung des bundesgesetzlich aufgestellten Grundsatzes im Landeskompetenzbereich vereitelt" - dies obwohl die im Krankenanstaltengesetz des Bundes angeführten Entscheidungskriterien bloß demonstrativ sind. Im Lichte der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist die aus all diesen Argumenten in den Einspruchsbegründungen hervorleuchtende Absicht einer möglichst engen - geradezu wortwörtlichen - Bindung der Landesgesetzgebung an die bundesgesetzlichen Grundsätze außerordentlich bedenklich.

Selbst die aus der Sicht der Rechtsstaatlichkeit begrüßenswerten Bestimmungen des (Vorarlberger) Starkstromwegegesetzes über das Vorliegen des öffentlichen Interesses als Voraussetzung der Enteignung oder über die Stellung der Grundeigentümer im Verfahren erscheinen danach als Gefährdung von Bundesinteressen, wenn das Grundsatzgesetz diesbezüglich keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält.

- 3.2.2. Die vom Bund unter dem Titel der Grundsatzgesetzwidrigkeit vorgebrachten Bedenken gegen die im Gesetzesbeschluß betreffend ein (Vorarlberger) Starkstromwegegesetz vorgesehene Möglichkeit einer Delegierung der Bezirksverwaltungsbehörde durch die

Landesregierung zur Verhandlungsdurchführung und Entscheidung im Namen der Landesregierung machen einmal mehr die Bestrebungen des Bundes deutlich, die durch Art. I Z 11 lit. a und Art. X B-VG Novelle 1974 den Ländern vorbehaltene Zuständigkeit zur Regelung ihrer eigenen Verwaltungsorganisation möglichst einzuschränken. Nach Ansicht der Bundesregierung ist nämlich die Zuständigkeitsvorschrift des § 15 Starkstromwege-Grundsatzgesetz durch die erwähnte Bundes-Verfassungsgesetznovelle unberührt geblieben und somit die Kompetenz des Bundes als Grundsatzgesetzgeber zur Regelung der behördlichen Zuständigkeitsverteilung weiterhin gegeben.

3.2.3. Eingriffe in die Bundeskompetenzen drohen nach Meinung der Bundesregierung durch die Gesetzesbeschlüsse betreffend ein Salzburger Jagdgesetz 1977, ein Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 und eine Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes.

Die im Gesetzesbeschluß betreffend ein Salzburger Jagdgesetz 1977 vorgesehenen zivilrechtlichen Bestimmungen über die und im Zusammenhang mit der Jagdgesellschaft - eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts - seien zur Regelung des Jagdwesens nicht erforderlich und damit ein Eingriff in die Zivilrechtskompetenz des Bundes gegeben. Diese schon von der Sache her kaum zutreffende Einspruchsbegründung beweist wieder einmal mehr den Bundestrend zur einschränkenden Auslegung von Landeskompetenzen. Die in Art. 15 Abs. 9 B-VG normierte Erforderlichkeit der Bestimmungen auf dem Gebiete des Zivilrechts bei der Erlassung von Regelungen auf Grund von Landeskompetenzen wird vom Bund immer wieder im Sinne der 'Unerläßlichkeit' ausgelegt. Die Forderung der Bundesländer im Forderungsprogramm 1976 (A/13) nach Änderung dieser Bestimmung des Art. 15 Abs. 9 B-VG in Richtung 'Zweckmäßigkeit' wird so verständlich.

Durch Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses betreffend ein Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 im Zusammenhang mit der

Widmung von Grundflächen - darunter eben auch Waldflächen - durch die Gemeinde nimmt nach Ansicht der Bundesregierung "der Landesgesetzgeber für sich somit ein Verfügungsrecht über Wald in Anspruch, das nach dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs. 1 B-VG "Forstwesen" dem Bundesgesetzgeber zukommt". Der Bund geht hier anscheinend von der völlig neuen Rechtsauffassung aus, daß es nach den Kompetenzbestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes eine räumlich abgegrenzte ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes oder des Landes in Raumordnungsangelegenheiten gäbe.

Diese Rechtsauffassung liegt anscheinend auch dem Einspruch gegen einen (NÖ) Gesetzesbeschluß betreffend ein Gesetz zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturflächen zugrunde. Dieser sah vor, daß die Teilung von Flächen, für die nach Maßgabe des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. Nr. 8000, eine landwirtschaftliche Nutzung festgelegt ist, eine Bewilligung erforderlich ist. In dem Umstand, daß dadurch auch Waldflächen erfaßt worden wären, sah die Bundesregierung einen Eingriff in den Kompetenzbereich des Bundes nach Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG "Forstwesen".

Nach Ansicht der Bundesregierung im Einspruch zum Gesetzesbeschluß betreffend eine Änderung des Salzburger Landeselektrizitätsgesetzes 1969 "eröffnet" die Verfassungsbestimmung des Art. I 1. Satz im Zusammenhang mit der einfachgesetzlichen Bestimmung des Art. II § 1 Abs. 1 des Preisgesetzes, BGBl. Nr. 260/1966, "für das Preisrecht eine umfassende Bundeskompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung", dem (Salzburger) Landesgesetzgeber fehle daher die Zuständigkeit zur Erlassung von Bestimmungen, die mittelbar oder unmittelbar die Höhe der Preise für die Lieferung elektrischer Energie und der damit im Zusammenhang stehenden Nebenleistungen regeln. Diese Begründung zeigt, daß der Bund geneigt ist, selbst die Kompetenzverteilung des Bundes-Verfassungsgesetzes überlagernde 'Sonderkompetenzbestimmungen' in Verfassungsbestimmungen zu Lasten

der Länder weit auszulegen. Die aus der Verfassungsbestimmung des Art. I des Preisgesetzes erfließende Bundeskompetenz bzw. deren Umfang ergibt sich nach dieser Bestimmung ("Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im vorliegenden Bundesgesetz enthalten sind") aus dem Inhalt der nachfolgenden einfachgesetzlichen Regelung. Diese - Art. II § 1 Abs. 1 - bestimmt aber, daß Preise und Entgelte für Sachgüter und Leistungen der Regelung des Preisgesetzes nur dann unterliegen, "soweit nicht hiefür besondere Rechtsvorschriften bestehen". Unter diesen Rechtsvorschriften sind zweifellos auch landesrechtliche Vorschriften zu verstehen.

Der Einspruch der Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß betreffend ein NÖ Seniorengesetz richtet sich gegen zwei Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses. Den zu fördernden Personenkreis umschreibt dieser Gesetzesbeschluß u.a. mit "NÖ Landesbürger". Darin sieht die Bundesregierung einen Verstoß gegen die Verfassungsbestimmung des § 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250 idGF., wonach für die Republik Österreich nur eine Staatsbürgerschaft besteht und ihre Unterteilung in eine Bundes- und Landesbürgerschaft entsprechend Art. 6 des B-VG einen besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Regelung vorbehalten bleibt. Einen Eingriff in die Bundeskompetenz erblickt die Bundesregierung darüber hinaus darin, daß der im Bereich der Landesverwaltung einzurichtenden NÖ Seniorenstelle u.a. die Erfassung und Evidenthaltung der NÖ Senioren obliegt und die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich an dieser Aufgabe mitzuwirken haben. In den Einspruchsbegründungen wird darauf hingewiesen, daß für diese Erfassung und Evidenthaltung keinesfalls Daten den Evidenzen, die die Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften zu führen haben, entnommen werden dürfen - so insbesondere dem Melderegister, der Wählerevidenz, den Geschworenen- und Schöffenverzeichnissen und der Staatsbürger-evidenz. Der diesbezügliche Wortlaut des Gesetzesbeschlusses erweckt bei der Bundesregierung "in den angeführten Stellen den

Eindruck einer Verwendungsermächtigung, die in den bestehenden Bundeskompetenzbereich eingreift".

- 3.3. Der Bund hat darüber hinaus gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit der Anfechtung von Landesgesetzen wegen "Verfassungswidrigkeit" - gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG von Verordnungen einer Landesbehörde wegen "Gesetzwidrigkeit" - beim Verfassungsgerichtshof. Bemerkenswert ist dabei, daß bei weitem nicht jeder erfolglose Einspruch gegen ein Landesgesetz auch eine Anfechtung dieses Gesetzes beim Verfassungsgerichtshof zur Folge hat. Genauso wie die Einspruchsbegründungen liefern auch die Anfechtungsbegründungen wichtige Hinweise über das - oft problematische - Föderalismusverständnis des Bundes.
- 3.3.1. So läßt etwa die im Dezember 1977 erfolgte Anfechtung des Vorarlberger Jugendgesetzes - vor allem im Zusammenhang mit der Anfechtung des Vorarlberger Sicherheitsgesetzes im Jahre 1976 - erkennen, daß der Bund eine Regelung von Problemen der öffentlichen Sicherheit - die er offensichtlich als seine alleinige Domäne betrachtet - durch die Länder auch dort ablehnt, wo sie in verfassungsmässiger Weise auf der Grundlage von in die Kompetenz der Länder fallenden und der Sicherheitspolizei nahestehenden Verwaltungspolizeiangelegenheiten oder der örtlichen Sicherheitspolizei von den Ländern getroffen werden könnte. Die Bundesregierung hält in diesem Zusammenhang an der traditionellen - aber unrichtigen - Vorstellung fest, daß der Grundrechtsschutz eine ausschließliche Bundesaufgabe sei und begründet ihren Einspruch mit ihrer Auslegung des Landesgesetzes als einen Eingriff in Grund-(Menschen-)rechte ebenso wie einen Eingriff in Bundeskompetenzen. So stelle etwa die Möglichkeit der Hausdurchsuchung nach dem Vorarlberger Jugendgesetz einen Eingriff in das nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehende Grundrecht des Anspruches auf Achtung der Wohnung dar, da sie auf Grund der Möglichkeiten

im Rahmen der Strafrechtspflege "nicht mehr notwendig sei". Richtiger Weise steht die Beurteilung dieser Frage freilich nicht dem Bund als 'Grundrechtswächter', sondern dem zuständigen Gesetzgeber unter der nachprüfenden Kontrolle des Verfassungsgerichtshofes zu. Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß der Bund - trotz analoger Umstände - offensichtlich in der Bestimmung 'seines' Schieß- und Sprengmittelgesetzes über die verwaltungspolizeiliche Hausdurchsuchung keine Verletzung der Menschenrechtskonvention erblickte.

- 3.3.2. Als einen Eingriff in die Bundeskompetenz "Pressewesen" beurteilte die Bundesregierung schließlich die Regelungen über den Sittlichkeitsschutz, insbesondere das Verbot des Anbietens, Überlassens oder Vorführs bzw. Auflegens an bestimmten Orten von Schriften, Abbildungen, Filmen, Fernsehkassetten oder anderen Gegenständen, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche entsittlichend oder verrohend zu wirken. Diese Auffassung der Bundesregierung stellt das verfassungsmäßige Verhältnis von Art. 10 und 15 B-VG - im Sinne einer leider noch immer sehr verbreiteten Auslegungsweise - auf den Kopf: Statt einer einschränkenden Interpretation der Bundeskompetenzen zugunsten der Allgemeinzuständigkeit der Länder wird diese restriktiv und die Bundeszuständigkeit extensiv ausgelegt. Auch widerspricht die dargestellte Einspruchsbegründung offensichtlich der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten 'Gesichtspunktetheorie' (siehe B. 3.7.1.), nach der ein bestimmter Sachverhalt ('Lebensbereich') von verschiedenen kompetenzrechtlichen Grundlagen her normativ erfaßt werden kann.

4. TENDENZEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES 1977

- 4.1. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist im Berichtszeitraum deutlich in Bewegung geraten: Sowohl im Begründungsstil, als auch in wichtigen verfassungsdogmatischen Grundfragen zeigen sich Tendenzen zur Aufweichung jahrzehntelang erstarrter Standard-Formulierungen. Diese Entwicklung ist unter föderalistischen Gesichtspunkten nicht einheitlich zu beurteilen: Neben neuen Einbruchstellen in föderalistische Systemgrundsätze bieten sich auch gewisse Chancen einer inneren Weiterentwicklung des bundesstaatlichen Verfassungssystems. Daneben finden sich freilich in der Judikatur nach wie vor zentralistische Traditionen und Rückschläge in der Entwicklung eines zeitgemäßen Föderalismus, die einer kritischen Betrachtung als verfehlt erscheinen müssen. Beide Tendenzen sollen im folgenden kurz charakterisiert werden, wobei gewisse Vergröberungen in Kauf genommen werden müssen.
- 4.2. Auf der traditionellen Linie der ausdehnenden Interpretation von Bundeszuständigkeiten bewegt sich eine Serie von Erkenntnissen, die sich mit den Kompetenztatbeständen des Art. 10 Abs. 1 B-VG (Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache) beschäftigen. So hat der Verfassungsgerichtshof insbesondere die Tatbestände "Veterinärwesen" (G 14/76 vom 3.12.1976), "Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland" (B 129/76 vom 3.12.1977), "Kraftfahrzeugwesen" (K II-2/76 vom 26.3.1976), "Gesundheitswesen" (K II-2/76), aber auch den Begriff des "Landarbeiterrechts" (Art. 72 Abs. 1 Z 6 B-VG) in Verbindung mit dem allgemeinen "Arbeitsrecht" (Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG) (G 14/75 vom 1.12.1976) zulasten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder ausgelegt. Diese sehr verfestigte Auslegungslinie steht im strikten Gegensatz zu der aus Art. 15 Abs. 1 B-VG abzuleitenden bundesstaatlichen Auslegungsregel, daß alle Bundeszuständigkeiten - insbesondere aber die des Art. 10 B-VG - als Ausnahmen von der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG einschränkend auszulegen

sind. Auf den Kopf gestellt wird diese Auslegungsregel aber geradezu, wenn tatbestandsmäßig verfestigte "Landeszuständigkeiten" - wie z.B. die Grundverkehrskompetenz - als Ausnahmen von Bundeszuständigkeiten restriktiv ausgelegt werden, wie dies im Berichtszeitraum mehrfach der Fall war (B 228/76 vom 17. 3.1977).

- 4.3. Dieser Linie der Rechtsprechung steht allerdings eine andere gegenüber, in der Landeszuständigkeiten gegenüber allenfalls in Betracht kommenden Bundeskompetenzen der Vorzug gegeben wird. Besonders zu begrüßen ist in diesem Zusammenhang die klare Abgrenzung der Landeskompetenzen auf dem Gebiet des Umweltschutzes von der - in der Vergangenheit stark ausgeweiteten - Bundeszuständigkeit "Gesundheitswesen" (B 115/77 vom 6.12.1977). Aber auch die Abgrenzung der Kompetenztatbestände des Art. 11 B-VG ("Straßenpolizei") (G 31/76 vom 21.3.1977) und 12 B-VG ("Bodenreform") (B 290/76 vom 11.10.1977) von allenfalls in Betracht kommenden Kompetenztatbeständen des Art. 10 B-VG ("Kraftfahrwesen", "Zivilrecht") und von bestimmten traditionellen "Landeszuständigkeiten" des Art. 15 Abs. 1 B-VG - z.B. Landwirtschaft, Jugendschutz (B 120/76 vom 16.6.1977 und B 393/76 vom 14.12.1976) - wurde vom Verfassungsgerichtshof hier richtig nach dem Prinzip des Vorranges der in Betracht kommenden Landeszuständigkeit gelöst. In diesem Zusammenhang muß auch die im Berichtszeitraum fortgesetzte großzügige Auslegung der "Erforderlichkeit" einer landesgesetzlichen Bestimmung auf dem Gebiet des Straf- und Zivilrechtes (Art. 15 Abs. 9 B-VG) (G 33/77 vom 19.12.1977) und der "Landeszuständigkeit" Raumordnung - etwa im Hinblick auf die Regelung von Appartementhäusern - erwähnt werden (B 14/76 vom 16.6.1977).
- 4.4. Eine große Verantwortung ist den Ländern mit der allgemeinen Zuständigkeit zur Gemeindeorganisation (Art. 115 Abs. 2 B-VG) auferlegt. Der tatsächliche Inhalt dieser Zuständigkeit ist sehr stark von der Auslegung zahlreicher verfassungsrechtlicher Rahmenvorschriften und Schranken abhängig. In diesem Zusammenhang

ist nun leider im Berichtszeitraum eine Tendenz der Verfassungsrechtsprechung erkennbar, die ohnedies begrenzte Gemeindezuständigkeit der Länder noch weiter einzuschränken und immer neue inhaltliche Kontrollmaßstäbe zu entwickeln, an denen die Handhabung dieser Zuständigkeit überprüft werden soll. Teilweise sind diese Maßstäbe außerordentlich unbestimmt - wie etwa die Grenzen einer verfassungsmäßigen Gemeindestrukturreform - so daß es im Berichtszeitraum zu ganz unterschiedlichen Erkenntnissen über vergleichbare Gemeindezusammenlegungen kam (G 12/76 vom 30.6.1977 und B 40/75 vom 19.12.1977). Andere Erkenntnisse greifen in ihrer Kontrolle tief in die Gemeindeorganisation und den eigenen Wirkungsbereich ein, indem sie etwa die Befugnisse des Bürgermeisters bei Ressortsystem anders auslegen als die Gemeindepraxis (V 1/77 vom 20.12.1977), die "Sittlichkeitspolizei" anders definieren als die Gemeinde (G 27/76, V 29-31/76 vom 17.12.1976) oder an der bereits verfestigten (und von der Theorie einhellig abgelehnten) Rechtsprechung über die Enteignung als "wesensmäßig" staatlicher Wirkungsbereich festhalten, sodaß Enteignungskompetenzen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Flächenwidmung als verfassungswidrig aufgehoben werden (G 51/77 vom 20.12.1977). Insbesondere hat aber der Verfassungsgerichtshof durch die Übertragung seiner Judikatur in anderen Verwaltungsbereichen über die formale Konkretisierungspflicht des Landesgesetzgebers gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG und die These von der Unzulässigkeit der Verwendung verfassungsrechtlicher Definitionen durch den Landesgesetzgeber den Versuch zu nichte gemacht, ein modernes Polizeirecht für die Gemeinden zu schaffen (G 8/76 vom 13.10.1977).

- 4.5. Mehrfach sind im Berichtszeitraum die - für den österreichischen Bundesstaat typischen - "gemeinsamen Einrichtungen von Bund und Ländern" zur Sprache gekommen, wobei ihr notwendiges Wechselverhältnis zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder nicht immer klar genug gesehen wurde. So hielt etwa der Verfassungsgerichtshof in einem Kompetenzstreit zwischen Rechnungshof und

Vorarlberger Landesregierung die föderalistische Problematik der zentralen Rechnungskontrolle durch die funktionelle Zuordnung des Rechnungshofes zu Nationalrat und Landtagen gelöst, ohne auf die ausschließliche organisatorische Abhängigkeit vom Nationalrat und die Qualifikation als Bundesdienststelle als Auslegungsmaßstab für die Kontrolle im Landesbereich überhaupt einzugehen (KR 1/76 vom 11.12.1976). Auch bei der grundsätzlichen Erweiterung der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes durch die Anträge gemäß § 11 Amtshaftungsgesetz wurde immer wieder auf die Auswirkungen im selbständigen Wirkungsbereich der Länder hingewiesen, welche diese Prüfungskompetenz der "gemeinsamen Einrichtung" Verwaltungsgerichtshof nach sich ziehe. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes hielt der Verfassungsgerichtshof den einfachen Bundesgesetzgeber nach der allgemeinen Ermächtigung des Art. 131 Abs. 2 B-VG (in Verbindung mit Art. 23 B-VG) für zuständig, eine solche grundsätzliche Erweiterung der Verwaltungsgerichtshofkontrolle auch für den Bereich der Landesverwaltung anzuordnen (G 17/77, G 32/77 vom 10.12.1977).

- 4.6. Ein typisches Kennzeichen der österreichischen Bundesverfassung ist, daß sie eine Reihe grundlegender Organisationsprinzipien der "staatlichen Verwaltung" für Bund und Länder in gleicher Weise festlegt. Dazu gehören vorallem der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz (Art. 18 B-VG) und die Weisungsgebundenheit der Verwaltung gemäß Art. 20 Abs. 1 B-VG. Je nach dem, wie diese Grundsätze durch die Verfassungsrechtsprechung ausgelegt werden, verändert sich auch der Spielraum des Landesgesetzgebers und der Landesverwaltung sehr erheblich. Ein typisches Beispiel hiefür ist etwa die im Berichtszeitraum in zwei Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes in besonderer Deutlichkeit formulierte "Differenzierungsregel" des Legalitätsgebotes, d.h. die Auffassung, daß es vom Gegenstand der Regelung abhängt, auf welche Weise und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber das Verhalten der Verwaltung vorauszu bestimmen habe (G 44/77, V 32,33/77 vom 17.12.1977; B 129 vom 13.12.1977). Für den Geltungsbereich des Art. 20 B-VG ist sehr

wesentlich, ob sich diese Vorschrift nur auf die unmittelbare Bundes- und Landesverwaltung bezieht oder auf die "Verwaltung" schlechthin, d.h. in jeder beliebigen Organisationsform. In zwei grundsätzlichen Erkenntnissen hat der Verfassungsgerichtshof nun - entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes - auf Grund historischer und verfassungsdogmatischer Erwägungen begründet, daß Art. 20 B-VG jedenfalls nicht die Einrichtung von Selbstverwaltungskörpern und Universitäten durch den einfachen Gesetzgeber verbiete. Vorallem die zuerst genannte Auffassung ist für den Landes-Organisationsgesetzgeber von grundsätzlicher Bedeutung, weil danach feststeht, daß ihm die Organisationsform "Selbstverwaltung" im Rahmen der Landeszuständigkeiten - innerhalb bestimmter verfassungsrechtlicher Schranken - frei zur Verfügung steht (G 13/76 vom 3.10.1977 und G 11, 12, 37, 38/77 vom 19.12.1977).

4.7. In der Staatspraxis ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern ("kooperativer Bundesstaat") zu einem bestimmenden Organisationsgrundsatz der moderner Bundesstaatlichkeit geworden. Ansatzweise spiegelt sich diese Struktur nunmehr auch in der Rechtsprechung als normatives Baugesetz der Bundesverfassung wieder, wobei mehrere Ebenen der Betrachtungsweise zu unterscheiden sind.

4.7.1. Seit längerem (u.a. auch im Berichtszeitraum) hält die Verfassungsrechtsprechung an der "Gesichtspunktetheorie" als Auslegungsregel der Kompetenzverteilung fest (B 349/75 vom 12.10.1977; B 115/77 vom 6.12.1977). Man versteht darunter den Systemgrundsatz, daß eine bestimmte Angelegenheit ("Lebenssachverhalt") unter verschiedenen "Gesichtspunkten" von verschiedenen Zuständigkeitsbereichen erfaßt und geregelt werden könne. Ein solches Zuständigkeitssystem, das weder eine "Zuständigkeit kraft Sachzusammenhanges" noch "umgeschriebene Bundeszuständigkeiten" (etwa auf Grund des Art. 4 B-VG) kennt, kann sinnvoll verwirklicht werden, wenn gleichzeitig ein

"Verfassungsgebot der Koordination" aller Zuständigkeiten angenommen wird.

- 4.7.2. Die Verfassungsrechtsprechung hat zwar ein solches "Verfassungsgebot" bis heute noch nicht ausdrücklich ausgesprochen, wohl aber eine Reihe typischer Koordinationsinstrumente der Praxis - entgegen der früheren Betonung der strengen Trennung von Bundes- und Landesbereich - ausdrücklich für verfassungsrechtlich zulässig erklärt. Die wichtigsten dieser rechtlichen Koordinationsformen sind Anordnungen der "Bedachtnahme" ("Berücksichtigung") kompetenzfremder Regelungen oder Verwaltungszwecke und tatbestandsmäßiger Einbeziehung der Anordnungen gegenbeteiligter Gebietskörperschaften in die eigene Regelung (B 349/75 vom 12.10.1977).
- 4.7.3. Ein besonders wichtiger Bereich rechtlicher Koordination wäre die Förderungsverwaltung der Gebietskörperschaften. Hier scheint die gegenwärtige Praxis der völligen Trennung der Förderungsverwaltung von der Kompetenzverteilung ein verhängnisvoller Irrweg, der nicht nur die Unterscheidung von Bundes- und Landeszuständigkeiten aushöhlt, sondern auch alle erwähnten Rechtsformen der Koordination leerlaufen läßt. Für einen Teilbereich der Förderungsverwaltung - nämlich der Steuerbefreiung förderungswürdiger Tatbestände - hat dagegen der Verfassungsgerichtshof im Berichtszeitraum den richtigen Weg gewiesen: Eine bundesgesetzliche Förderung in einem Bereich geteilter Zuständigkeiten ist nicht anders als unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers möglich (349/75 vom 12.10.1977).
- 4.8. Eine im ganzen betont föderalistische Tendenz weist im Berichtszeitraum die Rechtsprechung zur Finanzverfassung auf, die freilich schon von Gesetzes wegen so zentralistisch eingerichtet ist, daß sich diese Tendenz im Ergebnis nur wenig auswirkt. In

einem Erkenntnis von großer grundsätzlicher und praktischer Bedeutung hielt der Verfassungsgerichtshof zunächst fest, daß neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe keine gleichartige ausschließliche Bundesabgabe erhoben werden dürfe, da diese Steuerform verfassungsrechtlich nicht vorgesehen sei (G 24/76 vom 10.3.1977). Weiters hielt der Verfassungsgerichtshof an der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Regelung der ausschließlichen Gemeindeabgaben (innerhalb bestimmter Schranken) fest (B 34/76 und B 208/76 vom 28.6.1977). Aus Anlaß der neuerlichen Prüfung des Wiener Parkometergesetzes bestätigte der Verfassungsgerichtshof nicht nur die Verfassungsmäßigkeit dieser Landesabgabe, sondern traf auch wichtige allgemeine Feststellungen über die Rechtmäßigkeit der Benützung von "Allgemeingütern" gegen Entrichtung einer Abgabe, was für den Umfang des Steuerfindungsrechtes der Länder bedeutsam erscheint (B 441/76 vom 16.6.1977). Eine verbreitete Abgabenreform im Bereich der Landeszuständigkeit - der auch große Zukunftsbedeutung zukommen dürfte - sind die für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen erhobenen Gebühren. Der Verfassungsgerichtshof legte diese Landeszuständigkeit auch im Berichtszeitraum weit aus: Es seien darunter nicht nur im Eigentum der Gemeinde stehende Einrichtungen zu verstehen, sondern jede Einrichtung, für welche die Gemeinde das unternehmerische Risiko trage (V 28/77 vom 7.12.1977; G 14/76 vom 3.12.1976). Aus Anlaß eines Streites um die Kosten einer Straßenbeleuchtung (A 2/75 vom 28.11.1977) betonte der Verfassungsgerichtshof in sehr deutlicher Weise den Unterschied zwischen der Hoheitskompetenz gemäß Art. 10 - 15 B-VG und der privatrechtlich durchgeführten Verwaltungstätigkeit einer anderen Gebietskörperschaft: Aus der Hoheitskompetenz für sich genommen, könne keine Kostentragungsverpflichtung für jene Tätigkeit abgeleitet werden. Diesem - durchaus zutreffenden - Grundsatz müßte eine große praktische Bedeutung für die Fragen der Kostentragung in der Privatwirtschaftsverwaltung der Gebietskörperschaften (z.B. Krankenhausfinanzierung) zukommen.

- 4.9. Eine vom föderalistischen Standpunkt zu begrüßende Tendenz der neueren Verfassungsrechtsprechung stellt schließlich die immer häufiger werdende Einladung an alle Länder dar, in Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung für die Länder Stellungnahmen abzugeben. Dies entspricht der Stellung des Verfassungsgerichtshofes als gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern und macht in den jeweiligen Anlaßfällen die Grundsatzzfragen der Verfassungsauslegung sichtbar. Allerdings ist in der Begründung der Erkenntnisse mitunter nicht erkennbar, ob und in welcher Weise sich der Verfassungsgerichtshof mit den Argumenten der Länder auseinandersetzt.

5. FINANZAUSGLEICH

- 5.1. Der Stellenwert eines ausgewogenen Finanzausgleiches zwischen dem Bund und den Ländern sowie den Gemeinden im föderalistischen System Österreichs geht aus den Ausführungen und Zitaten im Abschnitt "Föderalismuspolitik" hervor. Hier sei noch einmal aus der Rundfunkrede des Kärntner Landeshauptmannes Leopold Wagner vom 6. November 1977 zitiert:

"Das Bekenntnis des Gesamtstaates zum Föderalismus drückt sich unter anderem in der Einrichtung eines 'paktierten' Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern besonders aus, um dessen Gestaltung alle 6 Jahre erneut gerungen werden muß..... Es wird auch diesmal nicht leicht sein, eine alle Beteiligten zufriedenstellende Lösung auszuhandeln, denn zwischen den Wünschen und Möglichkeiten aller am Finanzausgleich beteiligten Partner klaffen mit unter naturgemäß mehr oder weniger große Lücken. Einigkeit herrscht jedoch allgemein darüber, daß die Fähigkeit der Länder, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, einen Wesenskern jeder föderalistischen Ordnung ausmacht."

- 5.2. Die im 1. Föderalismusbericht beklagten einseitigen Änderungen von Abgabengesetzen durch den Bund fanden ihre Fortsetzung im Berichtszeitraum 1977. Als wirkungslos und zu eng gefaßt hat sich dabei die in § 5 Finanzausgleichsgesetz 1973 - einem einfachen Bundesgesetz - enthaltene Pflicht des Bundes zu Verhandlungen mit dem am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften (Länder und Gemeinden) "vor Inangriffnahme steuerpolitischer Maßnahmen, die für die Gebietskörperschaften mit einem Ausfall an Steuern, an deren Ertrag sie beteiligt sind, verknüpft sein können", erwiesen. Abgesehen davon bleibt festzuhalten, daß eine bloße Pflicht zu einer nicht näher spezifizierten "Verhandlungsführung" ohnedies für die Länder und die

Gemeinden keine wirksame Garantie ihrer Interessen am Bestand des (paktierten) Finanzausgleiches ist. Mit seinem Erkenntnis vom 10. März 1977, G 24/76, hat der Verfassungsgerichtshof der - auch im 1. Föderalismusbericht beanstandeten - Vorgangsweise des Bundes, seine Einnahmen durch im Abgabensystem des § 6 Finanz-Verfassungsgesetz nicht vorgesehene Abgabenformen - wie sie etwa die sogenannte 'Bundeskraftfahrzeugsteuer' als ausschließliche Bundesabgabe neben einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe vom selben Besteuerungsgegenstand darstellt - aufzubessern, einen Riegel vorgeschoben.

Die vom Bund im Berichtszeitraum vorgenommenen - oder vom Nationalrat bereits beschlossenen - Abgabenänderungen bzw. Änderungen von Abgabengesetzen, sind in ihren direkten und indirekten Auswirkungen auf die Länder nicht einheitlich zu beurteilen. In manchen Fällen ist darüber hinaus eine genaue Beurteilung der konkreten Auswirkungen auf die Länder - vorallem auch wegen fehlender Unterlagen - noch nicht möglich. Finanzielle Interessen der Länder werden vorallem durch das Biersteuergesetz 1977, BGBl. Nr. 297/77, das (1.) Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 320/77, und das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 645/77, sowie durch das vom Nationalrat beschlossene und vom Bundesrat beeinspruchte "Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 und das Finanzausgleichsgesetz 1973 geändert werden," berührt. Mit dem letzterwähnten Bundesgesetz soll die 'Bundeskraftfahrzeugsteuer' in rechtlich einwandfreier Form 'saniert' werden. Die im Jahre 1977 - zumindest vom Nationalrat beschlossenen - Abgabenänderungen lassen sich nach ihren - abschätzbaren - direkten Auswirkungen auf die Länder grob in folgende Gruppen einteilen:

- Abgabenänderungen ohne direkte Auswirkungen auf die Länder ergeben sich durch die Erhöhung von ausschließlichen Bundesabgaben - wie etwa bei der Körperschaftssteuer oder der Vermögenssteuer durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977.

Abgesehen davon, daß der Bund damit seinen Anteil am Gesamtabgaben(steuer)aufkommen und damit den Finanzausgleich i.w.S. zu seinen Gunsten ändert, hat dies zumindest teilweise auch indirekte Auswirkungen auf die Länder - wie etwa durch die wesentliche Einschränkung der (Steuer)Tarifbegünstigung der Landes-Hypothekenanstalten bei der Körperschaftssteuer durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977.

- Abgabenänderungen mit positiven - oder zumindest neutralen - Auswirkungen auf das Steueraufkommen des Bundes und der Länder erfolgten im Berichtszeitraum ebenfalls. Ein Beispiel für eine positive Auswirkung auf das Steueraufkommen ist der 2. Mehrwertsteuersatz (sogenannte 'Luxussteuer') nach dem durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 geänderte Umsatzsteuergesetz 1972. Nach vom Bund geäußerten Vorstellungen sollen jedoch die Mehreinnahmen der Länder aus dem 3. Mehrwertsteuersatz einem Bundes-Krankenanstaltenfonds zur 'Spitalsfinanzierung' zufließen. Die Neuregelung der Biersteuer im Biersteuergesetz 1977 soll sich auf das Steueraufkommen nicht auswirken. Gerade bei diesem Gesetz ist aber wegen seiner fraglichen Formulierungen eine Beurteilung der konkreten Auswirkungen nicht möglich.
- Eine Abgabenänderung mit gleichzeitiger Änderung des Aufteilungsschlüssels nach dem Finanzausgleichsgesetz 1973 zu Lasten der Länder stellt die - beabsichtigte - Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes 1973 dar. Die Kraftfahrzeugsteuer war nach den Vorstellungen, die dem Finanzausgleich 1973 zu grunde lagen, eigentlich eine ausschließliche Landesabgabe. Die 4 %ige Beteiligung des Bundes an dieser Steuer war lediglich als 'Einhebungsvergütung' gedacht. Durch die erwähnte Änderung soll die Aufteilung der durchschnittlich um ca. 100 % erhöhten Kraftfahrzeugsteuer zwischen Bund und Ländern in einem Verhältnis von

50:50 erfolgen. Eine wesentliche Veränderung des absoluten Länderaufkommens dürfte damit - weder positiv noch negativ - nicht verbunden sein, wohl aber kommt es zu einer relativen Benachteiligung der Länder durch die Änderung des Aufteilungsschlüssels, da die Länder an den Mehreinnahmen nicht entsprechend beteiligt werden, obwohl ihre Aufgaben ohne Zweifel eine Vermehrung erfahren haben. Darüber hinaus stellt diese Vorgangsweise einen Bruch des 'Finanzausgleichspaktums' dar.

- 5.3. Ein spezielles, zwischen dem Bund und den Ländern im Jahre 1977 stark diskutiertes Finanzausgleichsproblem stellt die Krankenanstaltenfinanzierung - in der öffentlichen Diskussion als "Spitalsfinanzierung" bezeichnet - dar. Die überaus große Bedeutung dieses Problems ergibt sich einerseits aus dem Stellenwert des Ausbaues der Krankenanstalten im öffentlichen Gesundheitswesen und andererseits aus der damit verbundenen enormen finanziellen Belastung der Länder- und Gemeindehaushalte.

Die Finanzierung des sich aus den Betriebs- und Erhaltungskosten ergebenden Abganges erfolgt bisher durch die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten, die (Beitrags)Gemeinden und die Länder sowie durch Zweckzuschüsse des Bundes. Diese betrugen im Jahre 1974 24 % und im Jahre 1975 28 % des Betriebsabganges; im Jahre 1976 und 1977 erreichten die Zweckzuschüsse des Bundes lediglich 18,75 % des Betriebsabganges. Die außerhalb von gesetzlichen Regelungen praktizierte Krankenanstalten-Investitionsförderung des Bundes erreichte für die einzelnen Krankenanstalten höchstens 30 % - meistens jedoch weniger - der Investitionssumme.

Dem bisherigen System haften ohne Zweifel einige Mängel an: So ist die Leistung der Sozialversicherung keine rechnerische Größe, sondern das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Anstaltsträgern

und Sozialversicherungen und damit abhängig von der Leistungsfähigkeit der großen Krankenkassen. Der Bund kann seine Zweckzuschüsse ohne Vereinbarung mit den Ländern jederzeit ändern, insbesondere verkleinern. Das bisher gültige 'Abgangsdeckungsprinzip' berücksichtigt nicht den Rationalisierungsstand der einzelnen Krankenanstalten.

Die im Berichtszeitraum vom Bund gemachten Vorschläge laufen auf die Errichtung eines zentralistisch-dirigistischen Instrumentes in der Form eines 'Bundes-Krankenanstaltenfonds' hinaus, ohne daß dabei wesentlich mehr Mittel für die Krankenanstaltenfinanzierung vom Bund zur Verfügung gestellt werden sollen. Die Vorstellung der Länder zielen auf die Einrichtung eigener 'Landes-Krankenanstaltenfonds'.

- 5.4. Mit dem Näherrücken des Termines für das Auslaufen des Finanzausgleichsgesetzes 1973 werden die Vorbereitungen für die Finanzausgleichsverhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz 1979 immer intensiver.

Die "Untersuchung der Probleme des österreichischen Finanzausgleichs", die von einer "Expertengruppe" im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen erstellt worden ist, liegt seit Ende März 1977 vor und ist in einer Kurzfassung unter dem Titel "Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich" (hg. von Matzner) veröffentlicht worden. Auffallend und neu ist, daß diese "Untersuchung der Probleme des österreichischen Finanzausgleichs" sich - wie auch der Titel der Kurzfassung treffender anzeigt - sehr eingehend mit Problemen der Aufgabenverteilung und damit auch der Kompetenzverteilung befaßt. Dies legt den Verdacht nahe, daß im Wege über den Finanzausgleich auch Probleme der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern sowie Gemeinden - wohl zugunsten des Bundes - 'gelöst' werden sollen - was sicherlich nicht Aufgabe des Finanzausgleichs bzw. der Finanzausgleichsgesetzgebung ist. Im Auftrage der Landesfinanzreferenten arbeitet

die Verbindungsstelle der Bundesländer an einer Studie
"Österreichische Finanzwirtschaft - Entwicklung seit 1966".

Während die vorerwähnte Untersuchung sich im wesentlichen
lediglich bis zum Jahr 1974 erstreckt, soll die letzterwähnte
Studie die Entwicklung zumindest bis 1976 erfassen.

Im Berichtszeitraum erfolgten verschiedentlich Äußerungen von
seiten des Bundes, der Länder und der Gemeinden, aber auch der
Parteien, zum künftigen Finanzausgleich bzw. zum Finanzaus-
gleichsgesetz 1979. Durch diese Äußerungen wurden die jeweiligen
Ausgangspositionen - meist sehr global - dargelegt, und Wünsche
an den Finanzausgleich - meist ebenso global - vorgebracht.
Länder und Gemeinden waren - und sind - sich einig, daß der
Bund möglichst frühzeitig Verhandlungen über den kommenden
Finanzausgleich bzw. das Finanzausgleichsgesetz 1979 mit den
mitbeteiligten Gebietskörperschaften Länder und Gemeinden auf-
nehmen solle. Diesem Verlangen ist der Bund im Berichtszeitraum
nicht nachgekommen. Es besteht somit die Gefahr, daß grund-
sätzliche Überlegungen zu einer Neuordnung des Finanzausgleiches
neuerlich nicht zum Tragen kommen werden und es sich beim
Finanzausgleichsgesetz 1979 im wesentlichen nur um eine Ver-
längerung des Finanzausgleichsgesetzes 1973 handeln wird.

6. NICHTHOHEITLICHE VERWALTUNG

- 6.1. Die Feststellungen des 1. Föderalismusberichtes zur nicht-hoheitlichen Verwaltung des Bundes treffen nach wie vor zu. Die föderalistische Problematik der nichthoheitlichen Verwaltung, speziell der Förderungsverwaltung, ergibt sich daraus, daß - zumindest nach herrschender Lehre und Praxis - die Kompetenzverteilung der Art. 10 - 12 und 14 - 15 des Bundes-Verfassungsgesetzes für diesen Bereich der öffentlichen Verwaltung nicht gilt. In Österreich bedeutet dies fast automatisch ein politisches Übergewicht und eine ständige Expansion des Bundes gegenüber den Ländern, wobei deren Kompetenzen formell gar nicht geändert werden müssen.
- 6.2. Bundesförderungen auf Verwaltungsgebieten, die bei hoheitlicher Besorgung in die Zuständigkeit der Länder fallen, führen ohne Zweifel zu einer Beeinträchtigung von Landesinteressen, insbesondere landesplanerischen Belangen. Teilweise sind landesplanerische Kriterien in den Bundesförderungsrichtlinien verankert und diesbezüglich die Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens mit dem jeweiligen Land gegeben. Ein positives Beispiel ist das Bundes-Seilbahnkonzept: Neben anderen Kriterien sollen sich Förderungsentscheidungen für Aufstiegshilfen nach Gebietskategorien - wie erschlossene Gebiete, ausbaufähige Gebiete, Hoffungsgebiete - richten. Die Festlegung der Gebietskategorien ist dabei den Ländern - im Zusammenhang mit der Landesplanung - überlassen. Dieses und sicherlich auch noch andere positive Beispiele des Bundes bei Förderungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß damit eigentlich ein Eingriff in die Länderhoheit i.w.S. erfolgt.
- 6.3. Länderinteressen werden aber durch Bundesförderungen vielfach noch in anderer Weise berührt. In den letzten Jahren war der Bund bei neuen Förderungsaktionen zunehmend bestrebt, einen Teil der Kosten seiner Förderungen auf die Länder zu überwälzen,

d.h. eine Förderung durch den Bund erfolgt nur dann, wenn auch das jeweilige Land einen vom Bund festgelegten Förderungsbeitrag gewährt. Die Förderungsrichtlinien für diese 'junktimierte' Förderung werden dabei durch den Bund - nur teilweise im Einvernehmen mit den Ländern - festgelegt. Der öffentliche Druck zur Mitwirkung an Bundesförderungen - 'Bundesgelder für die Bundesländer' - engt nicht nur den landespolitischen Spielraum der Länder ein, sondern führt auch zu einer Verschlechterung ihrer finanziellen Situation.

- 6.4. Eine der junktimierten Bundesförderung ähnliche Vorgangsweise zeigt sich auch bei der Erfüllung vor allem von Infrastrukturaufgaben des Bundes, etwa beim Bundesstraßenbau und Bundesschulbau. Der Bund erfüllt seine diesbezüglichen Aufgaben - unter Hinweis auf seine Finanzmittelknappheit - nur bei einer entsprechenden Vor- oder Mitfinanzierung des jeweiligen Landes oder auch der jeweiligen Gemeinde. Sicherlich sind die diesbezüglichen 'Anregungen' oft von den Ländern ausgegangen, die sich auf Grund der größeren Nähe zu den Problemen und im Zusammenhang mit eigenen Vorhaben zu derartigen Schritten veranlaßt sahen.
- 6.5. Die Länder sehen sich - wie auch aus den zitierten Ausführungen des Vorarlberger Landeshauptmannes Dr. Kessler hervorgeht - in einer Zwangslage: Einerseits ist es für das jeweilige Land eine Notwendigkeit oder zumindest von Vorteil, wenn möglichst viel Bundesgelder in das Land fließen, andererseits hat dies in der praktizierten Form eine Einengung des politischen und finanziellen Spielraums für eigene Aufgaben der Länder zur Folge. Eine Regelung der Abgrenzung der Förderungsbereiche von Bund und Ländern sowie der Gemeinden und der Kooperation in der Förderungsverwaltung wird immer dringlicher. Diese Regelung muß aber auch die finanzielle Seite - also den Finanzausgleich - umfassen. In diesem Zusammenhang sei an die erwähnte Warnung des Kärntner Landeshauptmannes Wagner vor einer Verstrickung der Kompetenzen zu einem unentwirrbaren Knäuel erinnert.

C) L A N D E S B E R E I C H

1. VERFASSUNGSENTWICKLUNG

1.1. Im Berichtszeitraum sind in der Entwicklung der Landesverfassungen und den ihnen unmittelbar zuzurechnenden Rechtsbereichen keine besonderen Schwerpunkte erkennbar - allenfalls könnten die in mehreren Ländern erfolgten Neuregelungen der Geschäftsordnungen bzw. Geschäftseinteilungen der Landesregierungen als solche angesehen werden.

1.2. Nach den Ländern Kärnten, Steiermark, Tirol und Wien hat nun auch Oberösterreich durch das Landesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1977 über die Vereinbarungen des Landes Oberösterreich mit anderen Ländern und dem Bund, LGB1. Nr. 42/1977, die Möglichkeit von Länder- und Bund-Länder-Vereinbarungen nach Art. 15 a B-VG landesverfassungsgesetzlich geregelt.

Der auch in der zweiten Bundes-Verfassungsgesetznovelle des Jahres 1977, BGBl. Nr. 539/1977, zum Ausdruck kommenden Tendenz zu einer Verstärkung der - finanziellen - Kontrolle der Verwaltung folgend hat Wien mit (Landesverfassungs)Gesetz vom 28. Feber 1977, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Weiner Stadtverfassung - WStV) geändert wird, LGB1. Nr. 19/1977, die Einführung eines Kontrollamtes beschlossen. In Kärnten erfolgte die Errichtung eines Kontrollamtes mit (einfachem) Gesetz vom 25. Mai 1977, LGB1. Nr. 44/1977.

Das Land Salzburg ist auf das 'Angebot' des § 9 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) des bereits erwähnten Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft (siehe B,1.4.1) eingegangen und hat durch ein Landesverfassungsgesetz, LGB1.Nr. 61/1977, "für den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg die Volksanwaltschaft für zuständig" erklärt - allerdings nur für einen Zeitraum von 2 1/2 Jahren. Für den gleichen Schritt scheint sich auch Wien zu entscheiden. Einige Länder geben offensichtlich den in ihren Bereichen

bereits bestehenden 'Beschwerdestellen' oder eigenen 'Landes-Volksanwaltschaften' den Vorzug gegenüber einem Beitritt zur Volksanwaltschaft des Bundes. Im Hinblick auf die durch das Bundes-Verfassungsgesetz eröffnete Möglichkeit eigener Landes-einrichtungen wäre es nur folgerichtig, davon Gebrauch zu machen.

Formelle Landesverfassungsgesetze der Länder Burgenland und Salzburg betrafen das in diesen Ländern landesverfassungs-gesetzlich geregelte Gemeinderecht - nämlich die Burgen-ländische Gemeindeordnung, LGB1. Nr. 33/1977, das Ruster Stadt-recht, LGB1. Nr. 35/1977, und das Salzburger Stadtrecht 1966, LGB1. Nr. 56/1977. In Kärnten erfolgte eine Änderung der Stadt-rechte von Klagenfurt und Villach durch einfaches Gesetz vom 5. November 1976, LGB1. Nr. 1/1977.

- 1.3. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem - formellen - Landes-verfassungsrecht sind aber auch einige einfache Landesgesetze bzw. Novellen zu sehen. Ein eigenes Parteienförderungsgesetz hat der NÖ Landtag beschlossen. Oberösterreich hat das Gesetz über das Landesgesetzblatt und die Amtliche Linzer Zeitung mit dem Gesetz vom 8. Juli 1977, LGB1. Nr. 45/1977, novelliert und als O.ö. Verlautbarungsgesetz, LGB1. Nr. 54/1977, wieder-verlautbart. Novelliert wurden in Tirol das Tiroler Volksab-stimmungsgesetz durch das Gesetz vom 16. November 1976, LGB1. Nr. 3/1977, und das Tiroler Volksbegehrensgesetz durch das Gesetz vom 16. November 1976, LGB1. Nr. 4/1977, sowie die Innsbrucker Wahlordnung 1975 durch das Gesetz vom 18. Mai 1977, LGB1. Nr. 28/1977, und die Tiroler Gemeindewahlordnung 1973 durch das Gesetz vom 15. Juni 1977, LGB1. Nr. 36. Durch eine Änderung der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974, durch das Gesetz vom 30. März 1977, LGB1. Nr. 44, erfolgte eine Erweiterung des Anspruches auf Ausstellung einer Wahlkarte auf bettlägerige Personen. Darüber hinaus wurde in Tirol auch die Organisation der Bezirkshauptmannschaft - im Zusammenhang mit Art. I Z 11

lit. a und der Neufassung des Art. 15 Abs. 1o B-VG durch Art. I Z 15 Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 - durch das Gesetz vom 14. Feber 1977, BGBl. Nr. 11/1977, geregelt.

- 1.4. Im Berichtszeitraum wurden in den Ländern Burgenland und Oberösterreich unmittelbar auf die Landesverfassungen gestützte Verordnungen über die Geschäftsordnung bzw. Geschäftseinteilung der Landesregierungen erlassen: Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 1977, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referateeinteilung 1977), LGB1. Nr. 4o/1977, und Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 9. Mai 1977, mit der die Geschäftsordnung O.ö. Landesregierung erlassen wird, LGB1. Nr. 34/1977. Novelliert hat ihre Geschäftsordnung die Salzburger Landesregierung (LGB1. Nr. 35/1977). Dabei zeigt sich ein Trend zur Entlastung der Landesregierungen als Kollegialorgane von laufenden und weniger bedeutenden Angelegenheiten durch teilweisen Übergang zum sogenannten 'Ministerialsystem'.

2. WICHTIGE LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

- 2.1. Die legistische Tätigkeit der Länder im Berichtszeitraum steht zu einem nicht unerheblichen Teil noch im Zusammenhang mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974, die u.a. eine teilweise Erfüllung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1970 gebracht hat, und mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle über das Schulwesen aus dem Jahre 1975, mit der eine neuerliche Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens erfolgte. Unabhängig davon haben die Länder eine rege Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit auf ihren 'alten' Zuständigkeitsgebieten entfaltet.
- 2.2. In Ausführung des auf Grund der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 geänderten Landarbeitsgesetzes haben alle Bundesländer - mit Ausnahme von Niederösterreich, das die Novellierung bereits im Jahre 1976 durchführte - ihre Landarbeitsordnungen novelliert; im Burgenland erfolgte mit der burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 sogar eine vollständige Neuregelung. In der Folge wurden weitgehend auch die erforderlichen Durchführungsverordnungen, insbesondere hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerschutzes, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsratswahlordnung und des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsratsfonds, erlassen.
- 2.3. Durch die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 erhielten die Länder auch Kompetenzen in Angelegenheiten, die teilweise bereits durch bundesgesetzliche Vorschriften geregelt waren. Die Übergangsbestimmung des Art. XI Abs. 1 B-VG 1974 bewirkte, daß ab dem 1. Jänner 1974 diese bundesrechtlichen Vorschriften in jedem Land als landesrechtliche Vorschriften in Geltung stehen. Die Länder haben nun im Berichtszeitraum 1977 - wie bereits im Berichtszeitraum des 1. Föderalismusberichtes - einerseits

ehemalige Bundesgesetze durch eigene Landesgesetze ersetzt und andererseits die ihnen neu übertragenen Kompetenzen zu eigenständigen Regelungen ausgenützt - dies vor allem in den Bereichen:

Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei, insbesondere Anstandsverletzung und Lärmerregung

Berg- und Schiführerwesen

Dienstrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände

Schutz der von den Ländern und Gemeinden geschaffenen Wappen und Siegel

Verwaltungsorganisation der Länder

- 2.4. Wichtige legistische Vorhaben erfolgten auf dem Gebiete der Sozialhilfe i.w.S. Die Sozialhilfe i.e.S. - früher als Fürsorgewesen bezeichnet - ist gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG "Armenwesen" dem Kompetenztypus 'Grundsatzgesetzgebung Bund - Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Land' zugeordnet. Auf Grund des Art. 15 Abs. 6 B-VG idE Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 kann die Landesgesetzgebung diese Angelegenheit frei regeln, wenn vom Bundesgesetzgeber keine Grundsätze aufgestellt sind. Der Bund hat bisher - nicht zuletzt deshalb, weil es den Ländern gelang, ein funktionierendes Sozialhilfesystem aufzubauen und weiter zu entwickeln - auf die Erlassung von Grundsätzen verzichtet. Die Länder regeln daher die Sozialhilfe i.e.S. derzeit frei. Sie regeln aber gestützt auf Art. 15 Abs. 1 B-VG in ausschließlicher Landeskompetenz auch weitere Bereiche der Sozialhilfe i.w.S. - nämlich der Behinderten- und Blinden(bei)hilfe. In mehreren Ländern wurden im Berichtszeitraum neue Sozialhilfe-, Blindenbeihilfe- oder Behindertengesetze erlassen bzw. bestehende Gesetze novelliert. Durch Verordnungen wurden die Beihilfen und sonstigen Leistungen der Entwicklung angepaßt und verbessert. Eine neue Entwicklung wird mit den im NÖ Seniorengesetz vorgesehenen Förderungsmaßnahmen im Interesse der älteren Generation Niederösterreichs eingeleitet.

- 2.5. Ein legislativer Schwerpunkt lag in den meisten Ländern im Bereich der (allgemeinen) Schulgesetzgebung, die gemäß Art. 14 B-VG - in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetz-novelle über das Schulwesen aus dem Jahre 1975 - entgegen dem föderalistischen Prinzip grundsätzlich dem Kompetenztypus 'Gesetzgebung und Vollziehung Bund', lediglich teilweise den Kompetenztypen 'Grundsatzgesetzgebung Bund - Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung Land' oder 'Gesetzgebung und Vollziehung Land', zuzuordnen ist, und der land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzgebung, die nach dem - durch die erwähnte Bundes-Verfassungsgesetznovelle in das Bundes-Verfassungsgesetz eingeführten - Art. 14 a B-VG eine ähnliche Kompetenztypenvielzahl aufweist, wobei jedoch dem föderalistischen Prinzip und der Systematik des Bundes-Verfassungsgesetzes entsprechend grundsätzlich die Gesetzgebungs- und Vollziehungs-kompetenz der Länder gegeben ist. Vollständige oder teilweise Neuregelungen wurden vor allem auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens aber auch der Schulaufsicht, der Schulorganisation und der Schulzeit sowie des Kindergartenwesens vorgenommen.
- 2.6. Einen sehr breiten Raum nahm im Berichtszeitraum die Gesetzgebungs- und Verordnungstätigkeit der Länder auf dem Gebiet des Raumordnungs- und Baurechtes und des Natur- und Umweltschutzes ein - Materien, die den Ländern moderne Aufgaben bringen und einen weiten Gestaltungsspielraum eröffnen. Regelungen erfolgten u.a. hinsichtlich
- Raumordnung
 - Baurecht. insbesondere Schutzraumtechnik
 - Aufzugstechnik
 - Kanalisation
 - Ortsbildschutz
 - Ölfeuerungsanlagen
 - Naturschutz
 - Jagdrecht

In mehreren Ländern wurden - dem Beispiel des Landes Tirol folgend - die Raumordnungsgesetze durch Bestimmungen über Einkaufszentren ergänzt mit dem Ziel, im Hinblick auf das Raumordnungsziel 'Sicherung der Nahversorgung' die Errichtung von Einkaufszentren besser steuern zu können. Darüber hinaus wurden in einigen Bundesländern - zum Teil sehr umfassende - Entwicklungsprogramme (Fachkonzepte) erlassen.

2.7. Im Zusammenhang mit der Wirtschaftslage und der Verantwortung der Länder für die regionale Strukturpolitik stehen die legislativen Bemühungen auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung, insbesondere des 'Mittelstandes'. Die Länder leisten damit - entgegen dem wiederholten Vorwürfen des Bundes - nicht zuletzt auch einen wesentlichen Beitrag zur Arbeitsplatzsicherung auf einem Gebiet, das bei hoheitlicher Besorgung weitgehend in die Kompetenz des Bundes fiele.

2.8. Wichtige sonstige landesrechtliche Regelungen einschließlich Novellen - zumindest einzelner Bundesländer - sind im Berichtszeitraum noch in folgenden Bereichen zu verzeichnen:

Abgabengesetze, insbesondere Verwaltungsabgaben

Berg- und Naturwachen sowie sonstige Wachen zum Schutze der Landeskultur

Bodenreform

Energiewirtschaft

Förderungswesen insbesondere Wohnbauförderung

Forstrecht

Grundverkehr

Haushaltsrecht

Jugendschutz

Kommissionsgebühren

Krankenanstalten

Mitwirkung der Bundesgendarmerie

Stiftungs- und Fondswesen

Straßenwesen

3. ANFECHTUNG VON BUNDESGESETZEN

Die Länder haben gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit der Anfechtung von Bundesgesetzen wegen "Verfassungswidrigkeit" - gemäß Art. 139 Abs. 1 B-VG von Verordnungen einer Bundesbehörde wegen "Gesetzwidrigkeit" - beim Verfassungsgerichtshof. Von der Möglichkeit der Anfechtung von Bundesgesetzen haben die Länder im Berichtszeitraum keinen Gebrauch gemacht.

4. FINANZIELLE SITUATION DER LÄNDER

- 4.1. Die finanzielle Situation der Länder ist gekennzeichnet durch das Fehlen einer entsprechenden Finanz- bzw. Steuerhoheit der Länder und die damit verbundene Abhängigkeit von externen Faktoren. Die Einnahmen der Länder werden insbesondere durch die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Abgaben bestimmt. Die Regelung dieser Abgaben obliegt dem Bund; die Länder haben darauf - abgesehen von der ungenügenden und zudem auf bestimmte Fälle eingeschränkten Verhandlungspflicht nach § 5 Finanzausgleichsgesetz 1973 und der in föderalistischer Hinsicht wirkungslosen Mitwirkung des Bundesrates - überhaupt keinen Einfluß.
- 4.2. Seit dem Abschluß des letzten Finanzausgleichspakts im Jahre 1972 bzw. seit dem Finanzausgleichsgesetz 1973 hat sich der Anteil des Bundes an den Gesamteinnahmen zu Lasten der Länder und der Gemeinden erhöht. Allerdings liegen die entsprechenden Zahlen für den Berichtszeitraum 1977 noch nicht vor. Die im Abschnitt "Finanzausgleich" geschilderte Vorgangsweise des Bundes bei der Änderung (Erhöhung) von Abgaben bzw. Änderung von Abgabengesetzen brachte - und bringt - vor allem für den Bund einen 'Gewinn'. Hingegen sind die Ertragsanteile der Länder, ebenso wie die der Gemeinden, an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Haupteinnahmen der Länder gegenüber den Erwartungen der Länder - besonders aber auch gegenüber den Vorstellungen des Bundes im Bundesvoranschlag 1977 - zurückgeblieben. Die Einnahmenstruktur der Länder bringt es mit sich, daß sie einen Ausfall an Ertragsanteilen durch eigene Abgaben auch nicht einigermaßen wettzumachen im Stande sind.
- 4.3. Die bereits von der Einnahmenseite besorgniserregende finanzielle Situation der Länder wird auf der Ausgabenseite noch durch die Überforderung der Länderhaushalte verschärft. Aus den Ausführungen der Landesfinanzreferenten zu den Landesvoranschlägen 1978 lassen sich hierfür 3 Hauptgründe entnehmen:

- Überproportional wachsende Ausgaben für eigene Aufgaben der Länder
- Zunehmender Zwang zur Vor- oder Mitfinanzierung von Bundesaufgaben
- Notwendigkeit verstärkter Hilfe an die überbelasteten Gemeinden durch die Länder

4.4. Die Erfüllung der Leistungs- und Gestaltungsaufgaben der Länder erfordert eine angemessene finanzielle Ausstattung. Bei der finanziellen Unterausstattung der Länder können diese ihre Aufgaben, insbesondere im Bereich der Raumordnung, des Umweltschutzes und der überörtlichen Daseinsfürsorge, nicht mehr erfüllen. Dies bedeutet aber eine Aushöhlung der Länderhoheit 'auf kaltem Wege'. Die Vision des Tiroler Landeshauptmannes Wallnöfer von einem "Bundeskommisär" (siehe A,S 9) steht im Raum.

5. ZUSAMMENARBEIT DER LÄNDER

5.1. Die 'Drehscheibe' der intensiven Zusammenarbeit der Länder - aber auch der Zusammenarbeit der Länder mit dem Bund - war im Berichtszeitraum wieder die "Verbindungsstelle der Bundesländer" beim Amt der NÖ Landesregierung" in Wien. Der diesjährigen von der Verbindungsstelle herausgegebenen Übersicht (GZ. VST-200/23-1978 vom 19.1.1978) ist zu entnehmen, daß 597 "Länderexpertenbesprechungen" von der Verbindungsstelle einberufen oder im Einvernehmen mit ihr ausgeschrieben worden sind. An diesen Länderexpertenbesprechungen haben mehrfach auch Vertreter des Bundes teilgenommen, sofern nicht die Einberufung von einer Bundesdienststelle erfolgte und den Vorsitz ein Vertreter des Bundes führte.

Im Berichtszeitraum fanden drei Landeshauptmännerkonferenzen - und zwar am 2. Juni in Schruns, am 27. Oktober in Wien und am 28. November neuerlich in Wien - statt. Hauptthemen dieser Konferenzen waren der Finanzausgleich 1979, das Förderungsprogramm der Bundesländer 1976, die Krankenanstaltenfinanzierung und Probleme der Energiesicherung. Die Landesfinanzreferenten trafen sich zu zwei, die Landessozialreferenten und die Landeskulturreferenten zu je einer Konferenz. Die Landesamtsdirektorenkonferenz trat zweimal zusammen.

Die zwei im Jahre 1977 abgehaltenen Landtagspräsidentenkonferenzen in Innsbruck am 13. Mai 1977 und in Salzburg am 14. Oktober 1977 wurden bereits im Abschnitt "Föderalismuspolitik" erwähnt. Neben den schon angeführten Themenkreisen - Bundesrat und Förderungsprogramm der Bundesländer 1976 - wurden vor allem Probleme der finanziellen Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltungen durch den Rechnungshof und durch landeseigene Kontrolleinrichtungen besprochen.

5.2. Für die verbindliche Zusammenarbeit der Länder erlangt das Instrument der Ländervereinbarung gemäß Art. 15 a Abs. 2 B-VG immer mehr an Bedeutung.

Im Berichtszeitraum wurde an verschiedenen Ländervereinbarungen gearbeitet. Auf Beamtenebene fertiggestellt wurden Entwürfe für eine Vereinbarung über die Anerkennung von Nachweisen der jagdlichen Eignung und über die jagdliche Verlässlichkeit und für eine Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder.

Teilweise bereits weit fortgeschritten sind auch die Verhandlungen über Ländervereinbarungen zwischen einzelnen Ländern, wie etwa die beabsichtigten Vereinbarungen der Länder Kärnten, Salzburg und Steiermark über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Raumordnung im gemeinsamen Grenzgebiet - Lungau-Murau-Nockgebiet - und der Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien über Raumplanungszusammenarbeit. Die Regierungen der Länder Tirol und Vorarlberg haben im Jahre 1977 das Begutachtungsverfahren über den Entwurf einer Vereinbarung zwischen diesen Ländern über nachbarliche Zusammenarbeit eingeleitet.

D) Z U S A M M E N A R B E I T V O N
B U N D U N D L Ä N D E R N

1. GEMEINSAME EINRICHTUNGEN

- 1.1. Über die gemeinsamen Einrichtungen ist für den Berichtszeitraum 1977 gegenüber dem im 1. Föderalismusbericht behandelten Berichtszeitraum 1975 - 1976 nichts Neues zu berichten. Als Beispiel für die Tätigkeiten gemeinsamer Einrichtungen im Berichtszeitraum 1977 sollen - unter Voranstellung einer kurzen Beschreibung der Organisation und der Aufgaben - die Tätigkeiten der "Österreichischen Raumordnungskonferenz" und der Organisation "Umfassende Landesverteidigung" kurz geschildert werden.
- 1.2. Der Bund, die Länder und die Gemeinden (Städtebund und Gemeindebund) haben 1971 in Anerkennung der Notwendigkeit einer Intensivierung raumordnender Maßnahmen in Österreich und insbesondere der Erstellung und Fortführung eines koordinierten Raumordnungskonzeptes für Österreich als permanentes gemeinsames Organ die "Österreichische Raumordnungskonferenz" (ÖROK) errichtet. Sie besteht aus dem Bundeskanzler und den sachlich zuständigen Bundesministern sowie dem zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt, den Landeshauptmännern und je zwei Vertretern des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes. Mitglieder mit beratender Stimme sind die Präsidenten der wichtigsten Interessensvertretungen. Das vorbereitende Organ der ÖROK ist die "Stellvertreterkommission". Zur Beratung von speziellen Sachfragen oder von Angelegenheiten, die nur zwei oder mehrere Bundesländer berühren, können von der Stellvertreterkommission Unterausschüsse eingesetzt werden. Derzeit bestehen 4 Unterausschüsse für die Erstellung des österreichischen Raumordnungskonzeptes und 6 Unterausschüsse für aktuelle Raumordnungsprobleme. Daneben wurde der "Österreichische Raumordnungsbeirat" als Sachverständigengremium zur Beratung der ÖROK und der Stellvertreterkommission einge-

richtet. Er kann mit der Beratung bestimmter Themen besondere Arbeitskreise betrauen. Die administrativen Angelegenheiten werden von der "Geschäftsstelle" im Bundeskanzleramt erledigt.

Die ÖROK ist am 24. Juni 1977 zu ihrer 8. Sitzung zusammengetreten. Sie beschloß, die Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, für Inneres und für Justiz in die Raumordnungskonferenz aufzunehmen, womit nunmehr alle Bundesminister vertreten sind. Weitere Beschlüsse betrafen die Arbeitsprogramme der Unterausschüsse, wobei der geplanten Erstellung eines österr. Raumordnungskonzeptes besondere Bedeutung zukommt. Ein wichtiger, von den Unterausschüssen "Raumordnungskonzept" und "Technik des Informationsaustausches und der Planungs-koordinierung" zu leistender Arbeitsschritt sind die "Alternativen der Nutzungs- und Siedlungsstruktur sowie Bestimmung von Planungshorizonten und Planungsräumen". Als Grundlage hiefür beschloß die ÖROK die "Koordinierungsphasen zur Fertigstellung des Österr. Raumordnungskonzeptes". Neben den mehr wissenschaftlichen Arbeiten der ÖROK, die überwiegend mit Hilfe des Österr. Institutes für Raumplanung geleistet werden, bereiteten die Gebietskörperschaften im Berichtszeitraum die "Einbringung der raumordnungspolitischen Vorstellungen der Gebietskörperschaften zur Nutzungs- und Siedlungsstruktur" vor. Im Unterausschuß "Raumordnungsbericht" wurde die Herausgabe des Zweiten Raumordnungsberichtes eingeleitet. Von den laufenden Arbeiten zu aktuellen Raumordnungsproblemen sind der Beschluß über erforderliche Maßnahmen in den Ost-Grenzgebieten und die Untersuchung "Die Nebenbahnen in Österreich; ihre verkehrs- und raumwirtschaftliche Bedeutung" hervorzuheben.

- 1.3. Die "umfassende Landesverteidigung" ist in dem durch Art. I Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 10. Juni 1975 in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügten Art. 9 a als eine gemeinsame grundlegende Staatsaufgabe von Bund und Ländern normiert. Zur umfassenden Landesverteidigung gehört "die militärische, die

geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung". Die Länder besitzen insbesondere auf dem Gebiet der zivilen und der wirtschaftlichen Landesverteidigung wichtige Kompetenzen.

Den erwähnten Teilbereichen der Landesverteidigung entsprechen in der Organisation "Umfassenden Landesverteidigung" die in Arbeitsgruppen oder Arbeitskreise untergliederten vier "Arbeitsausschüsse", die jeweils einem Bundesministerium zugeordnet sind. Darüber hinaus besteht noch ein Sonderausschuß für Verkehrs- und Nachrichtenwesen. Die Koordinierung obliegt nach dem Bundesministeriengesetz, BGBl. Nr. 389/1973, dem Bundeskanzler bzw. der Abteilung Koordination der umfassenden Landesverteidigung im Bundeskanzleramt, wobei als ständiges Beratungsorgan der aus den Leitern der Arbeitsausschüsse bzw. des Sonderausschusses bestehende "Fachstab für umfassende Landesverteidigung" eingerichtet wurde. Der Kompetenzrechtslage wurde durch die Mitwirkung der Länder - zum Teil allerdings nur mit Beobachterstatus - Rechnung getragen. In den Ländern bestehen "Landeskoordinationsausschüsse", denen auch Vertreter von Bundesbehörden, insbesondere der in den Ländern bestehenden, angehören. Dieser organisatorische Aufbau der umfassenden Landesverteidigung ermöglicht nicht nur eine sachadäquate sondern auch eine die Länderinteressen entsprechend berücksichtigende Kooperation und Koordination der umfassenden Landesverteidigung.

Das Schwergewicht der Arbeit an der umfassenden Landesverteidigung lag in den letzten Jahren auf der Erarbeitung eines Landesverteidigungsplanes auf der Grundlage der Verteidigungsdoktrin (Entschießung des Nationalrates vom 10. Juni 1975). Im April 1976 wurde der Entwurf des Landesverteidigungsplanes fertiggestellt und dem Landesverteidigungsrat zur politischen Beratung übergeben. Im Berichtszeitraum war die Erörterung der endgültigen Fassung des Landesverteidigungsplanes in vollem Gange. Der Landesverteidigungsplan soll die für die Verwirklichung der umfassenden Landesverteidigung im Sinne der Ver-

teidigungsdoktrin notwendigen Maßnahmen aufzeigen.

Mit der Durchführung des Modellversuches "Koordinierte Führungsstruktur" im politischen Bezirk Osttirol wurde im Berichtszeitraum unter der Annahme einer krisenhaften Situation die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesheer und zivilen Dienststellen und Behörden des Bundes und der Länder getestet. Für die Wahl des politischen Bezirkes als Ebene des ersten 'Modelllaufes' sprach, daß die Bezirkshauptmannschaften Behörden mit umfassenden Bundes- und Landesverwaltungszuständigkeiten und - nach den bisherigen Erfahrungen bei der Erstellung des Landesverteidigungsplanes - der 'Angel-punkt' jeder regionalen Verteidigungsplanung (Raumverteidigungs-konzept) sind. Das Konzept der Koordinierten Führungsstruktur ist übrigens auch für den Fall der nicht militärischen Katastrophe anwendbar. Der Modellversuch findet im Jahr 1978 seine Fortsetzung in 'integrierten Übungen'.

Der Vorarlberger Landeskoordinationsausschuß für umfassende Landesverteidigung, dessen Tätigkeit stellvertretend für die Arbeit der Landeskoordinationsausschüsse gestreift werden soll, trat am 15. März 1977 zu seiner 6. Sitzung seit seiner Einrichtung im Jahre 1969 zusammen. Im Vordergrund der Sitzung standen die militärische Situation und der Objektschutz im Bundesland Vorarlberg sowie die Möglichkeiten der Warnung und Alarmierung der Bevölkerung.

2. MITWIRKUNG DER LÄNDER AN DER BUNDESGESETZGEBUNG UND -VOLLZIEHUNG

2.1. Die Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung erfolgt nach der derzeitigen Rechtslage vor allem durch den Bundesrat auf Grund der Art. 34 - 37 B-VG. Eine weitere Möglichkeit der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung eröffnet die Bestimmung des § 40 Abs. 1 (Nationalrats)Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410: Ausschüsse (Unterausschüsse) des Nationalrates können Sachverständige oder andere Auskunfts-personen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einladen. Rechtlich nicht abgesichert, aber seit langem üblich und für die Länder sehr wertvoll, ist die Anhörung der Länder zu Ministerialentwürfen von Bundesgesetzen im Begutachtungsverfahren. (In gleicher Weise erfolgt eine Anhörung von Bundesdienststellen im Begutachtungsverfahren bei Landesgesetzen). Hingegen ist der Bund gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG verpflichtet, den Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor er Staatsverträge, die Durchführungsmaßnahmen der Länder erforderlich machen oder die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder in anderer Weise berühren, abschließt.

2.1.1. Im Berichtszeitraum faßte der Bundesrat Beschluß über fast 150 Gesetzesbeschlüsse und sonstige Beschlüsse, insbesondere bilaterale oder internationale Staatsverträge (Abkommen, Übereinkommen) des Nationalrates. In fünf Fällen erhob der Bundesrat Einspruch. Diese Einsprüche richteten sich gegen die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 4. November 1977 betreffend das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977, eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, eine Änderung des Fernmeldeinvestitionsgesetzes (FMIG-Novelle 1977) und das Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 1977 und den Gesetzesbeschluß

des Nationalrates vom 13. Dezember 1977 betreffend Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 und des Finanzausgleichsgesetzes 1973. Die mit den Stimmen der ÖVP-Bundesräte beschlossenen Einsprüche wurden mit der Ablehnung der "permanenten sozialistischen Belastungspolitik" begründet. Föderalistische Argumente finden sich - bedauerlicherweise - in keiner Einspruchsbegründung.

- 2.1.2. Die Mitwirkung der Länder in den Ausschüssen (Unterausschüssen) des Nationalrates durch Ländervertreter - sei es als "Sachverständige", sei es als "andere Auskunftspersonen" - ist allerdings lediglich eine passive, da die Einladung dem jeweiligen Ausschuß (Unterausschuß) überlassen bleibt und die Länder darauf keinen Einfluß haben. Laut einer Mitteilung der Parlamentsdirektion traten im Berichtszeitraum von den 24 bestehenden Ausschüssen 20 Ausschüsse zu insgesamt 98 Sitzungen und von den 14 bestehenden Unterausschüssen 12 Unterausschüsse zu insgesamt 113 Sitzungen zusammen. Lediglich im Unterausschuß des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung wurden 2 Ländervertreter im Zusammenhang mit den Beratungen über die Novellierung des Denkmalschutzgesetzes (Regierungsvorlage) gehört. Trotz einem von allen Ländern gemeinsam vorgetragenen Ersuchen, den Beratungen über die Regierungsvorlage für das Datenschutzgesetz Ländervertreter als sachverständige Auskunftspersonen zuzuziehen, wurde diesem Ersuchen nicht entsprochen.
- 2.1.3. Hinsichtlich des Begutachtungsverfahrens bei Regierungsvorlagen - eine diesem Begutachtungsverfahren ähnliche Befassung der Länder erfolgt bei Initiativanträgen nicht - kann auf die Ausführungen im 1. Föderalismusbericht verwiesen werden. Bei den Staatsverträgen (Abkommen, Übereinkommen) geht die - allerdings nicht einheitliche - Tendenz dahin, die Länder bei den sie berührenden Staatsvertragsmaterien bereits in die Verhandlungen einzuschalten. Dies gilt insbesondere für

das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, in geringerem Umfange für das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz.

2.2. Eine gesetzlich geregelte Mitwirkung der Länder an der Vollziehung - genauer Verwaltung - des Bundes erfolgt einerseits durch Ländervertretungen in Beiräten usw. - meist auf Regierungsebene - und in sehr wesentlichem Ausmaß im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung und der sogenannten 'Auftragsverwaltung'. Eine Mitwirkung der Länder an der Bundesverwaltung - aber auch umgekehrt eine Mitwirkung des Bundes an der Länderverwaltung - ergibt sich selbstverständlich auch durch die gemeinsamen Einrichtungen.

2.2.1. Die Mitwirkung der Länder in den Beiräten des Bundes vollzieht sich entweder indirekt durch Mitglieder des Bundesrates oder direkt durch 'Ländervertreter'. Die - von der vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeit her unterschiedlich intensive - Mitwirkung kann dabei eine ständige oder eine nach Bedarf sein. Durch Mitglieder des Bundesrates ständig und indirekt vertreten sind die Länder in dem bereits erwähnten Landesverteidigungsrat (siehe auch B, 2.9). Ein Beirat mit direkter Ländervertretung - allerdings nur nach Bedarf - ist der "Rat für Auswärtige Angelegenheiten" (Bundesgesetz vom 23. Juni 1976, BGBl. Nr. 330). Werden nämlich im Rat für Auswärtige Angelegenheiten Fragen, "die im besonderen Maße die Interessen eines Bundeslandes berühren," beraten, so ist der betreffende Landeshauptmann den Beratungen beizuziehen. Darüber hinaus können den Sitzungen des Rates "sachkundige Personen" - worunter auch Ländervertreter verstanden werden können - beigezogen werden. Im Jahre 1977 ist der Rat für Auswärtige Angelegenheiten zu insgesamt sechs Sitzungen zusammengetreten. Fragen, die im besonderen Maße die Interessen eines Bundeslandes berühren, standen dabei anscheinend nicht auf der Tagesordnung, da zu keiner Sitzung ein Landeshauptmann geladen worden war.

2.2.2. Das Schwergewicht der Mitwirkung der Länder an der Bundesverwaltung liegt zweifellos bei der mittelbaren Bundesverwaltung und der sogenannten 'Auftragsverwaltung'. Auf die damit verbundene Stärkung der Länder - genauer der Länderexekutive - wurde bereits hingewiesen (siehe A, S 3). Erwähnt wurden auch bereits die weiterhin vorkommenden, sachlich nicht immer notwendigen Durchbrechungen der in Art. 103 Abs. 4 bzw. 109 B-VG vorgesehenen Abkürzung des administrativen Instanzenzuges in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch einfache Bundesgesetze.

Im Berichtszeitraum ist eine Tendenz zur Ausschaltung der mittelbaren Bundesverwaltung - speziell des Landeshauptmannes - erkennbar. Zur Entscheidung in 1. Instanz wird in Angelegenheiten, die an sich gemäß Art. 102 Abs. 1 und 2 B-VG in mittelbarer Bundesverwaltung - und damit unter Einschaltung des Landeshauptmannes - zu besorgen wären, nicht eine Bezirksverwaltungsbehörde und/oder der Landeshauptmann, sondern unmittelbar der Bundesminister berufen. Beispiele hiefür sind etwa die vom Bundesministerium für Finanzen im Dezember 1977 zur Begutachtung versandten Entwürfe eines Kreditwesengesetzes und eines Sparkassengesetzes (siehe B, 2.10).

3. VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND DEN LÄNDERN

- 3.1. Die Erwartungen des 1. Berichtes über die Lage des Föderalismus in Österreich, daß das Jahr 1977 den Abschluß einer staatsrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern auf der Grundlage des durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 geschaffenen Art. 15 a Abs. 1 B-VG bringen könnte, haben sich leider nicht erfüllt. Es zeigt sich, daß einerseits die fehlende Erfahrung mit diesem Instrument noch verschiedentlich zu Verzögerungen führt, andererseits aber der Wert dieses Instrumentes doch immer mehr (an)erkannt wird.
- 3.2. Die Verhandlungen über den "Entwurf einer Vereinbarung zur Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl" scheinen am weitesten fortgeschritten zu sein. Die Initiative für diese Vereinbarung ging von den Ländern aus. Die Beratungen über den Entwurf wurden auf Beamtenebene in einem Unterausschuß des "Interministeriellen Komitees für Umweltschutz" geführt. Es ist zu erwarten, daß der gemeinsame Vereinbarungsentwurf auch auf politischer Ebene Zustimmung findet und abgeschlossen werden wird. Zweck der Vereinbarung ist die Harmonisierung der Regelungen über den Schwefelgehalt im Heizöl (Schadstoffbegrenzungswerte) im Kompetenzbereich des Bundes und der Länder. Der Abschluß dieser ersten Vereinbarung nach Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern würde sowohl für den Umweltschutz in Österreich als auch für das Institut der staatsrechtlichen Bund-Länder-Vereinbarungen - und damit für den Föderalismus - von größter Bedeutung sein und könnte als 'Muster' für weitere derartige Vereinbarungen dienen.
- Einen Schritt in Richtung weiterer Bund-Länder-Vereinbarungen haben die Länder bereits unternommen. Im Mai 1977 haben sie dem Bund Verhandlungen über eine grundsätzliche Vereinbarung bezüglich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorge-

schlagen und einen diesbezüglichen Entwurf einer "Vereinbarung zur Beschränkung der Luftverunreinigung und der Lärmstörung" übermittelt. Die Bund-Länder-Verhandlungen über diesen Entwurf wurden im Herbst 1977 ebenfalls im Rahmen eines Unterausschusses des "Interministeriellen Komitees für Umweltschutz" aufgenommen.

- 3.3. Eine Bundesinitiative zum Abschluß einer Bund-Länder-Vereinbarung stellt die Bekanntgabe des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher im Berichtsjahr dar, daß er eine Vereinbarung mit den Ländern über Energiesparmaßnahmen anstrebe. Ein diesbezüglicher Entwurf lag im Berichtsjahr allerdings noch nicht vor.

E) GRENZÜBERSCHREITENDE ZU-
SAMMENARBEIT DER LÄNDER

1. Alle Länder - ausgenommen Wien - haben eine gemeinsame Grenze mit einem Nachbarstaat Österreichs. Die gemeinsamen Probleme der meisten Länder mit nachbarlichen Gebietseinheiten - Teilstaaten, Ländern, Kantonen, Regionen usw. - auf Grund der natürlichen Gegebenheiten, der geschichtlichen und kulturellen Gemeinsamkeiten, der ähnlichen Wirtschaftsentwicklung usw. führten fast zwangsläufig zur Zusammenarbeit - umso mehr als es den europäischen Staaten nicht gelang, diese Probleme in einer den örtlichen Verhältnissen jeweils angepaßten Weise auch nur annähernd zu lösen. Die ursprünglich auf zwei Partner und auf einzelne Angelegenheiten beschränkte Zusammenarbeit weitete sich mit der Zeit zu einer zukunftsweisenden, mehrere Partner umfassenden grenzüberschreitenden Regionalpolitik aus. Der Europarat hat die Bedeutung dieser Erfolg versprechenden regionalen Zusammenarbeit erkannt und fordert seine Mitgliedstaaten immer wieder zur Unterstützung dieser Entwicklung auf - davon zeugt auch der im Jahre 1977 allen Mitgliedstaaten übermittelte "Entwurf einer europäischen Konvention über grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Gemeinden und Regionen" des Europarates.

Die Länder haben im Forderungsprogramm der Bundesländer 1976 (A/5) auch den Wunsch geäußert, "in Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches mit Zustimmung der Bundesregierung zwischenstaatliche Verträge mit Nachbarländern abschließen" zu können, was im übrigen für die Gliedstaaten anderer Bundesstaaten - wie etwa der Bundesrepublik Deutschland oder der Schweiz - selbstverständlich ist. Leider steht der Bund der eigenständigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder eher ablehnend gegenüber, da er dies offensichtlich als Eingriff in seine Zuständigkeit für die Außenpolitik ansieht (siehe auch A, S 9).

2. Das Beispiel einer in der Aufgabenstellung sehr weitreichenden grenzüberschreitenden regionalpolitischen Zusammenarbeit bietet die

Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE Alp) bestehend aus dem bundesdeutschen Freistaat Bayern, dem Schweizer Kanton Graubünden, der italienischen autonomen Provinz Bozen-Südtirol, der italienischen autonomen Provinz Trient, der italienischen Region Lombardei und den österreichischen Ländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Einrichtungen der ARGE Alp sind die in der Regel jährlich stattfindenden Konferenzen der Regierungschefs, die zur Vorbereitung der Konferenzen eingesetzten drei Kommissionen für Verkehrsangelegenheiten (Kommission I), für Fragen der Berggebiete (Kommission II) und für kulturelle Zusammenarbeit (Kommission III) und die seit Beginn des Berichtszeitraumes 1977 bestehende Arbeitsgruppe der leitenden Beamten, deren wesentliche Aufgabe in der Beschäftigung mit Grundsatzfragen, in der Erarbeitung von Vorschlägen für die Behandlung neuer Arbeitsthemen, in der Koordinierung der Kommissionsziele, in der Stärkung des alpenländischen Gemeinschaftsgedankens und in der Bestimmung des Verhältnisses der ARGE Alp zu anderen Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit besteht. Die ARGE Alp besitzt - entsprechend ihrer Konzeption - keinen eigenen Verwaltungsapparat: die Aufgaben einer Geschäftsstelle (organisatorische Vorbereitung der Sitzungen, Erledigung von Verwaltungsarbeiten und formelle Koordination der Kommissionstätigkeiten) werden vorläufig vom Amt der Tiroler Landesregierung besorgt.

Die Regierungschefs der in der ARGE Alp zusammenwirkenden Länder und Regionen traten im Berichtszeitraum am 17. Juni 1977 in Riva del Garda zusammen. Sie beschlossen dabei u.a. das Teilleitbild für Natur- und Landschaftsschutz einschließlich Landschaftspflege. Als nächstes ist im Rahmen der Arbeit am gemeinsamen Leitbild für den Alpenraum die Untersuchung des Fremdenverkehrs vorgesehen. Weiters beschlossen die Regierungschefs die Erarbeitung von Empfehlungen für eine grenzüberschreitende Mittelstandspolitik, die Durchführung einer gemeinsamen Kunstaussstellung in München im Frühjahr 1978 und die Prüfung von Vorschlägen zur Stärkung des alpenländischen Gemeinschaftsgedankens.

Die Kommissionen und die Arbeitsgruppe der leitenden Beamten führten im Berichtsjahr mehrere Sitzungen durch.

Ein Erfahrungsaustausch über staatsrechtliche Institutionen fand über Einladung des Präsidenten der Region Lombardei statt.

Die ARGE Alp ist daran gegangen zu prüfen, ob Kontakte zum Europarat unter Einhaltung der nationalstaatlichen Kompetenzen geknüpft werden könnten. In diesem Zusammenhang will sie erreichen, daß die in ihr zusammenwirkenden Länder und Regionen in der vom Europarat auf Grund der Charta der Europakonferenz der Gemeinden und Regionen einberufene Konferenz der Gemeinden und Regionen vertreten sind.

Die ARGE Alp ist auch Vorbild für die Bestrebungen zur sogenannten ARGE Ost, bestehend aus den jugoslawischen Teilstaaten Slowenien und Kroatien, den italienischen Regionen Friaul-Julisch-Venezien und den österreichischen Ländern Kärnten und Steiermark. Die Bildung derartiger Arbeitsgemeinschaften auch in den Westalpen wäre die Voraussetzung für eine spätere Zusammenarbeit der Alpenregionen im Großen.

3. Zweiseitige Kontakte zwischen dem bundesdeutschen Freistaat Bayern und den österreichischen Ländern Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg ermöglichen auch die jeweiligen gemischten Gesprächsgruppen. In der Regel auf Beamtenebene werden seither ein bis zweimal im Jahr - so auch im Berichtszeitraum - Informationen über aktuelle Probleme, insbesondere des Verkehrs, des Umweltschutzes, der Wasserwirtschaft, der Raumordnung und der Landesplanung, ausgetauscht.
4. Eine gut nachbarliche Zusammenarbeit über Staatsgrenzen hinweg, erfolgt aber auch bei ganz konkreten Vorhaben. Im Berichtszeitraum schloß z.B. die Vorarlberger Landesregierung mit dem Fürstentum Liechtenstein und den Schweizer Kantonen Graubünden und St. Gallen als Träger der Ingenieurschule "Neu-Technikum Buchs" eine Vereinbarung über eine Beteiligung des Landes Vorarlberg. Durch diese

vorläufig auf fünf Jahre gültige Vereinbarung werden Vorarlberger Schüler den Schweizer Schülern der Ingenieurschule gleichgestellt. Als Gegenleistung hat sich Vorarlberg zu einem jährlichen Beitrag zu den Betriebskosten dieser Schule verpflichtet.

5. Eine Zusammenarbeit der Länder mit Nachbarländern findet aber auch innerhalb der internationalen Zusammenarbeit des Bundes mit Nachbarstaaten statt. Den entsprechenden Kommission gehören - dem föderalistischen Prinzip der Bundesverfassung entsprechend - durchwegs auch Vertreter der jeweils berührten Länder an. Beispiele hierfür sind die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee und vor allem die Österreichisch-Deutsche Raumordnungskommission.

Grundlage der Österreichisch-Deutschen Raumordnungskommission ist das Abkommen vom 11. Dezember 1973 zwischen der österreichischen und der deutschen Bundesregierung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Raumordnung. Beide Staaten betreffende Projekte, wie der grenzüberschreitende Eisenbahnverkehr oder die Energieproduktion und die Energieversorgung im Grenzraum, haben zu dieser Form der Zusammenarbeit und gegenseitigen Information über Schwerpunktaufgaben auf dem Gebiet der Raumordnung geführt. Im Berichtsjahr hielt die genannte Raumordnungskommission in Innsbruck am 28. Oktober 1977 eine Sitzung ab. Dabei beschloß sie Empfehlungen zum grenzüberschreitenden Verkehr wie zu den Planungen und Maßnahmen am Verkehrssektor in Gebieten nahe der gemeinsamen Staatsgrenze und hinsichtlich der Energieerzeugung und Energieversorgung in diesen Gebieten. Diese Empfehlungen waren in drei Sitzungen der Unterkommission vorbereitet worden.

Die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee wurde mit dem zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1. Juli 1973 abgeschlossenen Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee und Vertrag über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein

zwischen Konstanz und Schaffhausen gebildet. Mit diesem Übereinkommen wurde ein in allen drei Bodensee-Anrainerstaaten gleichermaßen geltendes Regulativ, das unter Berücksichtigung der am Bodensee herrschenden Besonderheiten sich weitgehend an die international geltenden Seegesetze anpaßt, geschaffen. Das Zustandekommen dieses Regulativs war insofern nicht leicht gewesen, da zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich einerseits und der Schweiz andererseits verschiedene Rechtsauffassungen über die territoriale Zugehörigkeit des Bodensees herrschen. Während die Schweiz auf dem Standpunkt einer Realteilung steht, im See also die Staatsgrenze verlaufen läßt, fassen die beiden anderen Staaten den See (Obersee) als Kondominium, also als Gemeinschaftsbesitz, auf. Die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee trat im Berichtszeitraum 1977 zu zwei Sitzungen - und zwar am 19. und 20. April 1977 und am 11. und 12. Oktober 1977 - zusammen. Die österreichische Delegation besteht aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und aus 2 Vertretern des Landes Vorarlberg. Die Kommission befaßte sich vor allem mit der Auslegung und Anwendung verschiedener Bestimmungen der Bodensee-Schifffahrtsordnung und mit Fragen des Gewässerschutzes. Sie beschloß Richtlinien für ein einheitliches Vorgehen bei Schiffsabnahmen und Schiffsführerprüfungen.

5. Besondere Formen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Länder - aber auch des Bundes - bewirken neuerdings Vorschriften und Absprachen über die Berücksichtigung von Planungen der Nachbarländer bei der Erstellung von Raumplänen, die Anerkennung von subjektiv-öffentlichen Rechten und damit der Parteistellung von Personen im benachbarten Ausland im Rahmen von Verwaltungsverfahren bei Gegenseitigkeit, die Unterrichtung von Vorhaben mit erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen und die Einholung von Stellungnahmen von Behörden der Nachbarländer u.ä. Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als dadurch - zumindest zum Teil - gegenseitig Rechtsansprüche in konkreten Verwaltungsverfahren und bei konkreten Verwaltungsentscheidungen eingeräumt werden.

F) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND
FÖDERALISMUSBILDUNG

1. Die Föderalismusforschung hat in Österreich - aber auch international - in den letzten Jahren einen bemerkenswerten Aufschwung genommen. Die gewaltige geistige und politische Kraft dieser friedensstiftenden und freiheitsverbürgenden Ordnungsvorstellung als zukunftssträchtiger Lösung und als Alternative für die gesellschaftliche und staatliche Existenz des Menschen und bedrohter Gruppen wird von der rechts- und sozialwissenschaftlichen Forschung immer mehr erkannt und zum Gegenstand entsprechender Untersuchungen gemacht. Das wissenschaftliche Interesse für den Föderalismus und seine praktische Bedeutung führten zu einer Institutionalisierung der Föderalismusforschung - vom losen Arbeitskreis bis zum selbständigen Institut. Die Bedeutung des Föderalismus wird dabei nicht nur im innerstaatlichen Bereich als Mittel zur Erzielung von Bürgernähe und Selbstbestimmung sondern auch im internationalen Bereich als Mittel der Konfliktregelung gesehen.
Diese sicherlich begrüßenswerte Entwicklung der Föderalismusforschung findet - wenn auch noch immer in weitaus zu geringem Umfang - ihren Niederschlag in einem höheren Stellenwert des Föderalismus in der politischen Bildung. Die Verankerung des bundesstaatlichen Prinzips - gleichwertig mit dem demokratischen, rechtsstaatlichen und anderen Prinzipien - in der österreichischen Bundesverfassung fordert geradezu eine verstärkte Befassung mit dem Föderalismus heraus. Föderalismus muß - genauso wie Demokratie, Rechtsstaat usw. - zu einem Grundprinzip im politischen Denken der Bevölkerung werden.
2. Für die Lage des Föderalismus in Österreich erscheint es sehr bezeichnend, daß fast alle Initiativen zur systematischen Erforschung von Problemen des Föderalismus von den Bundesländern ausgehen.

2.1. Die Länder Tirol und Vorarlberg haben mit der Gründung eines Instituts für Föderalismusforschung in Innsbruck im Jahre 1975 eine zukunftsweisende Tat gesetzt und damit die organisatorische Voraussetzung für eine vertiefte Pflege aller Bereiche der Föderalismusforschung geschaffen. Dieses Institut hat aber nicht nur die "Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus", sondern auch die "Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung" zum Ziel.

2.1.1. Im Berichtszeitraum 1977 erschienen - neben dem "1. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1975 - 1976)" - in der institutseigenen Schriftenreihe drei Veröffentlichungen:

Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Band 4)

Prof. Dr. jur. Martin Usteri, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat (Band 5)

Fried Esterbauer-Guy Heraud-Peter Pernthaler (Hg), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung (Band 6 - zugleich Band 4 der Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE).

Im Auftrag der Landesamtsdirektorenkonferenz erstellte das Institut ein Gutachten über "Möglichkeiten und Zielsetzungen einer Reform des Bundesrates im Rahmen des Systems der geltenden Bundesverfassung". Weitere Institutsgutachten befaßten sich mit den "Möglichkeiten einer Föderalisierung der Mietzinsbildung" und der Zuständigkeitsabgrenzung der Höfekommission und der Agrarbehörde bei der Genehmigung von einem Siedlungsverfahren nach dem Tiroler landwirtschaftlichen Siedlungsgesetz 1969 zugrundeliegenden Verträgen, Vereinbarungen usw.

2.1.2. Schwerpunktthemen der im Berichtszeitraum in Auftrag gegebenen Forschungsvorhaben waren Probleme der Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern und den Ländern untereinander und

Problemen des Finanzausgleiches. Die besondere Aktualität dieser Themen ergibt sich - abgesehen von ihrer grundsätzlichen Bedeutung - aus der durch die Bundes-Verfassungsgesetz-novelle 1974 geschaffenen Möglichkeit von Bund-Länder-Ver-einbarungen und von Ländervereinbarungen nach Art. 15 a B-VG sowie im Hinblick auf den im Jahre 1978 neu zu regelnden Finanzausgleich. Von diesen Forschungsvorhaben wurden bereits folgende Arbeiten abgeschlossen:

Univ.Prof.Dr. Theo Öhlinger, Verträge im Bundesstaat

Univ.Prof.Dr. Siegbert Morscher, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Ein-richtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer

Univ.Ass.Dr. Manfred Gantner, Der abgestufte Bevölkerungs-schlüssel als Problem der Länder und der Gemeinden

Univ.Ass.Dr. Erich Thöni, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich

Univ.Prof.Dr. Felix Ermacora, Über die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG

Mit der Veröffentlichung dieser Arbeiten ist im 1. Halbjahr 1978 zu rechnen. Im Berichtszeitraum noch in Ausarbeitung waren folgende Untersuchungen:

Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler, Das Verhältnis von Hoheits-kompetenzen und Kostentragungspflichten der Gebietskörper-schaften

Univ.DoZ.Dr. Berndhard Funk, Rechtsprechung des Verfassungs-gerichtshofes aus föderalistischer Sicht

Dipl.Kfm.Dr. Richard Schmidjell, Vorteile dezentralisierter Wirtschaftsförderung

Univ.Prof.Dr. Theo Öhlinger, Das völkerrechtliche Vertrags-recht nach Art. 15 a B-VG

Univ.Prof.Dr. Peter Pernthaler, Rechtsnatur und Bestand

der Staatsgründungsakte der Länder 1919 und 1945

Dr. Georg Schmitz, Der Landesamtsdirektor - Entstehung und Entwicklung bis 1925.

- 2.1.3. Der zweiten Zielsetzung entsprechend wurde die politische Bildungsarbeit im Berichtszeitraum intensiviert. Die diesbezüglichen Tätigkeiten reichten von der Herausgabe eines Informationsblattes, über die Durchführung von Gastvorträgen und Vorträgen des Vorsitzenden des Kuratoriums und des Institutsdirektors bis zur Gestaltung von Rundfunksendungen und der Veranstaltung eines Seminars.

Das "Informationsblatt des Institutes für Föderalismusforschung" erschien im Jahre 1977 insgesamt 11 Mal und fand in der Presse einen guten Widerhall. Neben der Darlegung einzelner Punkte des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976, Zitaten von Personen des öffentlichen Lebens insbesondere Politikern, Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen usw. wurden in den Spalten "Das Aktuelle Thema" und "Pro-Kontra" u.a. folgende im Berichtszeitraum aktuelle Föderalismusthemen behandelt: Gemeinschaftsfinanzierung im Bundesstaat, Krankenhausfinanzierung, ORF-Regionalisierung, Gemeinden und Föderalismus, Umweltschutzkompetenzen, Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Verländerung des Mieterschutzes, Finanzausgleich und Volksanwaltschaft. Durch die breite Streuung der erwähnten Institutsveröffentlichungen, insbesondere die Versendung an Personen des öffentlichen Lebens und an Schulen, wurde sicherlich eine Verbreitung der Föderalismusidee bewirkt.

Ein interessiertes Publikum fanden die vom Institut veranstalteten bzw. mitveranstalteten Gastvorträge in Innsbruck und Bregenz. Mit speziellen Fragen des Föderalismus in Österreich befaßten sich die Vorträge von HR Dr. Unkart über "Das Volksgruppengesetz und die Kärntner Slowenen" und von Univ.Prof.Dr. Ermacora über "Landesverteidigung und

Föderalismus". "Probleme des bundesstaatlichen Finanzausgleichs in Österreich" beleuchtete der Vortrag von Dr. Gernot Meirer. Der bereits erwähnte Vortrag "Integraler Föderalismus" (siehe A, S 2) des Landeshauptmannes von Oberösterreich, Dr. Erwin Wenzl, behandelte grundsätzliche Fragen des Föderalismus. Föderalismusprobleme des kanadischen Bundesstaates legte Prof. Frederic C. Engelmann in seinem Vortrag "Zentrifugaler Föderalismus - zentripedale Bundesregierung, Die Kanadische Dissonanz" dar.

Der Kuratoriumsvorsitzende des Jahres 1977, Landesamtsdirektor i.R. Dr. Grabherr, hielt im Berichtsjahr Vorträge über Föderalismus im ORF, im Vorarlberger Presseklub, beim Vorarlberger CV und beim Kiwanisklub Bregenz. Er gestaltete auch eine größere Sendung im ORF unter dem Titel "Föderalismus in Österreich, Deutschland und der Schweiz". Im Rahmen eines Symposiums über "Effizienz und föderative Ordnung" am 12. und 14. Mai 1977 in Graz - veranstaltet von der Steirischen Studiengesellschaft für Politik und Verfassungsrecht - hielt der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. Pernthaler, einen Vortrag über "Bundesstaatsreform als Voraussetzung einer wirksamen Verwaltungsreform". In einem weiteren Vortrag am 22. Juni 1977 in Wien - über Einladung des Amtes der NÖ Landesregierung - befaßte er sich mit dem Thema "Österreichische Föderalismusmodelle". Darüber hinaus hielt er auch einige Gastvorträge über den österreichischen Föderalismus im Ausland, insbesondere in der Schweiz.

Das Institut für Föderalismusforschung veranstaltete am 12. November 1977 im Jugendhaus in St. Arbogast in Götzis/Vorarlberg gemeinsam mit dem Amt der Vorarlberger Landesregierung ein Seminar über "Förderungsverwaltung im Bundesstaat". In zwei grundlegenden Vorträgen befaßten sich der Leiter des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, Univ. Prof.Dr. Adamovich, und der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. Pernthaler, mit "Förderungsverwaltung und Bundesverfassungsrecht" und mit "Bundesstaatsreform und Reform der

Förderungsverwaltung", während der Vorstand der Abteilung Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten des Amtes der Vorarlberger Landesregierung LOBRat Dr. Sutterlüty und der Amtsvorstand der Agrarbezirksbehörde in Bregenz, LOBRat Dr. Pfefferkorn die "Praxis des Bundes bei der Förderung in den Bereichen der Wirtschaft und des Verkehrs" und die "Praxis des Bundes bei Förderungen im Bereiche der Landwirtschaft" in Kurzreferaten schilderten. Neben einer Reihe von Landes- und Bundespolitikern aus Vorarlberg und Vorarlberger Landesbeamten nahmen auch Gäste aus den Ländern Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und Steiermark teil.

- 2.2. Organisatorische Maßnahmen zur Intensivierung der Föderalismusforschung hat insbesondere auch das Land Steiermark getroffen. Im Jahre 1976 wurde bei der Landesamtsdirektion eine "Forschungsstelle für Rechtsfortbildung und Föderalismus" mit der Aufgabe eingerichtet, den Einfluß der Gesetzgebungs- und Vollziehungsakte von Landtag, Landesregierung und Landesverwaltung auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Steiermark zu untersuchen. Gleichzeitig wurde zum Zwecke der Zusammenarbeit mit der Universität Graz die "Arbeitsgemeinschaft für Föderalismus beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung" geschaffen. Im Rahmen ihres Programmes erstellte Univ.Prof. Dr. Hans Georg Ruppe die Arbeit "Finanzverfassung im Bundesstaat" mit dem Untertitel "Überlegungen zu einer Neuordnung der österreichischen Finanzverfassung im Sinne des föderalistischen Prinzips". Außerdem wurde ein Fragenkatalog zur Befragung von Schülern in höheren und berufsbildenden Schulen - für das Jahr 1978 - ausgearbeitet, um zu erkunden, wie weit der Bundesstaatsgedanke der schulischen Jugend vertraut ist.

Auf Anregung der Arbeitsgemeinschaft für Föderalismus wurde die "Studiengesellschaft für Politik und Verfassungsentwicklung" gegründet. Die am 10. Mai 1977 konstituierte Studiengesellschaft bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und der

allgemeinen Bildung auf dem Gebiete der politischen und verfassungsrechtlichen Entwicklung Österreichs sowie die Pflege des Gedankens- und Erfahrungsaustausches zwischen Fachvertretern der Wissenschaft und der Praxis. Dieser Zielsetzung entsprechend veranstaltete die Studiengesellschaft bereits am 13. und 14. Mai 1977 ein Symposium über "Effizienz und föderative Ordnung" in Graz. Neben dem bereits erwähnten Vortrag von Univ.Prof.Dr. Pernthaler sprachen Univ.Prof.Dr. Thieme über "Kooperativer Föderalismus im Lichte moderner verwaltungswissenschaftlicher Erkenntnisse" und Univ.Prof.Dr. Kopp über "Wirtschaftlichkeit des föderalistischen Systems". Einen Bericht über die "Gegenwartslage des österreichischen Föderalismus" gab der Stellvertretende Vorsitzende des Bundesrates, Univ.Prof.Dr. Schambeck.

Gerade noch rechtzeitig zu Ende des Symposiums konnte die Studiengesellschaft ihre 1. Publikation "Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus in Österreich" in der von ihr eröffneten Schriftenreihe "Föderalismus-Studien" vorstellen. Die in diesem Band vereinigten 3 Arbeiten von Univ.Prof.Dr. Wiesflecker, Univ.Prof.Dr. Novak und Univ.Prof.Dr. Kopp nehmen aus historischer, juristischer und politikwissenschaftlicher Sicht zu spezifischen Problemen des österreichischen Föderalismus Stellung.

3. Die Bedeutung, die dem Föderalismus in aller Welt zugemessen wird, zeigt sich in der Gründung einer internationalen "Institutsvereinigung für Föderalismusstudien" anlässlich eines Symposiums der Föderalismusinstitute in Basel/Schweiz vom 19. bis 21. Juni 1977. Die Liste dieser Institutsvereinigung weist neben Föderalismus-instituten in Staaten mit traditionell föderalistischer Struktur, wie Australien, Kanada, Schweiz und Vereinigte Staaten von Amerika, auch derartige Institute in Einheitsstaaten, wie Frankreich und Israel, aus. Zweck der Vereinigung ist die Förderung des Studiums und des Verständnisses der föderalistischen Prinzipien und Strukturen.

ANHANG

A N H A N G

Zu: B) 1. VERFASSUNGSENTWICKLUNG

1.1. Änderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes idF von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und anderer Bestimmungen

Bundes-Verfassungsgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 323.

Änderung der Art. 30 Abs. 4, 39 Abs. 1, 42 Abs. 5 und 64 B-VG und Einfügung des Art. 30 Abs. 6 B-VG sowie Aufhebung der Bezeichnung "Verfassungsbestimmung" im § 50 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, und des § 13 Abs. 3 des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977.

Der geänderte Art. 30 Abs. 4 und der eingefügte Art. 30 Abs. 6 B-VG regeln die Stellung des Präsidenten des Nationalrates in Personalangelegenheiten gegenüber den Bediensteten der Parlamentsdirektion und seine Stellung als oberstes Verwaltungsorgan bei der Vollziehung der ihm nach Art. 30 B-VG zustehenden Verwaltungsangelegenheiten.

Die Änderungen im Art. 39 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 5 B-VG sind eine Folge der Änderung des Art. 64 B-VG.

Art. 64 B-VG regelt nunmehr die Vertretung des Bundespräsidenten im Detail. Bei Verhinderung des Bundespräsidenten gehen alle seine Funktionen zunächst auf den Bundeskanzler über. Dauert die Verhinderung jedoch länger als 20 Tage, oder ist der Bundespräsident gemäß Art. 60 Abs. 6 an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert, so üben der Präsident, der zweite Präsident und der dritte Präsident des Nationalrates als Kollegium die Funktionen des Bundespräsidenten aus. Das gleiche gilt, wenn die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist. Des weiteren enthält Art. 64 B-VG Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit und die Entscheidung, den Vorsitz im Kollegium und dessen Vertretung in der Öffentlichkeit. Im Falle der dauernden Erledigung der

Stelle des Bundespräsidenten hat die Bundesregierung sofort die Wahl des neuen Bundespräsidenten anzuordnen.

1.2. Änderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes i.d.F. von 1929 (Entfall der Festlegung der höchstzulässigen Zahl der Mitglieder der Landtage und Erweiterung der Befugnisse des Rechnungshofes)

Bundes-Verfassungsgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 539.

Aufhebung des Art. 95 Abs. 4 und des Art. 108 Abs. 2 B-VG und Änderung der Art. 126 b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 147 Abs. 2 B-VG.

Durch die Aufhebung des Art. 95 Abs. 4 B-VG entfällt die bundesgesetzliche Festlegung der höchstzulässigen Zahl der Mitglieder der Landtage. Gleiches gilt durch die Aufhebung des Art. 108 Abs. 2 B-VG hinsichtlich des Gemeinderates (Landtages) der Bundeshauptstadt (Land) Wien.

Auf Grund der Änderung der Art. 126 b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 B-VG überprüft der Rechnungshof die Gebarung von Unternehmungen bereits schon dann, wenn der Bund, ein Land oder eine Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 v.H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals an ihnen beteiligt ist oder wenn sie der Bund, ein Land oder eine Gemeinde mit mindestens 20.000 Einwohnern allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Dabei ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen einer solchen finanziellen Beteiligung gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

Die Änderung des Art. 147 Abs. 2 B-VG ermöglicht nunmehr die Berufung von "Professoren eines rechtswissenschaftlichen Faches an einer Universität" - und nicht wie bisher von "Professoren

an den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten der Universitäten" - in den Verfassungsgerichtshof.

1.3. Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948

Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 541.

Die Änderung des Rechnungshofgesetzes 1948 ist eine Folge der Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes durch das Bundesverfassungsgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 539. Neben der fast wörtlichen Zitierung der Bestimmungen des erwähnten Bundesverfassungsgesetzes - soweit diese die Erweiterung der Befugnisse des Rechnungshofes betreffen - enthält das Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977 nähere Bestimmungen über das Überprüfungsziel (Richtigkeit der Gebarung, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) und die Einschaubefugnisse des Rechnungshofes. Erwähnenswert ist auch die Neufassung der Bestimmung des § 15 Abs. 9 leg. cit. über die Pflicht des Rechnungshofes, das Ergebnis seiner vorgenommenen Überprüfung im Bereich der Länder auch der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

1.4. Volksanwaltschaft

Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121.

Der I. Abschnitt (§§ 1-14) enthält die Verfassungsbestimmungen über die Einrichtung der Volksanwaltschaft. Die Volksanwaltschaft - mit dem Sitz in Wien - besteht aus drei vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses auf eine Funktionsperiode von 6 Jahren gewählten Mitgliedern. Die in Ausübung ihres Amtes unabhängige Volksanwaltschaft ist gemäß § 1 berechtigt, auf Grund von ihr vermuteter Mißstände von Amts wegen oder auf Grund einer Beschwerde wegen behaupteter Mißstände die Verwaltung des Bundes einschließlich dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten zu prüfen. Alle Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden haben die Volksanwaltschaft bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen, ihr Akteneinsicht

zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die mit den obersten Verwaltungsgeschäften des Bundes betrauten Organe haben den Empfehlungen der Volksanwaltschaft für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen entweder zu entsprechen oder schriftlich zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Auf Antrag der Volksanwaltschaft erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde (§ 5). Dem Nationalrat hat die Volksanwaltschaft jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung oder einem Bundesminister hinsichtlich der Zuständigkeit der Volksanwaltschaft entscheidet der Verfassungsgerichtshof in nicht öffentlicher Verhandlung (§ 6).

Gemäß § 9 können durch Landesverfassungsgesetze die Länder die Volksanwaltschaft auch für den Bereich der Verwaltung des betreffenden Landes für zuständig erklären. In diesem Falle gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 sinngemäß. Schaffen die Länder jedoch für den Bereich der Landesverwaltung Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft, so kann durch Landesverfassungsgesetz eine den §§ 5 und 6 entsprechende Regelung getroffen werden.

In weiteren Abschnitten (II-IV) werden einfachgesetzliche Regelungen über die Organisation der Volksanwaltschaft, das Verfahren vor der Volksanwaltschaft und bezugs- und pensionsrechtliche Regelungen getroffen.

1.5. Geschäftsordnung der Volksanwaltschaft und Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft

BGBI. Nr. 356 und 357/1977.

Die auf § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft gestützte Geschäftsordnung enthält Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und die Vertraulichkeit der Sitzungen,

die Führung des Vorsitzes, die Berichterstattung und Beschlußfassung und über Aufzeichnungen und Protokolle und bezeichnet die Angelegenheiten der kollegialen Beschlußfassung und die Angelegenheiten, die von den einzelnen Volksanwälten selbstständig wahrzunehmen sind. Die Geschäftsverteilung bestimmt die Aufgaben des Vorsitzenden und der einzelnen Volksanwälte - letztere unter Bezugnahme auf den Wirkungsbereich der Bundesministerien.

1.6. Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953

Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, BGBl. Nr. 298.

Dem § 36 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 311/1976, wurde ein § 36 g angefügt, der bestimmt, daß die §§ 36 a - 36 f sinngemäß auf Verfahren anzuwenden sind, in denen Meinungsverschiedenheiten zwischen der Volksanwaltschaft und der Bundesregierung, einem Bundesminister oder einer Landesregierung über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft regeln, durch den Verfassungsgerichtshof zu entscheiden sind.

1.7. Marktordnungsgesetz-Novelle 1977

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 674.

Die Verfassungsbestimmung in Art. I verlängert neuerlich die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes in allen im Marktordnungsgesetz 1967 idgF einschließlich der Marktordnungsgesetz-Novelle 1977 geregelten Angelegenheiten und sieht weiters die Möglichkeit der Vollziehung in unmittelbarer Bundesverwaltung vor. Die Verfassungsbestimmung ist befristet bis 30. Juni 1978.

1.8. Verfassungsbestimmungen enthalten weiters folgende einfache Bundesgesetze:

Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes 1964, BGBl. Nr. 157/1977
Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. Nr. 164/1977

Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBI. Nr. 329/1977
Wehrgesetz-Novelle 1977, BGBI. Nr. 385 (siehe auch 2.17)

1.9. Anderung des Volksbegehrensgesetzes 1973

Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, BGBI. Nr. 116.

Auf Grund des geänderten § 3 Abs. 2 muß ein Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens von mindestens 10.000 Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind, unterstützt sein; die hiezu erforderlichen Erklärungen sind nur gültig, wenn die Bestätigung der Gemeinde auf diesen Erklärungen nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung auf Einleitung eines Volksbegehrens beim Bundesminister für Inneres vorangegangenen Jahres erteilt worden ist. Im übrigen gelten für das Eintragungsverfahren einzelne Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971 sinngemäß. Geändert wurden u.a. auch die Bestimmungen über den Ersatz der den Gemeinden bei der Durchführung des Volksbegehrensgesetzes 1973 erwachsenen notwendigen und ordnungsgemäß ausgewiesenen Kosten durch den Bund.

1.10. Auflassung von Bezirksgerichten und Änderung der Sprengel von Bezirksgerichten in Kärnten

Verordnung der Bundesregierung vom 11. Jänner 1977, BGBI. Nr. 37.

Die Bezirksgerichte Althofen, Bad St. Leonhard im Lavanttal, Eberndorf, Eberstein, Friesach, Gmünd in Kärnten, Gurk, Kötschach, Millstatt, Obervellach, Paternion, Rosegg, St. Paul im Lavanttal und Winklarn wurden aufgelassen und die Sprengel der Bezirksgerichte Bleiburg, Hermagor, St. Veit an der Glan, Spital an der Drau, Villach, Völkermarkt und Wolfsberg geändert.

1.11. Auflassung von Bezirksgerichten und Änderung der Sprengel von Bezirksgerichten in Tirol

Verordnung der Bundesregierung vom 1. März 1977, BGBI. Nr. 119,
und Verordnung der Bundesregierung vom 11. Oktober 1977, BGBI.Nr.525.

Die Bezirksgerichte Steinach und Ried in Tirol wurden aufgelassen

und die Sprengel der Bezirksgerichte Innsbruck und Landeck geändert.

1.12. Bundesverfassungsgesetz vom 1977, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Entwurf ausgesandt vom Bundeskanzleramt mit Datum vom 22. September 1977, GZ 601 999/2 VI/1/77.

Einfügung eines neuen Art. 26 Abs. 7 (Abs. 7 in der bisherigen Fassung erhält die Absatzbezeichnung 8), Änderung des Art. 47 Abs. 3 und des Art. 49, Einfügung eines Art. 131 b und Aufhebung des Art. 144 Abs. 2 B-VG.

- a) Der neue Art. 26 Abs. 7 sieht die Möglichkeit der Stimmabgabe der im Wählerverzeichnis eingetragenen Staatsbürger, die sich am Wahltag im Ausland aufhalten, vor dem Leiter der nächstgelegenen Vertretungsbehörde, bzw. vor dem Einheitskommandanten, sofern sie Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsandten Einheit sind, vor. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zulässigkeit und die Form der Stimmabgabe, die Übermittlung dieser Stimmen und die Zurechnung zu Wahlkreisen sollen durch Bundesgesetz (siehe 1.13) getroffen werden. Eine Wahlpflicht für die Stimmabgabe im Ausland darf nicht vorgesehen werden.
- b) Durch die Neufassung des Art. 47 Abs. 3 soll die Gegenzeichnung der durch die Unterschrift des Bundespräsidenten erfolgenden Beurkundung des verfassungsmäßigen Zustandekommens der Bundesgesetze nur mehr durch den Bundeskanzler und nicht wie bisher auch durch die zuständigen Bundesminister erfolgen.
- c) Durch die Änderung des Art. 49 soll klargestellt werden, daß auch unmittelbar für Österreich verbindliche, in Beschlußform ergehende Rechtsvorschriften internationaler Organisationen einer Kundmachung im Bundesgesetzblatt bedürfen. Durch eine weitere Änderung des Art. 49 soll eine Entlastung des Bundesgesetzblattes

dahingehend herbeigeführt werden, daß nur ein authentischer Staatsvertragstext - in der Regel wohl der deutsche - kundgemacht werden muß, die Kundmachung der übrigen authentischen Staatsvertragstexte aber in anderer zweckentsprechender Weise erfolgen kann, wobei die Kundmachungsweise anzugeben und vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen ist.

- d) Der Zweck der beabsichtigten Einfügung eines Art. 131 b und der Aufhebung des Art. 144 Abs. 2 B-VG ist eine Entlastung des Verfassungsgerichtshofes. Art. 131 b sieht die Möglichkeit der Überweisung von Beschwerden vom Verwaltungsgerichtshof an den Verfassungsgerichtshof zur Prüfung, ob der Beschwerdeführer in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt worden ist, vor. Gleichzeitig wird durch die ersatzlose Aufhebung des Art. 144 Abs. 2 B-VG die Möglichkeit der Abtretung einer Beschwerde vom Verfassungsgerichtshof an den Verwaltungsgerichtshof gestrichen. (Nach den Erläuterungen des Entwurfes soll im Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 eine Regelung getroffen werden, wonach bei gleichzeitiger Beschwerdeführung vor dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes auszusetzen und das ausgesetzte Verfassungsgerichtshofverfahren nur dann weiterzuführen wäre, wenn der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als unbegründet abweisen sollte.)

- 1.13. Bundesgesetz vom, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird
Entwurf ausgesandt vom Bundesministerium für Inneres mit Datum vom 12. Oktober 1977, Zl. 5100/68-IV/6/77.

Neben der Vornahme notwendig gewordener Ergänzungen, der Berichtigung einiger Redaktionsversehen und einigen erforderlichen Klarstellungen sieht der Entwurf insbesondere Regelungen über die Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland im Zu-

sammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Bundes-
Verfassungsgesetzes (siehe 1.12. a)) und Änderungen im
Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetz-
buches, BGBl. Nr. 60/1974, vor.

Zu B) 2. WICHTIGE BUNDESGESETZE, VERORDNUNGEN
UND STAATSVERTRÄGE

2.1. Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950

Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 101.

Sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, fließen nunmehr, nach dem neuformulierten § 15 Verwaltungsstrafgesetz 1950, Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände dem Land, indem die Strafe verhängt wurde - und nicht mehr wie bisher dem "Bezirksfürsorgeverband" - zu. Diese Änderung wurde durch die neuere Sozialhilfe(Fürsorge-)gesetzgebung der Länder erforderlich.

Eine Neufassung erfuhren auch die Bestimmungen des § 17 Verwaltungsstrafgesetz 1950 über den - 'subjektiven' und 'objektiven' - Verfall. In der Regel dürfen nur Gegenstände für verfallen erklärt werden, die im Eigentum des Täters oder eines Mitschuldigen stehen oder ihnen vom Verfügungsberechtigten überlassen worden sind, obwohl dieser hätte erkennen müssen, daß die Überlassung des Gegenstandes der Begehung einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung dienen werde. Auf Grund der 'Subsidiaritätsklausel' können die Länder - ebenso der Bund - davon abweichende Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften vorsehen.

Die Änderung des § 29 a Verwaltungsstrafgesetz 1950 brachte eine Neufassung der Vorschriften über die Übertragung der Durchführung des Strafverfahrens oder des Strafvollzuges durch die zuständige Behörde auf eine andere sachlich zuständige Behörde zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung. Klargestellt wurde weiters, daß in Angelegenheiten der Landesverwaltung das Strafverfahren nur auf eine Behörde im selben Bundesland übertragen werden kann.

Durch die Änderung des § 31 Abs. 2 beträgt die (Verfolgungs)Verjährungsfrist bei der Verwaltungsübertretung der Gefährdung, der Verkürzung oder Hinterziehung von Landes- und Gemeindeabgaben nunmehr ein Jahr, bei allen anderen Verwaltungsübertretungen

nunmehr 6 Monate - die bisherigen Verjährungsfristen wurden somit verdoppelt.

Im § 37 a Abs. 1 und § 47 wurden die Höchstbetragsgrenzen für Organ-Sicherheitsleistungen und Strafverfügungen jeweils auf die doppelten Beträge hinaufgesetzt.

Auf zwei Wochen verlängert - und damit den Bestimmungen des Allgemeinen Verfahrensgesetzes 1950 angeglichen - wurden die Einspruchsfrist bei Strafverfügungen und die Berufungsfrist in den §§ 49 Abs. 1 und 51 Abs. 3.

Neu gefaßt wurden auch die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 über die Ermächtigung zur Erlassung von Organstrafverfügungen. Die auch hier eingefügte 'Subsidiaritätsklausel' ermöglicht es den Ländern eigene Höchstbeträge für die mit Organstrafverfügung einzuhebenden Geldstrafen festzusetzen.

2.2. Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen (EGVG)

Bundesgesetz vom 27. April 1977, BGBl. Nr. 232.

Erweitert wurde die Liste derjenigen Verwaltungsorgane, die alle oder einzelne Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden haben.

Eine Erhöhung von S 1000,-- auf S 3000,-- erfuhr das Strafausmaß in der Bestimmung des Art. VII über die Festsetzung von Geldstrafen bei Verwaltungsübertretungen, insbesondere auch Übertretungen ortspolizeilicher Vorschriften, wenn hiefür keine besondere Strafe festgesetzt ist. Dem Trend zur Zurückdrängung von Arreststrafen folgend, ist die Verhängung von Arreststrafen nur mehr dann vorgesehen, "wenn aber mit einer Geldstrafe nicht das Auslangen gefunden werden kann".

Art. VIII enthält nunmehr nur noch die auf Grund des Art. XI Abs. 1 B-VGNovelle 1974 als landesrechtliche Vorschriften geltenden Bestimmungen über die 'Anstandsverletzung' und die 'Lärmerregung'. Die bisher im Art. VIII leg. cit. enthaltenen Bestimmungen über die 'Ordnungsstörung', das 'ungestüme Verhalten'

gegen obrigkeitliche Organe', die 'Verwaltungsübertretungen im Rauschzustand' und die 'Winkelschreiberei' wurden - zum Teil neu formuliert - mit den neugeschaffenen Strafbestimmungen des 'Schwarzfahrens' und des 'Diskriminierungsverbots' im Art. IX zusammengefaßt. Während die 'Ordnungsstörung' inhaltlich keine Änderung erfuhr, wurde das 'ungestüme Verhalten gegen obrigkeitliche Organe' eingeschränkt auf das 'ungestüme Verhalten gegen Organe der öffentlichen Aufsicht' (einschließlich gegen Militärwachen). Keine wesentliche Änderung erfolgte bei den Bestimmungen über die 'Verwaltungsübertretungen im Rauschzustand' und die 'Winkelschreiberei'. Als 'Schwarzfahrer' kann nunmehr - außer in den Fällen der mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen - verwaltungsbehördlich bestraft werden, wer sich die Beförderung durch eine dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtung verschafft, ohne das nach den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen dieser Einrichtungen festgesetzte Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten. Im Zusammenhang mit dem Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl. Nr. 390, zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer Diskriminierung hinzugekommen ist die Strafbestimmung über das 'Diskriminierungsverbot'; danach ist strafbar, wer Personen öffentlich allein auf Grund ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ungerechtfertigt benachteiligt oder sie hindert, Orte zu betreten oder Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, die für den allgemeinen öffentlichen Gebrauch bestimmt sind.

2.3. Änderung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes

Bundesgesetz vom 2. Feber 1977, BGBl. Nr. 114.

Eine Änderung erfuhren die Grundsätze über die Zulassung zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Meisterprüfung, die Lehrzeit (Anrechenbarkeit) und die Nachsicht von Voraussetzungen für die Meisterprüfung.

2.4. Flurverfassungsnovelle 1977

Bundesgesetz vom 30. Juni 1977, BGBl. Nr. 390.

Die Grundsätze des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1967 und 301/1976, wurden durch die gegenständliche Novelle u.a. hinsichtlich folgender Bestimmungen geändert: Schätzung der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen oder die für die Zusammenlegung in Anspruch genommen werden, Aufgaben der Behörde bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes, Grundabfindung, Aufgaben der Zusammenlegungsgemeinschaft und Wahl ihrer Organe, Anordnung der vorläufigen Übernahme von Grundabfindungen, Ausgleichung von Nachteilen und Aufwendersatz.

2.5. Änderung des Schulzeitgesetzes

Entwurf des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ausgesandt mit Datum vom 9. Mai 1977, Zl. 12663/2-3/77.

Der Entwurf sieht vor allem die Möglichkeit der Einführung einer 5-Tage-Woche vorerst an Volks- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Lehrgängen vor bzw. ermächtigt den Landesausführungsgesetzgeber an den genannten Schulen die 5-Tage-Woche einzuführen und enthält diesbezüglich nähere Vorschriften. Darüber hinaus sieht der Entwurf terminologische Anpassungen an die Bestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetznovelle, BGBl. Nr. 323/1975, sowie die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf land- und forstwirtschaftliche Schulen, soweit dem Bund in diesem Schulbereich die Gesetzgebungszuständigkeit zukommt, vor.

2.6. Änderung des Krankenanstaltengesetzes

Bundesgesetz vom 4. Dezember 1977, BGBl. Nr. 659.

Die Änderungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 281/1974, erfassen sowohl Grundsatzbestimmungen als auch unmittelbar anwendbares Bundesrecht.

Nach dem neu eingefügten § 10 Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) kann die Landesgesetzgebung die Rechtsträger von Krankenanstalten

ermächtigen, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten - auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung - anderen Rechtsträgern zu übertragen. Für diese Rechtsträger und die in ihnen beschäftigten Personen muß jedoch eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht bestehen oder durch die Landesgesetzgebung auferlegt werden. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten durch Rechtsträger, denen die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung übertragen wurde, ist nur an Ärzte oder Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung der Betroffene steht.

Geändert wurden auch die unmittelbar anwendbares Bundesrecht darstellenden Bestimmungen des § 44 über die Heranziehung von Kranken für Unterrichtszwecke.

2.7. Krankenanstaltenkostenrechnungsverordnung

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 10. Mai 1977, BGBl. Nr. 328/1977.

Diese Verordnung wurde gestützt auf die unmittelbar anwendbares Bundesrecht enthaltenden §§ 58 und 59 a Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, idF BGBl. Nr. 281/1974, erlassen. Das durch diese Verordnung vorgeschriebene Buchführungssystem hat die innerbetriebliche Ermittlung der Kosten (Kostenermittlung) und deren Zurechnung zu den einzelnen Kostenstellen (Kostenstellenrechnung) in Krankenanstalten zum Gegenstand (Betriebsbuchführung). Die Formen der Geschäftsbuchführung (Finanzbuchführung) werden durch diese Verordnung nicht betroffen. Die Ergebnisse der Kostenrechnung sind dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz jeweils bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.

2.8. 4. Kraftfahrgesetz-Novelle und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sturzhelmen

Bundesgesetz vom 30. November 1977, BGBl. Nr. 615.

Neben umfangreichen Änderungen der Bestimmungen über den Anwendungsbereich (insbesondere Begriffsbestimmungen), die Typengenehmigung und Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und ihrer Teile und Ausrüstungsgegenstände, die Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen für Kraftfahrzeuge und Anhänger, die Überprüfung der Kraftfahrzeuge und Anhänger, die Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge und Anhänger usw. erfolgte auch eine Neuregelung des administrativen Instanzenzuges im § 123 Abs. 1: Entscheidet der Landeshauptmann in zweiter Instanz, so ist seine Entscheidung endgültig, ausgenommen bei Bescheiden, mit denen für die Dauer von mindestens 5 Jahren eine Lenkerberechtigung entzogen oder das Recht, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen aberkannt wird. In diesen Fällen ist in dritter und letzter Instanz der Bundesminister für Verkehr zuständig.

2.9. Volksgruppenbeiräte

Verordnung der Bundesregierung vom 18. Jänner 1977, BGBl. Nr. 38.

Mit dieser Verordnung werden auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 1 und des Abschnittes II des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates für die kroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe und die tschechische Volksgruppe je ein Volksgruppenbeirat eingerichtet und die Anzahl der Mitglieder bestimmt. Ein Teil der Mitglieder wird jeweils von den im § 4 Abs. 2 Z 2 des Volksgruppengesetzes genannten Vereinigungen bestellt.

2.10. Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und slowenischer Sprache anzubringen sind

Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 306.

Diese auf § 2 Abs. 1 und § 12 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, gestützte und im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates

erlassene Verordnung bestimmt die Gebietsteile in den politischen Bezirken Klagenfurt Land und Völkermarkt in Kärnten, in denen Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, sowohl in deutscher als auch in slowenischer Sprache anzubringen sind.

2.11. Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zu der deutschen Sprache zugelassen wird

Verordnung der Bundesregierung vom 31. Mai 1977, BGBl. Nr. 307.

Diese Verordnung wurde auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates erlassen. Sie bestimmt die Kärntner Gemeinden - in den politischen Bezirken Villach Land, Klagenfurt Land und Völkermarkt -, in denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache vor den Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen zugelassen ist. Die Zulassung erstreckt sich auch auf die Gendarmerieposten, die in den in der Verordnung aufgezählten Gemeinden gelegen sind. Zugelassen ist die slowenische Sprache darüber hinaus vor den Bezirksgerichten Ferlach, Eisenkappl und Bleiburg und den Bezirkshauptmannschaften Villach Land, Klagenfurt Land - mit Ausnahme der Expositur Feldkirchen - und Völkermarkt. Die Zulassung der slowenischen Sprache gilt darüber hinaus unter Umständen auch noch für andere Behörden und Dienststellen des Bundes und des Landes mit Sitz im Land Kärnten, sofern deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel eines der genannten Bezirksgerichte oder einer der genannten Bezirkshauptmannschaften zusammenfällt. Gleiches gilt für die behördlichen Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens sowie des Eisenbahnwesens.

2.12. Einräumung von Privilegien und Immunitäten an internationale Organisationen

Bundesgesetz vom 14. Dezember 1977, BGBl. Nr. 677.

Mit diesem Gesetz wird die Bundesregierung ermächtigt, gewissen internationalen Organisationen und Ständigen Vertretungen sowie bestimmten Personen die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Privilegien und Immunitäten durch Verordnung oder in Regierungsübereinkommen ganz oder zum Teil einzuräumen. Die Verordnungen und Regierungsübereinkommen bedürfen des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß des Nationalrates. Eine Privilegierung hinsichtlich des in die Kompetenz der Länder fallenden 'Ausländergrundverkehrs' erfolgte - im Gegensatz zum Entwurf dieses Gesetzes - nicht.

2.13. Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik

BGBl. Nr. 146/1977.

Dieser Konsularvertrag enthält die üblichen Bestimmungen über die Errichtung eines Konsulats und die Ernennung des Konsuls, über Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten und über konsularische Aufgaben. In Art. 11 (Abschnitt III: Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten wird ausdrücklich ausgesprochen, daß der Entsendestaat) im Empfangsstaat "nach den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates das Eigentumsrecht oder das Mietrecht an unbeweglichen Sachen zur Errichtung konsularischer Räumlichkeiten oder von Wohnungen für Mitglieder des Konsulats erwerben" kann. Im Bedarfsfalle werde der Empfangsstaat dem Entsendestaat hiezu seine Hilfe gewähren.

2.14. Europäisches Übereinkommen über den Schutz von Schlachttieren

Entwurf (deutsche Arbeitsübersetzung) ausgesandt vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz mit Datum vom 16. September 1977, Zl. AV-IV-50737/19-1/77

Der Entwurf sieht zur Sicherstellung des Schutzes von Schlachttieren, zur Vereinheitlichung der Schlachtmethoden usw. Bestimmungen

über das Verbringen, die Unterbringung, Ruhestellung, Betäubung und Schlachtung von Haustieren der Arten Einhufer, Wiederkäuer, Schweine, Kaninchen und Geflügel vor.

2.15. Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Durchgangsverkehr von Exekutivorganen und die Durchbeförderung von Häftlingen

Entwurf ausgesandt vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit Datum vom 18. März 1977, Zl. 22.25./26/IV.2/77.

Der Entwurf sieht vor, daß Exekutivorgane der Vertragsstaaten festgelegte Durchgangsstrecken, die über das Hoheitsgebiet des jeweiligen anderen Vertragsstaates führen, benützen dürfen, um zum Zweck der Dienstverrichtung das eigene Hoheitsgebiet zu erreichen. Exekutivorgane sollen zum gleichen Zweck und darüber hinaus bei ihrem Streifendienst auch Grenzpfade, die streckenweise im Hoheitsgebiet des jeweils anderen Vertragsstaates entlang der Staatsgrenze verlaufen, benützen dürfen. Den Exekutivorganen der Vertragsstaaten soll auf den festgelegten Durchgangsstrecken auch die Beförderung von in ihrem Gewahrsam befindlichen Personen (Häftlingen) gestattet werden. Der Entwurf enthält nähere Bestimmungen über die Festlegung der Durchgangsstrecken, das Mitführen von sichergestellten Gegenständen, die Verständigung von der beabsichtigten Durchbeförderung von Häftlingen usw. Als Behörden sind auf österreichischer Seite lediglich die Sicherheitsdirektionen genannt.

2.16. Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 324.

Nach diesem Gesetz haben Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer sowie ihre Hinterbliebenen (Anspruchsberechtigte) Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld für bestimmte Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, wenn über das Vermögen ihres Arbeitsgebers (ehemaligen Arbeitsgebers) im Inland der Konkurs eröffnet wird. Der Konkurseröffnung stehen gleich die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens, die Anordnung der Geschäftsaufsicht und die Abweisung

eines Antrages auf Eröffnung eines Konkurses mangels hinreichenden Vermögens. Die zur Deckung des Leistungsaufwandes aufgebachten Mittel sind einem "Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds" zuzuführen. Dieser Fonds wird beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eingerichtet, besitzt Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten.

2.17. Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste"

Bundesgesetz vom 17. November 1977, BGBl. Nr. 610.

Mit diesem Bundesgesetz wird - unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Bundesgesetz BGBl. Nr. 232/1925 - der Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" eingerichtet und Regelungen über seine Aufgaben, seine Organe und das Gebärungs- und Rechnungswesen getroffen. Die Österreichischen Bundesforste besitzen keine Rechtspersönlichkeit, können jedoch in bestimmten Rechtsangelegenheiten unter der Bezeichnung "Österreichische Bundesforste" klagen und verklagt werden.

Aufgaben sind im Rahmen der forstlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen vor allem die Erzielung eines bestmöglichen betriebswirtschaftlichen Erfolges bei der Produktion und der Verwertung des Rohstoffes Holz und der forstlichen Nebenprodukte, allenfalls deren Weiterverarbeitung, sowie die bestmögliche Verwaltung des Betriebsvermögens. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist auf weitere Zielsetzungen, wie nachhaltige Bewirtschaftung der Waldböden und Verbesserung und Erhaltung der Produktionskraft, Sicherung und Weiterentwicklung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen eines Waldes, Erhaltung der Trink- und Nutzwasserreserven, Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft, insbesondere der bergbäuerlichen Betriebe, Zugänglichmachung von für Erholungszwecke im besonderen Maße geeigneten Flächen außerhalb des Waldes, Mitwirkung an der Gestaltung von Naturparks und Verbesserung der Betriebsstruktur, Bedacht zu nehmen. Die Betriebsführung hat insbesondere nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

Zur Leitung der Österreichischen Bundesforste ist der an die Weisungen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gebundene Vorstand berufen. Einem Aufsichtsrat ähnliche Funktionen erfüllt der Wirtschaftsrat; dieser besteht aus vier von den politischen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsendenden Vertretern, die Fachkenntnisse vor allem auf dem Gebiete der Forstwirtschaft, der Holzwirtschaft, der Betriebswirtschaft oder des Finanzwesens haben müssen, und aus Vertretern des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und des Bundesministeriums für Finanzen sowie aus Arbeitnehmervertretern.

2.18. Wehrgesetznovelle 1977

Bundesgesetz vom 29. Juni 1977, BGBl. Nr. 385.

Im Zusammenhang mit dem durch Art. I Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 10. Juni 1976, BGBl. Nr. 368, in das Bundes-Verfassungsgesetz eingefügte Art. 9 a und der Neufassung des Art. 79 Abs. 1 und 2 B-VG durch die erwähnte B-VGNovelle steht die Änderung der Aufgaben des Bundesheeres im § 2 Abs. 1 Wehrgesetz. Danach ist das Bundesheer bestimmt zur militärischen Landesverteidigung; darüber hinaus auch zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt, zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges und zur Hilfeleistung im Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen oder der Liga der Rot-Kreuz-Gesellschaften.

Geändert wurden auch die Bestimmungen über den Landesverteidigungsrat. Neben dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler, dem Bundesminister für Landesverteidigung, dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und sonstigen jeweils zur Beratung heranzuziehenden sachlich beteiligten Bundesministern sowie einem vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmenden

hiefür geeigneten Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung und dem Generaltruppeninspektor gehören dem Landesverteidigungsrat auch Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien, die teilweise dem Nationalrat und teilweise dem Bundesrat anzugehören haben, an. Der Landesverteidigungsrat ist als Beratungsorgan außer bei rein militärischen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auch in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung zu hören.

Neu gefaßt wurden auch die Verfassungsbestimmungen des § 6 Abs. 1 und die einfachgesetzlichen Bestimmungen des § 6 Abs. 2 - 4 über die beim Bundesministerium für Landesverteidigung eingerichtete Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten.

Mit einer Änderung des § 18 Wehrgesetz wurde eine Forderung des Forderungsprogrammes der Bundesländer 1976 (B/4) erfüllt: Vor der Bestellung des Militärkommandanten ist nunmehr der Landesregierung des betroffenen Landes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Darüber hinaus brachte die Wehrgesetz-Novelle 1977 Änderungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Wehrpflicht, die berufliche Bildung von zeitverpflichteten Soldaten, den sogenannten 'Offizier auf Zeit' u.ä.

2.19. Kreditwesengesetz 1978

Entwurf ausgesandt vom Bundesministerium für Finanzen mit Datum vom 15. Dezember 1977, Zl. o2o11o/36.

Neben allgemeinen Bestimmungen über Kreditunternehmen und Bankgeschäfte enthält der Entwurf Bestimmungen über die erforderliche Konzession und besondere Bewilligung zum Betrieb von Bankgeschäften, die Anzeigepflicht bei bestimmten Vorgängen, Eigenmittel zur Sicherheit der anvertrauten Vermögenswerte und zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, Zahlungsbereitschaft, dauernde Anlagen, Kreditgeschäft und Spareinlagengeschäft, Habenzinsen, Werbung und Wettbewerb, Kreditvolumen, Bankgeheimnis,

Jahresabschluß, Aufsicht einschließlich Staatskommissär, Moratorium, Einlagensicherung usw.

2.20. Sparkassengesetz 1977

Entwurf ausgesandt vom Bundesministerium für Finanzen mit Datum vom 15. Dezember 1977, Zl. 28.0300/17-V/5/77.

Dieser Entwurf enthält außer den Begriffsbestimmungen Bestimmungen über den Geschäftsgegenstand, die Gründung und den Standort von Sparkassen, Gemeindesparkassen und Vereinssparkassen sowie Sparkassenvereine, nähere Bestimmungen über Statuten bzw. Satzungen, Organe und deren Aufgaben, über die Liquiditätsveranlagung der Sparkassen, die Erstellung eines Jahresabschlusses, die Rechnungslegung, den Sparkassenprüfungsverband, die Aufsichtsbehörden einschließlich des Staatskommissärs sowie Übergangsbestimmungen.

2.21. Volkszählungsgesetz 1978

Entwurf ausgesandt vom Bundesministerium für Inneres mit Datum vom 6. Mai 1977, Zl. 10.100/25-IV/6/77.

Nach dem Entwurf ist an der Wende eines jeden Jahrzehnts eine "Ordentliche Volkszählung" vorzusehen. Im Bedarfsfalle kann auch eine "Außerordentliche Volkszählung" angeordnet werden. Die Durchführung der Volkszählung obliegt dem - in diesem Falle als Organ des Bundesministeriums für Inneres tätigen - Österreichischen Statistischen Zentralamt. Ziel der Volkszählung ist die Ermittlung der Zahl und des Aufbaues der Wohnbevölkerung im ganzen Bundesgebiet. Der Entwurf enthält Bestimmungen über Zählzeiten, Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht und die Durchführung der Volkszählung. Bei der Durchführung der Volkszählung im Bereiche der Gemeinden haben die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich mitzuwirken. Die von den Gemeinden zusammengestellten Gemeindeübersichten und die von den Bezirkshauptmannschaften zusammengestellten Bezirksübersichten sind mit dem gesamten Zählungsmaterial dem Österreichischen

Statistischen Zentralamt zu übersenden. Dem Landeshauptmann wären nach dem Entwurf lediglich Gleichschriften der Bezirksübersichten vorzulegen. Die Ermittlung und die Kundmachung des endgültigen Ergebnisses der Volkszählung haben durch das Österreichische Statistische Zentralamt zu erfolgen.

Zu: B) 4. TENDENZEN IN DER RECHTSPRECHUNG DES
VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

4.1. Extensive Auslegung von Bundeskompetenzen

4.1.1. Veterinärwesen (Erk. v. 3.12.1976, G 14/76)

Der Verfassungsgerichtshof ordnet die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19.4.1919, StGBI 241, dem Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG zu ("vor allem die Maßnahmen die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen; sowie zur Anwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der tierischen Produkte mittelbar der Volksgesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind"; vgl. auch VfSlg 2073/1950). Gegenstände animalischer Herkunft jeder Art seien geeignet, die Volksgesundheit zu bedrohen, wenn sie nicht unschädlich beseitigt würden. Daher seien Regelungen, die die unschädliche Beseitigung dieser Gegenstände zum Inhalt haben, dem Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" zuzuordnen. Der Verfassungsgerichtshof setzt hier seine antiföderalistische "Wesenstheorie" konsequent fort, obwohl die sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG sich ergebende föderalistische Auslegungsregel hier gerade die Anwendung der "Gesichtspunktetheorie" gefordert hätte.

4.1.2. Einfuhr von Gas (Erk. v. 13.12.1977, B 129/76)

Die Einfuhr von Elektrizität oder Gas auf festen Leitungswegen sowie der Abschluß von Verträgen hierüber sei kompetenzrechtlich dem Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG ("Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland") zuzuordnen. Das gegenständliche Erkenntnis muß besonders wegen seines apodiktischen Behauptungsstiles kritisiert werden. Es wird nicht einmal der Versuch unternommen, die Materie "Gasimport" mit Hilfe der vom Verfassungsgerichtshof entwickelten Interpretationstopoi ("Versteinerungstheorie", "Wesenstheorie" etc) kompetenzrechtlich zuzuordnen, vielmehr erschöpft sich die kompetenzrechtliche Auseinandersetzung des Verfassungsgerichts-

hofes mit der lapidaren Feststellung, § 10 Energiewirtschaftsgesetz "fällt nach den Kompetenzbestimmungen des B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes auf Grund des Tatbestandes "Waren und Viehverkehr mit dem Ausland" (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG)".

4.1.3. Kompetenzfeststellung über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung über die Beförderung gefährlicher Güter und leicht verderblicher Lebensmittel auf Straßen (Erk. v. 26.3.1976, K II-2/76)

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich dabei vornehmlich mit der Abgrenzung der Kompetenztatbestände "Kraftfahrwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG) - "Straßenpolizei" (Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG) auseinanderzusetzen. Die Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen weist zum einen einen kraftfahrrechtlichen Aspekt (Angelegenheiten, die das Kraftfahrzeug und seinen Lenker betreffen) zum anderen einen straßenpolizeilichen Aspekt (Interessen der Straßenbenützer), schließlich sind auch die beförderten Güter selbst (und nicht nur ihr Transport) von Bedeutung für die Beurteilung der kompetenzrechtlichen Lage. Der Verfassungsgerichtshof hat diese komplexe Materie ausschließlich unter dem Blickwinkel des Fahrzeuges und seiner Ausstattung betrachtet. Dies führte dazu, daß der Bund unter dem Kompetenztatbestand "Kraftfahrwesen" auch zu Regelungen ermächtigt wurde, die nach der geltenden Rechtslage inhaltlich und systematisch der Straßenverkehrsordnung zuzurechnen sind (Sicherheitsmaßnahmen, wenn eine Gefährdung von Personen, Sachen oder der Umwelt entsteht; Sicherungsmaßnahmen gegen die Beeinträchtigung durch Alkohol, Maßnahmen vor Beginn der Beförderung, Halte- und Parkverbote u.a.). Indem der Verfassungsgerichtshof ausschließlich das die gefährlichen Güter transportierende Kraftfahrzeug zum Maßstab für seine kompetenzrechtliche Abgrenzung "Kraftfahrwesen" - "Straßenpolizei" nimmt, gelangt er zu einer drastischen Reduktion des Inhaltes der Materie "Straßenpolizei". Eine Gefahrenabwehr kann demnach nur dann unter dem Kompetenztatbestand des Art. 11 Abs. 1 Z. 4 B-VG

erfolgen, "wenn die zu bekämpfenden Gefahren von Verkehrsteilnehmern jeder Art herrühren ..., also nicht spezifisch von (bestimmten) Kraftfahrzeugen".

4.1.4. Arbeitsrecht im land- und forstwirtschaftlichen Bereich
(Erk. v. 1.12.1976, G 14/75)

Nach diesem Erkenntnis erfaßt der Kompetenztatbestand "Arbeiter- und Angestelltenschutz" nach Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG alle Maßnahmen, die dem Arbeitsschutz aller Personen dienen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft $\vee$ auch außerhalb eines Arbeitsvertragsverhältnisses - beschäftigt sind. Damit erklärte der Verfassungsgerichtshof die Bedenken der niederösterreichischen Landesregierung nicht für stichhaltig, die § 3 Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. 140/1948 i.d.F. 782/1974 wegen verfassungsrechtlich nicht gedeckter Inanspruchnahme einer Bundeskompetenz auf Grund Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG aufzuheben beantragte, da dieser Kompetenztatbestand Regelungen über Rechte und Pflichten zwischen einem landwirtschaftlichen Betriebsführer und den in seinem Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen nicht deckte, und die Erlassung solcher Regelungen dem Landesgesetzgeber auf Grund Art. 15 Abs. 1 B-VG zustehe. Der Verfassungsgerichtshof erklärte das Bestehen eines Arbeitsvertragsverhältnisses nicht für ausschlaggebend für die Zuordnung einer Maßnahme sowohl unter den Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" des Art. 10 Abs. 1 B-VG Z. 11 als auch unter den des Art. 12 Abs. 1 Z. 6 B-VG. Für die Regelung des Arbeitsschutzgesetzes von familieneigenen Arbeitskräften ist daher keine Länderzuständigkeit gegeben. Das Erkenntnis hat über den föderalistischen Standpunkt hinaus Bedeutung für die Beurteilung der Pläne des Bundesgesetzgebers, familienangehörige Mitarbeiter teilweise aus dem Arbeitnehmerbegriff auszuschließen.

4.1.5. Grundverkehr (Erk. v. 17.3.1977, B 228/76)

Im vorliegenden Erkenntnis wurde die auf Art. 15 Abs. 1 B-VG basierende Landeszuständigkeit "Grundverkehrsrecht" vom Verfassungsgerichtshof in ihrem Umfang bestimmt. Obwohl Art. VII der B-VG-Novelle 1974 den Umfang der Materie "Grundverkehrsrecht" verfassungsgesetzlich sicherstellte, um einer Einschränkung durch die Verfassungsjudikatur vorzubeugen, setzt sich der Verfassungsgerichtshof dennoch über die Absichten des Bundesverfassungsgesetzgebers hinweg und schränkt - entgegen dem klaren Wortlaut von Art. VII der B-VG-Novelle 1974 - den Inhalt dieses Kompetenztatbestandes auf "die Abwehr von Gefahren, die aus der Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden dem existenzfähigen Bauernstand und wirtschaftlich gesunden mittleren und kleinen landwirtschaftlichen Betrieben drohen", ein. Der Verfassungsgerichtshof bekräftigt in diesem Zusammenhang seine im Erk. G 3/76 vom 29.6.1976 dargelegte Meinung, wonach seine bisherige z.T. ebenfalls schon restriktive Auslegung des Begriffes "Grundverkehrsrecht" durch Art. VII B-VG-Novelle 1974 keine andere Richtung erfahren hat und daß vom Verfassungsgerichtshof an ein Abgehen dieser restriktiven Interpretation beim "Grundverkehrsrecht" nicht zu erwarten ist.

4.2. Vorrang der Landeszuständigkeiten gegenüber konkurrierenden Bundeszuständigkeiten

4.2.1. Umweltschutz (Erk. v. 6.12.1977, B 115/77)

Unter Zugrundelegung der "Gesichtspunktetheorie" erklärte der Verfassungsgerichtshof das Wiener BaumschutzG, LGBI. 27/1974, für verfassungskonform. Das Gesetz, das Maßnahmen zur Erhaltung einer gesunden Umwelt bzw. zur Hintanhaltung weiterer Störungen der Umwelt, somit Maßnahmen im Interesse eines ökologisch möglichst wenig gestörten Lebensraumes zum Inhalt hat, finde seine kompetenzrechtliche Deckung in Art. 15 Abs. 1 B-VG (Naturschutz einschließlich des Landschaftsschutzes; Landwirtschaftswesen,

einschließlich der Landeskultur. Baurecht einschließlich des Ortsbildschutzes und der Ortsbildgestaltung). Der Verfassungsgerichtshof schloß gleichzeitig ausdrücklich aus, daß Maßnahmen, die der Erhaltung einer gesunden Umwelt dienen, schon deshalb kompetenzrechtlich unter den Tatbestand "Gesundheitswesen" des Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG zu subsumieren seien. Dieses Erkenntnis ist für die verfassungsrechtliche Beurteilung der Pläne eines umfassenden Umweltschutzgesetzes des Bundes von ausschlaggebender Bedeutung.

4.2.2. Zivilrecht - Bodenreform (Erk. v. 11.10.1977, B 290/76)

Mit begrüßenswerter Klarheit stellte der Verfassungsgerichtshof fest daß der historische Inhalt des Kompetenztatbestandes "Bodenreform" (Art. 12 Abs. 1 Z. 3 B-VG) sich wesensgemäß auch auf zivilrechtliche Angelegenheiten, soweit sie mit der Bodenreform zusammenhängen, erstreckt und insoweit die Bundeskompetenz gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Zivilrechtswesen") ausgeschlossen ist.

4.2.3. Jugendschutz - Festsetzung der Minderjährigkeit (Erk. v. 14.12.1976, B 393/76)

Der Verfassungsgerichtshof bekräftigte die in VfSlg 2873/1955 ausgesprochene Meinung, daß die Materie der Jugendschutzpolizei in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sei. Der Landesgesetzgeber ist demnach berufen, Personen, die wegen ihres geringen Alters noch nicht die volle Reife erlangt haben, und deshalb eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen, hiezu nötigen Einschränkungen zu unterwerfen. In diesem Zusammenhang kann er auch verschiedene Altersgruppen mit bestimmten Bezeichnungen versehen, auch wenn andere Gesetze (etwa Bundesgesetze) diese Bezeichnungen in anderer Bedeutung verwenden. So ist es dem Landesgesetzgeber unbenommen den Ausdruck "Minderjährige" für Personen zu verwenden, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch wenn § 21 ABGB i.d.F. BGBl. 108/1973 denselben Ausdruck für Personen vorsieht, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Prinzip der Exklusivität der Kompetenzbereiche schließt es daher aus, daß bundesgesetzliche Änderungen

des zivilrechtlichen Minderjährigkeitsbegriffes einer Bestimmung des Jugendschutzgesetzes materiell derogieren.

4.2.4. Landwirtschaftlicher Kulturschutz - Bodenreform (Erk. v. 16.6.1977, B 120/76; Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes vom 27.4.1976, Z1 184/76)

Durch das angeführte Erkenntnis wird klargestellt, daß die Umwandlung von wirtschaftlich genutzten Grundstücken in Wald nicht als Angelegenheit der Bodenreform i.S. des Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG zu verstehen ist, sondern gem. Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache ist. Die Maßnahmen der "Bodenreform" werden unter Berufung auf Vorjudikatur restriktiv dahingehend eingegrenzt, daß das auf Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG beruhende Agrarbehördengesetz BGB1. 1/1950 auf Angelegenheiten der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Grundflächen in Wald nur insoweit Anwendung findet, als darin die Organisation der Agrarbehörden geregelt ist. Der Verfassungsgerichtshof führt ferner aus, daß es verfassungsrechtlich unbedenklich ist, den Landesagrarsenat mit anderen Aufgaben als solchen der Bodenreform zu betrauen. Auch kommt die Bestimmung des § 8 AgrarbehördenG, wonach die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes gegen Entscheidungen der Landesagrarsenate zulässig ist, beim Vollzug von Landesgesetzen, die auf Art. 15 Abs. 1 B-VG beruhen, nicht zur Anwendung. Einen solchen Rechtszug kann nur der Landesgesetzgeber eröffnen.

4.2.5. Kraftfahrwesen - Straßenpolizei (Erk. v. 21.3.1977, G 31/76)

Der Verfassungsgerichtshof gibt dem Antrag des Verwaltungsgerichtshofes, § 59 Abs. 1 StVO aufzuheben, da es sich dabei um eine Regelung des Kraftfahrwesens gem. Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG handle, keine Folge. Die betreffende Bestimmung, wonach die Behörde unter gewissen Voraussetzungen das Lenken eines Fahrzeuges, das ohne besondere Berechtigung gelenkt werden darf,

zu verbieten hat, enthalte keine Spezialregelung für Kraftfahrzeuge und knüpfe insbesondere nicht an Gefahren an, die spezifisch von Kraftfahrzeugen ausgehen, sondern an das allgemeine Bedürfnis der überwiegenden Mehrheit der Straßenbenutzer, vor unzuverlässigen Lenkern von Fahrzeugen jederzeit geschützt zu werden. Daher ist § 59 Abs. 1 StVO kompetenzrechtlich der Straßenpolizei zuzuordnen. Die auch in Erk. K II-2/76 (siehe oben 1.b.) vorgenommene Bestimmung des Kompetenztatbestandes "Straßenpolizei", wonach darunter Regelungen zu subsumieren sind, die sich mit der aus dem Straßenverkehr herrührenden Gefahren von Verkehrsteilnehmern jeder Art, befassen, zeigt hier ein föderalistisch erfreuliches Ergebnis. Indem der Verfassungsgerichtshof richtig erkannte, daß § 59 Abs. 1 StVO auch für Fahrräder, Fuhrwerke u.a. anwendbar ist und daher nicht eine - wie der Verwaltungsgerichtshof offenbar annahm - auf Motorfahrräder zugeschnittene Regelung darstellt, konnte der zentralistischen Tendenz, die Angelegenheiten des Motorfahrradwesens vollständig in die Bundesvollziehung zu übernehmen, entgegengetreten werden.

4.2.6. "Erforderliche" zivilrechtliche Regelungen im Tiroler Grundverkehrsgesetz (Erk. v. 19.12.1977, G 33/77)

§ 10 Tir GVG gestaltet den Versteigerungsvorgang an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken und stützt sich dabei - da es sich um eine Materie des Zivilrechtswesens (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) handelt - auf Art. 15 Abs. 9 B-VG. Der Verfassungsgerichtshof erklärte die Bestimmung für "erforderlich" im Sinne des Art. 15 Abs. 9 B-VG. Der mögliche Ausnahmefall, daß durch die Anberaumung von zwei Versteigerungsterminen ein geeigneter Bieter nicht zum Zuge kommen kann, muß in Kauf genommen werden und eine diesbezügliche Regelung wurde vom Verfassungsgerichtshof als "erforderlich" bezeichnet. Das gegenständliche Erk. zeigt eine erfreuliche Großzügigkeit bei der Handhabung des Art. 15 Abs. 9 B-VG, die für die Länder mangels eigener Zivilrechts-

kompetenz besonders wichtig für eine reibungslose Handhabung ihrer sonstigen materiellen Kompetenzen ist.

4.2.7. Raumordnung - Appartementhäuser (Erk. v. 16.6.1977, B 14/76)

Der Verfassungsgerichtshof erkannte über die Verfassungsmäßigkeit von Art. II der 1. Tir ROG-Novelle (Appartementhäuser - § 16 a Tir ROG) und stellte die vorgesehene Sonderwidmung als taugliches und verfassungskonformes Mittel dar, diese Bauentwicklung zu steuern. Auch sei es in keiner Weise unsachlich, wenn die, den Bau von Appartementhäusern einschränkenden Vorschriften auch für jene Grundstücke für anwendbar erklärt wurden, für die noch kein Flächenwidmungsplan besteht und noch keine diesbezüglichen Sonderflächen ausgewiesen werden.

4.3. Einengung der Landeskompetenz "Gemeinderecht"

4.3.1. Gemeindezusammenlegung (Erk. v. 30.6.1977, G 12/76 und B 61/75; Erk. v. 19.12.1977, B 40/75)

In zwei Erkenntnissen zum nö. Kommunalstrukturverbesserungsgesetz nahm der Verfassungsgerichtshof zu den Voraussetzungen einer Gemeindezusammenlegung Stellung, unter denen das auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot verletzt wird. Der Verfassungsgerichtshof stellte zwar fest, daß die Vereinigung einer kleinen Gemeinde mit einer anderen Gemeinde in der Regel sachlich ist, daß aber in Ausnahmefällen eine solche Vereinigung unsachlich und damit gleichheitswidrig sein könne. Auf Grund einer sehr kasuistischen Interpretation erkannte der Verfassungsgerichtshof in einem Fall die Zusammenlegung für sachlich gerechtfertigt im anderen Fall für sachlich ungerechtfertigt. Klare Richtlinien lassen sich aus den beiden angeführten Erkenntnissen auch nicht in Zusammenhang mit der darin zitierten Vorjudikatur erkennen. Erwähnenswert ist allenfalls, daß der sonst durchaus rechtspositivistisch argumentierende Verfassungs-

gerichtshof im Erk G 12/76 auch die Beeinträchtigung der Lebensfreude der Gemeindebürger als Argument gegen eine Gemeindezusammenlegung ins Treffen führt.

4.3.2. Gemeindeorganisation (Erk. v. 20.12.1977, V 1/77)

§ 59 der Allgemeinen Gemeindeordnung für Kärnten, id.F. LGB1. 3/1973 sieht das "Ressortsystem" für größere Gemeinden vor, d.h. die Gemeindeagenden sind nach ihrem sachlichen Zusammenhang auf den Bürgermeister und die sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes mit Verordnung aufzuteilen. Der Verfassungsgerichtshof hat im gegenständlichen Erk. eine ortspolizeiliche "Umweltschutzverordnung", die vom sachlich zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes gefertigt war, wegen Kundmachungsfehlers auf. Er begründete dies damit, daß die Mitteilung von Beschlüssen eines Kollegialorganes von dessen Vorsitzenden nach außen mitgeteilt werden müssen, daß daher ortspolizeiliche Verordnungen in jedem Fall vom Bürgermeister und nicht vom zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes kundzumachen sind, oder es in abweichendem Falle einer eindeutigen Vorschrift bedürfte.

4.3.3. Ortspolizeiliche Verordnung (Erk. v. 17.12.1976, G 27/76, V 29-31/76)

Der Verfassungsgerichtshof hob § 17 Abs. 2 des Vorarlberger Gemeindegesetzes, LGB1. 45/1965, wonach ortspolizeiliche Verordnungen dann nicht erlassen werden dürfen, wenn ihr Regelungsobjekt bereits Inhalt einer gesetzlichen Regelung war, wegen Absteckung eines engeren Rahmens, als dies durch Art. 118 Abs. 6 B-VG erfolgte, als verfassungswidrig auf. Abzustellen ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes auf die gegenwärtige Rechtslage, die auch durch Gesetze, welche Regelungen aufheben, bestimmt ist. Ortspolizeiliche Verordnungen dürfen bestehenden Bundes- oder Landesgesetzen nicht widersprechen, eine weitere Einengung erklärte der Verfassungsgerichtshof für verfassungswidrig.

Im selben Erkenntnis befaßte sich der Verfassungsgerichtshof auch mit den Prostitutionsverordnungen dreier Vorarlberger Gemeinden. Er hob eine dieser Verordnungen wegen Überschreitung der Gemeindekompetenzen auf, die die Prostitution im Gemeindegebiet schlechthin verboten hatte. Ein generelles Verbot erfasse auch Formen der Prostitution, die die Sittlichkeit nicht bedrohen, sei also weder durch den Kompetenztatbestand "Sittlichkeitspolizei" des Art. 118 Abs. 3 Z. 8 B-VG noch durch die Generalklausel des Art. 118 Abs. 2 B-VG gedeckt. Eine Gemeindezuständigkeit bestehe nur für ein Verbot bestimmter Formen der Prostitution (insb. des sog. "Gassenstriches"), die zu Mißständen führen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören.

In diesem Zusammenhang stellte der Verfassungsgerichtshof auch fest, daß durch das Vorarlberger SittenpolizeiG nur die Prostitution in Bordellen, nicht aber andere Formen davon geregelt wurden.

4.3.4. Enteignung - keine Gemeindezuständigkeit (Erk. v. 20.12.1977, G 51/77)

§ 16 Abs. 2 des niederösterreichischen ROG 1974 überträgt den Gemeinden das Enteignungsverfahren bei Vorbehaltsflächen in den eigenen Wirkungsbereich. Nach Ansicht des Landesgesetzgebers sie dies sowohl wegen des überwiegenden Interesses der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft, da dadurch Flächen vorbehalten werden, die in erster Linie der Betreuung der Gemeindebevölkerung dienen, als auch auf Grund des Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG ("örtliche Raumplanung") Sache des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Der Verfassungsgerichtshof stimmte dem nicht zu und führte aus, daß die Enteignung nicht mehr als örtliche Planung, sondern bereits als deren Verwirklichung aufzufassen ist. Der Verfassungsgesetzgeber hätte die Angelegenheit ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches bezeichnen müssen.

Auch der Generalklausel des Art. 118 Abs. 2 B-VG könne dieses Enteignungsverfahren nicht unterstellt werden.

Der Verfassungsgerichtshof beruft sich bei seiner Begründung im wesentlichen nur auf seine Vorjudikatur. VfSlg 6088/1969, 6146/1970, wo er wegen einer möglichen gerichtlichen Entscheidung das örtliche Gemeinschaftsinteresse des Art. 118 Abs. 2 B-VG verneinte. Der Schluß von der Möglichkeit der Anrufung eines ordentlichen Berichtes auf die Unmöglichkeit des örtlichen Interesses ist fragwürdig. Denn die besondere Stellung des Richters ergibt sich aus seiner Unabhängigkeit (zum Unterschied vom Verwaltungsbeamten) und nicht aus der Überörtlichkeit seiner Entscheidungsgegenstände. Darüber hinaus schließt die richterliche Teilkompetenz begrifflich die Zuordnung der Hauptkompetenz "Enteignung" zur Gemeinde nicht aus.

4.3.5. Örtliche Sicherheitspolizei (Erk. v. 13.10.1977, G 8/76)

Im gegenständlichen Erkenntnis über das Vorarlberger Sicherheitsgesetz unterband der Verfassungsgerichtshof den Versuch des Landesgesetzgebers, ein vorallem auf die Bedürfnisse und Situation der einzelnen Gemeinden zugeschnittenes Gemeindepolizeirecht zu schaffen. § 1 leg. cit. legte die Bestimmung der ortspolizeilich zu besorgenden Aufgaben generalklauselartig unter Verwendung der Formulierung des Art. 118 Abs. 2 B-VG fest. Der Verfassungsgerichtshof schloß daraus offenbar, daß es letztlich den Gemeinden als Vollzugsorganen überlassen geblieben wäre, die "Gefahren" auf Grund der in den Gemeinden bestehenden sicherheitspolizeilichen Bedürfnisse festzulegen. Der Verfassungsgerichtshof hob sowohl § 1 als auch alle damit in normativem Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Sicherheitsgesetzes wegen inhaltlicher Unbestimmtheit auf. Es sei Sache des Landesgesetzgebers die Grenzen des eigenen Wirkungsbereiches zu ziehen und dürfe diese Grenzziehung nicht der Vollziehung überlassen. Im weiteren wurde dem Landesgesetzgeber auch das Recht aberkannt, Bestimmungen über das Fundwesen zu erlassen. Solche Regelungen seien Bundesrecht kraft der Kompetenztatbestände

"Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG) und "Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, ausgenommen die örtliche Sicherheitspolizei".

Die Bundesregierung verweigerte gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zur Mitwirkung der Bundesgendarmerie, obwohl die Landesregierung nicht darum angesucht hatte, da sie die Ansicht vertrat, daß die Vollziehung dieses Gesetzes nur durch die Mitwirkung von Wachkörpern gewährleistet sei und eine Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung eine verfassungsgesetzlich nicht gedeckte Einschränkung der Gesetzgebungshoheit der Länder bedeuten würde. Der Verfassungsgerichtshof wies diese Annahme einer stillschweigenden Ausnahme vom Zustimmungsvorbehalt des Art. 97 Abs. 2 B-VG jedenfalls für den konkreten Fall zurück. Das gegenständliche Erkenntnis setzt sich mit den ausführlichen Gegenargumenten zu allen vorstehenden Thesen, die vor der Vorarlberger Landesregierung vorgebracht werden, nicht auseinander, ja stellt diese nicht einmal als solche im Erkenntnis dar, sodaß ein sehr einseitiges Bild der Verfassungsargumentation zu Gunsten des Antrages der Bundesregierung entsteht.

4.4. Gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern

4.4.1. Rechnungshof (Erk. v. 11.12.1976, KR 1/76)

Der Verfassungsgerichtshof erkannte dem Rechnungshof das Recht zu, zum Zwecke der in den selbständigen Wirkungsbereich eines Landes fallenden Gebarung auch Einblick in die in den Personalakten enthaltenen Dienstbeschreibungen, Krankmeldungen, Urlaubsanträge, Dienstprüfungsakte, Dienststraßverfahren, Gerichtsverfahren und Bestellungen in Beiräte und Kommissionen Einsicht zu nehmen. Die Vorarlberger Landesregierung hatte dies unter Hinweis auf Erwägungen u.a. des bundesstaatlichen Aufbaues den Organen des Rechnungshofes verweigert. Der Verfassungsgerichtshof

führte aus, daß sich Inhalt und Umfang des Rechtes zur Einsichtnahme in gebarungsrelevante Unterlagen zwingend aus den Bestimmungen des B-VG und des Rechnungshofgesetzes ergebe und daher für eine restriktive Interpretation aus föderalistischen Erwägungen kein Raum bleibe. Dabei dürfe nicht übersehen werden, daß der Rechnungshof in Angelegenheiten der Ländergebarung im Bereich der Ländervollziehung als Organ des betreffenden Landtages tätig sei, woraus auch seine organisatorische Unterstellung unter den Nationalrat nichts ändere.

4.4.2. Verwaltungsgerichtshof (Erk. v. 10.12.1977, G 17/77, G 32/77)

Der Verfassungsgerichtshof hatte im gegenständlichen Erkenntnis über die Verfassungsmäßigkeit des § 11 Abs. 2 AmtshaftungsG zu entscheiden. Neben einer Fülle von rechtsdogmatischen Fragen die der Verwaltungsgerichtshof in seinem Antrag zur Aufhebung dieser Bestimmung aufwirft, werden auch föderalistische Probleme ins Treffen geführt. Der Verwaltungsgerichtshof, als Bund und Länder gemeinsames Organ zur Kontrolle der Verwaltung, könne nur durch Bundesverfassungsgesetz eine Erweiterung seiner Zuständigkeiten erfahren.

Der Verfassungsgerichtshof erklärte, daß die Regelung der Amtshaftung auf keinem in Art. 10 - 15 B-VG normierten Kompetenztatbestand basiere, sondern der Sonderkompetenz (des Bundes), des Art. 23 Abs. 4 B-VG unterstehe. Auf grundsätzliche Bedenken, die sich aus der Problematik des Verwaltungsgerichtshofes als "Klammerorgan" zwischen Bund und Ländern dann ergibt, wenn durch ein einfaches Bundesgesetz in die Ländersouveränität eingegriffen wird, ging der Verfassungsgerichtshof überhaupt nicht ein.

4.5. Allgemeine Verfassungsgrundsätze für die Bundes- und Landesverwaltung

- 4.5.1. Weisungsgebundenheit - Selbstverwaltung (Erk. v. 3.10.1977, G 13/76 und G 7/77 (zum Universitätsorganisationsgesetz) und Erk. v. 19.12.1977, G 11, 12, 37, 38/77 (zum Salzburger Jagdgesetz))

In zwei Erkenntnissen nahm der Verfassungsgerichtshof in unmißverständlicher Deutlichkeit zur Zulässigkeit der Selbstverwaltung und ihre Ausgestaltung durch den Landes- bzw. Bundesgesetzgeber Stellung. Dabei wurde die grundsätzliche Zulässigkeit der Selbstverwaltung auch im nichtterritorialen und nichtberuflichen Bereich betont und klargestellt, daß es Aufgabe des einfachen Bundes- oder Landesgesetzgebers ist, Selbstverwaltungskörper einzurichten. Den Wesensgehalt der Selbstverwaltung interpretierte der Verfassungsgerichtshof im "UOG-Erkenntnis" in sehr großzügiger Weise und läßt weitgehende durch gesellschaftliche Entwicklung bedingte strukturelle Veränderungen zu. Vom föderalistischen Standpunkt wesentlich ist, daß die Einrichtungen der Selbstverwaltung vom Geltungsbereich des Art. 20 B-VG ausgenommen sind. Dies kommt einerseits den Forderungen des integralen Föderalismus entgegen, andererseits ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, die spezifische Interessensstruktur des Kleinraumes berücksichtigend, selbständige Organisationsformen außerhalb der allgemeinen staatlichen Verwaltung zu schaffen.

- 4.5.2. Legalitätsprinzip (Erk. v. 17.12.1977, G 44/77, V 32,33/77)

Im vorliegenden "Bonus-Malus-Erkenntnis" relativierte der Verfassungsgerichtshof das auf Art. 18 B-VG basierende Legalitätsgebot erheblich, zeigte dabei eine Richtung auf, die für den Gesetzgeber bedeutsam sein wird. Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, daß es vom Gegenstand der Regelung abhängt, auf

welche Weise und in welchem Ausmaß der Gesetzgeber das Verhalten des Ordnungsgebers vorzubestimmen habe.

"Hängt der Ordnungsinhalt von sich ändernden Faktoren, etwa von volks- und betriebswirtschaftlichen Umständen ab, so kann es der Gesetzgeber dem Ordnungsgeber überlassen, diese Umstände festzustellen und sich daran bei Erlassung der Verordnung zu orientieren. Aus dem Wesen einer derartigen Regelung ergibt sich, daß der - an sich bei jeder Rechtskonkretisierung bestehende - Spielraum relativ groß ist. Dagegen ist vom Standpunkt des Art. 18 Abs. 2 B-VG grundsätzlich nichts einzuwenden." Eine ähnliche Begründung enthält das bereits erwähnte Erkenntnis B 129/76 v. 13.12.1976.

Mit dieser teilweisen Aufweichung des Legalitätsgebotes ist der Verfassungsgerichtshof im Gefolge eines Teiles der insbesondere aus den Wirtschaftsrecht und der Verwaltungswissenschaft kommenden Lehre der Finalprogrammierung in den Bereich einer "flexiblen Rechtsfortbildung durch die Vollziehung" geraten. Im Gegensatz zu der bisherigen Interpretationslinie des Verfassungsgerichtshofes, die zutreffender Weise den Primat der parlamentarischen Gesetzgebung sehr betont hat, muß dieses Umdenken als rechtsstaatlich bedenklich bezeichnet werden und läßt - insbesondere in Zusammenhang mit der restriktiven Interpretation der Antragslegitimation i.S. des Art. 139 B-VG - die Befürchtung einer Rechtsschutzverminderung zu.

4.5.3. Kooperativer Bundesstaat (Erk. v. 12.10.1977, B 349/75)

Der Verfassungsgerichtshof hatte ua. über die Beschwerde zu entscheiden, § 4 Abs. 1 Z. 4 lit a des GrunderwerbssteuerG verstoße gegen das Gleichheitsgebot, da der Bundesgesetzgeber die Befreiung von der Grunderwerbssteuer davon abhängig gemacht habe, ob die einzelnen Bundesländer Ausführungsgesetze bestimmten Inhaltes erließen oder nicht und dadurch die Staatsbürger verschiedener Bundesländer verschieden behandelt würden. Der Verfassungsgerichtshof führte dazu aus: "Da ... eine bundesgesetzliche Förderung der Flurbereinigung mit Rücksicht auf die Kompetenz-

zersplitterung in diesem Rechtsgebiet nicht anders als unter Bedachtnahme auf die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers möglich ist, erscheint die Regelung ... nicht als gleichheitswidrig."

Auch ist es nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes zulässig, wenn der Bund den Ländern bei der Handhabung seiner alleinigen Gesetzgebungsbefugnis gemäß § 7 Abs. 1 F-VG ein - wenn auch nicht formelles - Mitanordnungsrecht einräumt.

Dieses Erkenntnis läßt den verfassungsrechtlichen "Systemzwang zur Koordination" zwar erst in Ansätzen erkennen, zeigt aber insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer sinnvollen gesetzgeberischen Kooperation, die verfassungsrechtlichen Wege einer, die Kompetenzen währenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sehr treffend auf.

4.7. Finanzverfassung

4.7.1. Kraftfahrzeugsteuer (Erk. v. 10.3.1977, G 24/76)

Der Verfassungsgerichtshof hob Art. I des AbgabenänderungsG 1976, BGBl. 143, der eine Bundeskraftfahrzeugsteuer i.S. einer ausschließlichen Bundesabgabe vorsah, als verfassungswidrig auf. Die Kraftfahrzeugsteuer ist gemäß § 7 Abs. 1 FinanzausgleichsG (FAG) 1973 eine gemeinschaftliche Bundesabgabe i.S. § 6 Z. 2 lit. a F-VG. Die antragstellende Salzburger Landesregierung vertrat den Standpunkt, daß § 6 F-VG die zulässigen Formen der Abgaben taxativ aufzählt und keine Aufgabenform vorsieht, die vom selben Besteuerungsgegenstand neben einer gemeinschaftlichen eine ausschließliche Bundesabgabe erhebt. Die Bundesregierung berief sich in ihrer Äußerung auf die Steuerhoheit des Bundes, wonach die Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge keiner wie immer gearteten Beschränkung unterliege.

Der Verfassungsgerichtshof trat dieser Ansicht entgegen und stimmte mit der Meinung des Landes Salzburg überein, wonach die Abgabenformen vom Grundsatz des Typenzwanges i.S. des § 6 F-VG gekennzeichnet seien und die Einhebung einer ausschließlichen neben einer gemeinsamen Bundesabgabe unzulässig sei.

4.7.2. Getränkesteuer (Erk. v. 28.6.1977, B 34/76 und B 208/76)

In beiden Erkenntnissen nahm der Verfassungsgerichtshof zur Zulässigkeit der Getränkesteuer Stellung. Die Beschwerdeführer vertraten u.a. die Meinung, der Landesgesetzgeber sei nicht zur Regelung der Getränkesteuer zuständig, da § 14 Abs. 3 lit. b FAG 1973 diese Abgabe dem freien Beschlußrecht der Gemeinden übertragen habe. Der Verfassungsgerichtshof stellte klar, daß auch ausschließliche Gemeindeabgaben durch Landesgesetze geregelt werden. Selbst die Bestimmung des § 7 Abs. 5 F-VG, wonach die Bundesgesetzgebung die Gemeinden ermächtigen kann, bestimmte Abgaben auszuschreiben, kann den Landesgesetzgeber nur insoweit bei der Regelung des materiellen Abgabenrechtes beschränken, als die bundesgesetzliche Ermächtigung reicht, d.h. soweit eine Bundeskompetenz ohnehin vorliegt. Die Regelung der Gemeindeabgabe "Getränkesteuer" obliegt somit eindeutig dem Landesgesetzgeber.

4.7.3. Parkplatzgebühren (Erk. v. 16.6.1977, B 441/76)

Anlässlich einer Beschwerde gegen einen Bescheid auf Grund des ParkometerG, führte der Verfassungsgerichtshof aus, daß eine Norm, wonach bestimmte Allgemeingüter nur gegen Entrichtung einer Abgabe benützt werden dürfen, keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte verletzt und gegen das ParkometerG im besonderen keine irgendwie gearteten verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

4.7.4. Gebühren für Gemeindeeinrichtungen (Erk. v. 7.12.1977, V 28/77)

Der Verfassungsgerichtshof interpretierte im vorliegenden Erk. die Bestimmung des § 14 Abs. 3 lit. d FAG 1973, wonach die Gemeinden ermächtigt werden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, auszuschreiben. Derartige Gemeindeeinrichtungen müssen danach in der Verfügungsgewalt der Gemeinde

stehen, und die Benützer der Einrichtung in diesem Zusammenhang in direkte Rechtsbeziehung zur Gemeinde treten.

Voraussetzung für eine Gebührenausschreibung ist, daß die Gemeinde die betreffenden Einrichtungen selbst bestreitet, d.h. selbst das unternehmerische Risiko trägt.

4.7.5. Kostentragung bei der Straßenerhaltung (Erk.v. 28.11.1977,

Im gegenständlichen Erkenntnis forderte eine Gemeinde den Ersatz für die Errichtung einer Straßenbeleuchtungsanlage an einer Bundesstraße, die zu errichten der Bund sich geweigert hatte, die aber nach Ansicht der Gemeinde gesetzlich notwendig war.

Der Verfassungsgerichtshof verneinte das Vorliegen einer gesetzlichen Pflicht zur Errichtung der Anlage und wies das Begehren ab. Das Erkenntnis führt somit zur Konsequenz, daß aus der hoheitlichen Zuständigkeit einer Gebietskörperschaft keinerlei Schlüsse dahingehend zu ziehen sind, daß diese auch im privatwirtschaftlichen Bereich zur Setzung von Maßnahmen in diesem Bereich verpflichtet ist.

4.7.6. Kompetenz zur Steuerbefreiung (Erk v. 12.10.1977, B 349/75)

In dem schon oben (Pkt. 6) besprochenen Erk. stellt der Verfassungsgerichtshof klar, daß die Befugnis, Steuerbefreiungen zu normieren kein Ausfluß der Ertragshoheit, sondern der Kompetenz zur Gesetzgebung ist.

Zu: B) 5. FINANZAUSGLEICH

5.1. Biersteuergesetz 1977

Bundesgesetz vom 12. Mai 1977, BGBl. Nr. 297.

Bier unterliegt nach diesem Gesetz einer Verbrauchsteuer.
Das Gesetz enthält Bestimmungen über Steuersätze, Steuer-
schuld und Steuerschuldner, Erstattung der Biersteuer usw.

5.2. Abgabenänderungsgesetz 1977

Bundesgesetz vom 2. Juni 1977, BGBl. Nr. 320.

Durch das Abgabenänderungsgesetz 1977 erfolgten Änderungen des
Bewertungsgesetzes 1955, des Grundsteuergesetzes 1955, des
Einkommensteuergesetzes 1972, des Gewerbesteuerergesetzes 1953,
des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 und der Bundes-
abgabenordnung.

5.3. 2. Abgabenänderungsgesetz 1977

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 645.

Durch das 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 erfolgten Änderungen
des Einkommensteuergesetzes 1972, des Körperschaftssteuer-
gesetzes 1966, des Gewerbesteuerergesetzes 1953, des Bewertungs-
gesetzes 1955, des Vermögensteuergesetzes 1954, des Umsatz-
steuergesetzes 1972, des Alkoholabgabegesetzes 1973 und des
Strukturverbesserungsgesetzes.

5.4. Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952 und des Finanz-
ausgleichsgesetzes 1973

Gesetzesbeschluß vom 13. September 1977 und Einspruch des
Bundesrates vom 23. Dezember 1977

Der mit der Regierungsvorlage (624 d. Beil. zu den Sten. Prot.
des NR, XIV GP) idente Gesetzesbeschluß des Nationalrates
sieht eine durchschnittliche Erhöhung der Kraftfahrzeugsteuer

nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 idgF um durchschnittlich 100 % vor. Die Aufteilung dieser gemeinschaftlichen Bundesabgabe soll im Verhältnis Bund 50: Länder 50 - und nicht wie bisher Bund 4: Länder 96 - erfolgen. Der auf den Bund entfallende Ertragsanteil zur Kraftfahrzeugsteuer ist für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

Zu: C) 1. VERFASSUNGSENTWICKLUNG

1.1. Tirol

1.1.1. Änderung des Tiroler Volksabstimmungsgesetzes

LGB1. Nr. 2/1977.

Eine Änderung erfuhren die Bestimmungen über die Mitwirkung der Landeswahlbehörde, der Bezirkswahlbehörden sowie der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden, die nach der Landtagswahlordnung 1975, LGB1. Nr. 21, jeweils im Amt sind, über die Erfassung der Stimmberechtigten in Stimmlisten und die Auflegung der Stimmlisten zur öffentlichen Einsicht und die Ausübung des Stimmrechtes mittels Stimmkarte. Weitere Änderungen betreffen das Abstimmungsverfahren.

1.1.2. Änderung des Tiroler Volksbegehrensgesetzes

Gesetz vom 16. November 1976, LGB1. Nr. 4/1977.

Änderungen erfolgten hinsichtlich der Bestimmungen über die Mitwirkung der Landeswahlbehörde, der Bezirkswahlbehörden und der Gemeindewahlbehörden, die nach der Landtagswahlordnung 1975, LGB1. Nr. 21, jeweils im Amt sind und über die Antragstellung und Bevollmächtigung. Weitere Änderungen betreffen das Eintragungsverfahren.

1.1.3. Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1973

Gesetz vom 15. Juni 1977, LGB1. Nr. 36.

Durch dieses Gesetz erfolgte eine Herabsetzung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht: Wahlberechtigt ist nunmehr jeder österreichische Staatsbürger, der - neben den sonstigen Voraussetzungen - im Jahr der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet.

1.1.4. Organisation der Bezirkshauptmannschaften

Gesetz vom 14. Feber 1977, LGB1. Nr. 11.

Für jeden der im § 2 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1953, LGBI. Nr. 24, genannten politischen Bezirke mit Ausnahme des politischen Bezirkes Innsbruck-Stadt wurde - dem bestehenden Zustand entsprechend - als Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung (Bezirksverwaltungsbehörde) eine Bezirkshauptmannschaft eingerichtet. Die Bezirkshauptmannschaften haben die ihnen übertragenen behördlichen Aufgaben und die ihnen übertragenen Aufgaben in den Angelegenheiten, in denen das Land oder der Bund als Träger von Privatrechten auftritt, nach den Grundsätzen der Gesetzmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu besorgen.

Bei den Bezirkshauptmannschaften sind durch eine Geschäftseinteilung Referate einzurichten, auf die sämtliche Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind. Zur Wahrung der Einheitlichkeit hat der Landeshauptmann durch Verordnung Grundsätze für die Einrichtung der Referate und für die Aufteilung der Aufgaben auf sie festzusetzen. Unter bestimmten Umständen können Referate an einen außerhalb des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft gelegenen Ort verlegt werden.

Die Leitung der Bezirkshauptmannschaft obliegt einem von der Landesregierung bestellten Bezirkshauptmann. Zur Leitung jedes in der Geschäftseinteilung der Bezirkshauptmannschaften vorgesehenen Referates ist vom Bezirkshauptmann ein Referent zu bestellen.

Im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung kann der Bezirkshauptmann den Referenten - ausnahmsweise auch anderen hiefür geeigneten Bediensteten - alle oder bestimmte Gruppen der im Rahmen des Referates zu besorgenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

Weitere Bestimmungen betreffen die Erlassung einer Kanzleiordnung.

1.2. Burgenland

1.2.1. Gemeindeordnungsnovelle 1977

Verfassungsgesetz vom 16. Mai 1977, LGB1. Nr. 33.

Geändert wurden die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGB1. Nr. 37/1965, idR LGB1. Nr. 47/1970, über die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und über das Vertrauen zur Amtsführung der vom Bürgermeister verschiedenen Mitglieder des Gemeindevorstandes.

1.2.2. Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1977 und Ruster Stadtrechtsnovelle 1977

Verfassungsgesetze vom 16. Mai 1977, LGB1. Nr. 34 und Nr. 35.

Eingefügt wurde in beide Stadtrechte eine Bestimmungen über das Vertrauen zur Amtsführung von Mitgliedern der Stadtsenate in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt. Die Bestimmungen über die Tagesordnung wurden geändert.

1.2.3. Aufteilung der Referate auf die Mitglieder der Landesregierung (Referatseinteilung 1977)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Dezember 1977, LGB1. Nr. 40.

Mit der gegenständlichen Verordnung wurden auf Grund der Art. 35, 39 und 45 des Landes-Verfassungsgesetzes idR der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1967, LGB1. Nr. 10, und des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes auf die Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung aufgeteilt. Diese Verordnung verliert mit Ablauf des 31. März 1978 ihre Wirksamkeit.

1.3. Kärnten

1.3.1. Gesetz über das Kontrollamt

Gesetz vom 25. Mai 1977, LGB1. Nr. 44.

Für die Kontrolle der Finanzgebarung des Landes, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Mitteln des Landes, der Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von der Landesregierung verwaltet werden, sowie der Unternehmungen, an denen das Land finanziell beteiligt ist, wird ein Kontrollamt als Organ des Landtages eingerichtet. Die Überprüfungen haben sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken. Die Bestimmung der Art und der Durchführung der Kontrollen hat unter Bedachtnahme auf die Prüfungsziele durch den Direktor des Kontrollamtes zu erfolgen. Überprüfungen durch das Kontrollamt sind durchzuführen, wenn dies der Landtag, der Kontrollausschuß des Landtages oder einzelne seiner Mitglieder in einer Sitzung dieses Ausschusses verlangen oder wenn die Landesregierung darum ersucht. Neben den speziellen Berichten an den Landtag, den Kontrollausschuß des Landtages oder die Landesregierung hat das Kontrollamt dem Kontrollausschuß des Landtages regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten.

1.3.2. Änderung der Stadtrechte von Klagenfurt und Villach

Gesetz vom 5. November 1976, LGB1. Nr. 1/1977.

Durch eine Änderung bzw. Ergänzung der erwähnten Stadtrechte wird die Bildung eines (Gemeinderats)Ausschusses für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zwingend vorgeschrieben.

1.4. Oberösterreich

1.4.1. Vereinbarungen des Landes Oberösterreich mit anderen Ländern und mit dem Bund

Landesverfassungsgesetz vom 8. Juli 1977, LGB1. Nr. 42/1977.

Nach diesem Gesetz kann das Land Oberösterreich - allein oder zusammen mit anderen Ländern - Vereinbarungen mit dem Bund über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches und mit anderen Ländern Vereinbarungen über Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder abschließen. Der Abschluß von Vereinbarungen namens des Landes obliegt dem Landeshauptmann, wobei Vereinbarungen, die auch den Landtag binden sollen, nur mit Genehmigung des Landtages abgeschlossen werden dürfen. Auf diese Vereinbarungen sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden.

1.4.2. Änderung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt und die Amtliche Linzer Zeitung

Gesetz vom 8. Juli 1977, LGB1. Nr. 45.

Das Gesetz über das Landesgesetzblatt und die Amtliche Linzer Zeitung wurde durch Bestimmungen im Zusammenhang mit der Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern im Sinne des Art. 15 a B-VG bzw. im Sinne des Landesverfassungsgesetzes über die Vereinbarungen des Landes Oberösterreich mit anderen Ländern und dem Bund, LGB1. Nr. 42/1977, (siehe auch 1.4.1.) ergänzt. Gleichzeitig wurden verschiedene Verlautbarungsbestimmungen geändert. In das gegenständliche Gesetz aufgenommen wurden auch Bestimmungen über besondere Formen der Verlautbarung von Rechtsverordnungen oder sonstigen generellen Rechtsakten der Landesregierung, wenn diese Pläne oder andere Teile enthalten, die im Hinblick auf ihren Umfang oder ihre technische Gestaltung im Falle ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatt bzw. in der Amtlichen Linzer Zeitung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würden (siehe auch 1.4.3.).

1.4.3. O.ö. Verlautbarungsgesetz 1977

Kundmachung der O.ö. Landesregierung vom 17. Oktober 1977 über die Wiederverlautbarung des Gesetzes über das Landesgesetzblatt und die Amtliche Linzer Zeitung, LGBI. Nr. 54.

1.4.4. Geschäftsordnung der O.ö. Landesregierung

Verordnung der O.ö. Landesregierung vom 9. Mai 1977, LGBI. Nr. 24.

Die in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes sind auf je einem Mitglied der Landesregierung zu unterstellende Geschäftsgruppen aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt in einer von der Landesregierung zu beschließenden Geschäftsverteilung. Im Zusammenhang mit der Geschäftsverteilung kann die Landesregierung auch beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen des sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind (Art. 42 Abs. 4 L-VG 1971, Art. 103 Abs. 2 und 3 B-VG 1929).

Die Geschäftsordnung bestimmt darüber hinaus, welche in die Zuständigkeit der Landesregierung fallenden Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes der kollektiven Beratung und Beschlußfassung vorbehalten sind. Die übrigen Geschäfte der Landesregierung sind von dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglied der Landesregierung namens der Landesregierung zu besorgen, sofern die Landesregierung nicht eine kollegiale Beratung und Beschlußfassung beschließt oder das zuständige Mitglied der Landesregierung nicht fallweise die kollegiale Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung beantragt. Die allfällige Vertretung von Mitgliedern der Landesregierung bei der Besorgung der ihnen zugewiesenen Geschäfte durch den Landesamtsdirektor, die Leiter von Abteilungsgruppen oder die Leiter von Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder durch

einzelne den Abteilungen des Amtes der Landesregierung zugewiesene Bedienstete wird durch die Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung bestimmt.

Die Geschäftsordnung der O.ö. Landesregierung enthält darüber hinaus noch Bestimmungen über den Vorsitz in der Landesregierung, die Vertretung des Landeshauptmannes oder eines sonstigen Mitgliedes der Landesregierung im Falle der Verhinderung, die Beschlußfassung der Landesregierung und die Sitzungen der Landesregierung.

1.5. Niederösterreich

1.5.1. NÖ Parteienförderungsgesetz

Gesetz vom 7. Juli 1977, LGBl. Nr. 0301-0.

Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der politischen Parteien in Niederösterreich durch eine jährliche Förderung von S 10,-- für jede bei der jeweils letzten Landtagswahl erreichte gültige Stimme und durch einen jährlichen Beitrag zum Organisationsaufwand in der Höhe von S 500.000,--. Das Gesetz enthält nähere Bestimmungen über die Anspruchsberechtigung und die Durchführung der Förderung.

1.6. Salzburg

1.6.1. Zuständigerklärung der Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg

Landesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1977, LGBl. Nr. 61.

Mit diesem Gesetz wurde die mit Bundesgesetz vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, über die Volksanwaltschaft eingerichtete (Bundes)Volksanwaltschaft für den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1979 für zuständig erklärt.

1.6.2. Änderung des Salzburger Stadtrechtes 1966

Landesverfassungsgesetz vom 30. März 1977, LGB1. Nr. 56.

Mit diesem Landesverfassungsgesetz wurden Bestimmungen über einmalige Zuwendungen an Mitglieder des Gemeinderates nach Beendigung der Amtsausübung in das Salzburger Stadtrecht 1966 aufgenommen.

1.6.3. Änderung der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974

Gesetz vom 30. März 1977, LGB1. Nr. 44/1977

Der Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte wurde auf Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder aus sonstigen Gründen, unmöglich ist, erweitert. Weiters erfolgte eine Änderung bzw. Ergänzung der Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlkarten und die Ausübung des Wahlrechtes durch bettlägerige Wahlkartenwähler ('fliegende Wahlbehörden').

1.6.4. Änderung der Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 20. April 1977, LGB1. Nr. 35.

Geändert wurden vor allem die Geschäftseinteilung der auf Grund des Art. 26 Abs. 1 und 2 L-VG 1945 und des Art. 103 Abs. 2 B-VG erlassenen Geschäftsordnung der Salzburger Landesregierung, LGB1. Nr. 54/1974, idgF.

1.7. Wien

1.7.1. Änderung der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV)

Landesverfassungsgesetz vom 28. Feber 1977, LGB1. Nr. 19.

Nach den geänderten bzw. ergänzten Bestimmungen obliegt dem Kontrollamt die "Gebärungskontrolle" (ziffernmäßige Richtigkeit,

Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit) hinsichtlich der gesamten Gebarung der Gemeinde und der von Organen der Gemeinde verwalteten, mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Fonds und Stiftungen sowie die Prüfung der Gebarung von wirtschaftlichen Unternehmen mit mehrheitlicher Beteiligung - auch bei sogenannten Schachtelbeteiligungen - der Gemeinde usw. Für das Rechtsinstitut 'Kontrollamt' - zumindest in Österreich - neu ist, daß dem Wiener Kontrollamt auch die "Sicherheitskontrolle", d.h. die Prüfung, ob bei den von den Organen der Gemeinde verwalteten Einrichtungen und Anlagen, von denen eine Gefahr für die Sicherheit des Lebens oder der Gesundheit von Menschen ausgehen kann, ausreichende, angemessene und ordnungsgemäße Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden, aufgetragen ist.

Der Umfang und die Art der Prüfungsarbeit des Kontrollamtes werden von dem auf Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat auf 5 Jahre bestellten Kontrollamtsdirektor festgelegt. Das Kontrollamt hat auf Beschluß des Gemeinderates sowie auf begründetes Ersuchen des Bürgermeisters oder eines amtsführenden Stadtrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungs- und Sicherheitskontrolle durchzuführen und das Ergebnis dem ersuchenden Organ mitzuteilen. Sonstige Berichte des Kontrollamtes haben an den Bürgermeister zu erfolgen. Interessant ist, daß der Kontrollamtsdirektor Angelegenheiten der Gebarungskontrolle dem Finanzausschuß und Angelegenheiten der Sicherheitskontrolle dem jeweils zuständigen Gemeinderatsausschuß zur Entscheidung vorlegen kann, wenn eine Beanstandung oder Anregung des Kontrollamtes nicht zu dem von ihm beabsichtigten Ergebnis führt.

Zu: C) 2. WICHTIGE LANDESGESETZE UND VERORDNUNGEN

2.1. Tirol

2.1.1. Änderung der Landarbeitsordnung 1973

Gesetz vom 13. Dezember 1976, Nr. 8/1977.

Durch dieses Gesetz werden die land- und forstwirtschaftlichen Angestellten neu definiert und die Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Landarbeitsordnung 1973 auf Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft geändert. Eine weitgehende Änderung erfuhren die Vorschriften über den Urlaub und die Kündigung; letztere wurden ergänzt um eine Vorschrift zum besonderen Schutze älterer Dienstnehmer vor Kündigungen.

2.1.2. Tiroler Berg- und Schiführerordnung

Gesetz vom 4. Juli 1977, LGB1. Nr. 44.

Die Regelung des Berg- und Schiführerwesens durch dieses Gesetz umfaßt Bestimmungen über die Anerkennung als Berg- und Schiführer, die Ausbildung, Prüfung und Fortbildung, Pflichten und Rechte der Berg- und Schiführer und organisatorische Bestimmungen über den Tiroler Berg- und Schiführerverband. Abgesehen von anderen - kompetenzrechtlichen - Ausnahmen findet dieses Gesetz keine Anwendung auf die Führung oder Begleitung bei Bergfahrten im Rahmen des Betriebes einer Schischule im Sinne des Tiroler Schischulgesetzes, LGB1. Nr. 35/1972, und des Betriebes einer Hochgebirgsschule im Sinne des Gesetzes vom 23. März 1948, LGB1. Nr. 17, über die Errichtung und den Betrieb von Schulen für Alpinistik, sowie der Erteilung von Sportunterricht nach dem Sportunterrichtsgesetz, LGB1. Nr. 47/1968.

2.1.3. Landesbeamtengesetz-Novelle

Gesetz vom 4. Juli 1977, LGB1. Nr. 42.

Durch diese Novelle zum Landesbeamtengesetz, LGB1. Nr. 57/1974 idgF, erfolgt eine Anpassung an den letzten Stand der sinngemäß anzuwendenden dienstrechtlichen Bundesgesetze, nämlich das Gehaltsüberleitungsgesetz, das Gehaltsgesetz 1956 und das Nebengebührengesetz.

2.1.4. Organisation der Bezirkshauptmannschaften

Gesetz vom 14. Feber 1977, LGB1. Nr. 11.

Siehe 1.1.4.

2.1.5. Geschäftsordnung der Reihungskommission nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz

Verordnung der Landesregierung vom 21. Juni 1977, BGB1. Nr. 22.

Gestützt auf § 31 a des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGB1. Nr. 5/1958, idgF, enthält diese Verordnung Bestimmungen über die Einberufung, die Beschlußerfordernisse, die Sitzungsniederschrift und das Sitzungsentgelt.

2.1.6. Wohnbauförderungsbeirat

Gesetz vom 4. Juli 1977, LGB1. Nr. 41.

Dem beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichteten Wohnbauförderungsbeirat obliegt die Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Wohnbauförderung, soweit nach bundesgesetzlichen Bestimmungen vor der Erledigung dieser Begehren ein Beirat anzuhören ist, und überdies die Beratung der Landesregierung in grundlegenden Fragen der Wohnbauförderung in Tirol. Weitere Bestimmungen befassen sich mit der Zusammensetzung des Wohnbauförderungsbeirates, der Bestellung des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter, der Einberufung und der Beschlußerfordernisse des Wohnbauförderungsbeirates, der Geschäftsführung und der Erlassung einer Geschäftsordnung u.ä.

2.1.7. Tiroler Sprengeltierärztegesetz

Gesetz vom 17. Oktober 1977, LGBI. Nr. 52.

Zur Mitwirkung bei der Besorgung verterinärbehördlicher Aufgaben und bei der Besorgung tierärztlicher Aufgaben, die das Land als Träger von Privatrechten erfüllt, können nach Maßgabe des Dienstpostenplanes des Landes Tierärzte angestellt werden. Die Sprengeltierärzte haben weiters die Gemeinden bei der Besorgung von tierärztlichen Aufgaben, die sie als Träger von Privatrechten erfüllen, zu beraten und zu unterstützen. Die Tierärzte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land. Der örtliche Tätigkeitsbereich (Sprengel) und der Dienstort sind bei Anstellung festzusetzen.

Darüber hinaus enthält das Tiroler Sprengeltierärztegesetz Bestimmungen über die Anwendung des Landesbeamtengesetzes, LGBI. Nr. 57/1974, und des Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetzes, LGBI. Nr. 35/1968, in der jeweils geltenden Fassung, über den Anspruch auf Entgelt und die Festsetzung der Sprengel.

2.1.8. Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz

Gesetz vom 18. Mai 1977, LGBI. Nr. 32.

Mit diesem Gesetz werden Regelungen über öffentliche und private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind, getroffen. Nicht erfaßt werden Fachschulen im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. b und c B-VG und Schülerheime im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. d B-VG, da bezüglich dieser die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes gegeben ist. Berufsschulen sind berufsbildende Pflichtschulen und Fachschulen berufsbildende mittlere Schulen. Der gesetzliche Schul- bzw. Heimerhalter ist das Land. Neben den Begriffsbestimmungen enthält das gegenständliche Gesetz

noch Bestimmungen über die Organisation der Berufs- und Fachschulen sowie der Schülerheime einschließlich der Errichtung, Stilllegung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheimen und der Erhaltung derselben, über die Schulzeit, die Berufsschulpflicht, die Errichtung und Führung von privaten Berufs- und Fachschulen sowie von Schülerheimen, über die Ordnung von Unterricht und Erziehung an den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- und Fachschulen, den land- und forstwirtschaftlichen Schulbeirat und die Schulaufsicht.

2.1.9. Berufsschulorganisationsgesetz

Gesetz vom 17. Oktober 1977, LGB1. Nr. 51.

Dieses Gesetz, das nicht für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen (siehe 2.1.8.) gilt, regelt die äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Stilllegung, Auflassung, Schulsprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen (Berufsschulen) sowie die äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Schulen bestimmt sind (Schülerheime).

2.1.10. Ölfeuerungs-gesetz

Gesetz vom 5. Juli 1977, LGB1. Nr. 43/1977.

Dieses Gesetz gilt für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Ölfeuerungsanlagen sowie von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl. Ölfeuerungsanlagen sowie Anlagen zur Lagerung und Leitung von Heizöl sind in allen ihren Teilen so zu errichten, daß sie den Erfordernissen der Sicherheit und des Brandschutzes entsprechen. Die näheren Vorschriften hierüber sind durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Je nach Größe und Bedeutung der Anlagen bedürfen die Errichtung bzw. wesentliche Änderung und die Inbe-

triebnahme einer Bewilligung oder sind anzeigepflichtig. Grundsätzlich dürfen Ölfeuerungsanlagen nur mit Heizölen, deren Schwefelgehalt bestimmte Gewichtsprozentage nicht überschreitet, befeuert werden.

2.1.11. Tiroler Mittelstandsförderungsgesetz

Gesetz vom 18. Mai 1977, LGBI. Nr. 33.

Dieses Gesetz beabsichtigt die Förderung von Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft und verfolgt dabei wirtschaftspolitische, arbeitsmarktpolitische, raumordnungs(regional-)politische und umweltschutzpolitische Ziele. Grundsätze der Förderung sind dabei insbesondere die Anregung und Unterstützung der Eigeninitiative und der Selbsthilfe der Betriebsinhaber, die Bedachtnahme auf die Ziele der Raumordnung sowie auf Entwicklungsprogramme und die Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Zur Durchführung der Förderung ist ein Gewerbeförderungsfonds mit Rechtspersönlichkeit einzurichten. Weitere Bestimmungen be-
fassen sich mit dem Kreis der Förderungsempfänger, den Förderungsmaßnahmen, näheren Bestimmungen zum Gewerbeförderungsfonds und den Förderungsrichtlinien.

2.1.12. Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz

Gesetz vom 18. Mai 1977, LGBI. Nr. 34.

Dieses Gesetz gilt für Stiftungen und Fonds, die nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes nicht hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land autonom verwaltet wurden. Ausgenommen sind grundsätzlich rein kirchliche Stiftungen und Fonds. Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind dabei durch eine privatrechtliche Erklärung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Fonds im Sinne dieses Gesetzes sind hingegen durch eine privatrechtliche Erklärung des Fondsgründers nicht

auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen. Das gegenständliche Gesetz enthält desweiteren u.a. Bestimmungen über die Errichtung einer Stiftung oder eines Fonds, den Kurator, den Stiftbrief bzw. die Fondssatzung, die Organe, die Aufsicht und die Auflösung einer Stiftung oder eines Fonds.

2.1.13. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung von Förderungsobjekten

Verordnung der Landesregierung vom 9. November 1977, LGB1.Nr. 56.

Diese Verordnung enthält gestützt auf § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGB1. Nr. 280/1967 idgF, Bestimmungen über die Feststellung und Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten und die normale Ausstattung von Förderungsobjekten.

2.1.14. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Änderung der Verordnung über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1977, LGB1. Nr. 57.

Eine Änderung erfuhren die Bestimmungen über das zumutbare Ausmaß der Eigenmittelaufbringung.

2.1.15. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Änderung der Verordnung über die Gewährung der Wohnbauhilfe

Verordnung der Landesregierung vom 6. Dezember 1977, LGB1. Nr. 58.

Eine Änderung erfuhren die Bestimmungen über die zumutbare Wohnungsaufwandsbelastung.

2.2. Vorarlberg

2.2.1. Änderung des Land- und Forstarbeitsgesetzes

Gesetz LGB1. Nr. 38/1977.

Die Änderungen des Land- und Forstarbeitsgesetzes, LGB1. Nr. 1/1969, idE LGB1. Nr. 28/1970 und Nr. 19/1973, betreffen Bestimmungen über den - personellen und sachlichen - Anwendungsbereich und insbesondere über Dienstverhältnis und Entgelt, kollektive Rechtsgestaltung, Arbeitszeit und Urlaub, Mutterschutz, Schutz von Jugendlichen und Kindern, Betriebsverfassung und Organisationsrecht, Befugnisse der Dienstnehmerschaft und Rechtstellung der Mitglieder des Betriebsrates.

2.2.2. Landesreisegebührenverordnung und Gemeindereisegebührenverordnung

Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, LGB1. Nr. 1 und Nr. 2.

Gestützt auf § 68 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 sowie § 110 des Landesbedienstetengesetzes, LGB1. Nr. 16/1972, bzw. gestützt auf § 71 Abs. 1 lit. e und Abs. 4 sowie § 113 des Gemeindebedienstetengesetzes, LGB1. Nr. 17/1972, enthalten die gegenständlichen Verordnungen Bestimmungen über den Anspruch auf Ersatz für den nach der dienstrechtlichen Stellung eines Landesbediensteten oder Gemeindebediensteten notwendigen Mehraufwand (Reisegebühren), der ihm aus Anlaß einer dienstlichen Tätigkeit außerhalb der Dienststelle oder bei einer Dienstzuteilung oder einer Versetzung entsteht. Beide Verordnungen enthalten daher Bestimmungen über den Umfang der Reisegebühren und die Gebührenstufen sowie die Reisegebühren bei dienstlichen Tätigkeiten außerhalb der Dienststelle und bei Dienstzuteilung und Versetzung.

2.2.3. Änderung des Kindergartengesetzes

Gesetz LGB1. Nr. 27/1977

Neben eher formalen Änderungen - Ersetzung des Ausdruckes bzw. Begriffes "Bezirksverwaltungsbehörde" durch "Bezirkshauptmannschaft" - erfolgte eine Änderung der Bestimmungen des Kindergartengesetzes, LGB1. Nr. 33/1964, insbesondere hinsichtlich der Parteistellung der Rechtsträger von Kindergärten, der Errichtung von Kindergärten durch Gebietskörperschaften (Errichtungsbewilligung) - mit speziellen Vorschriften für Sonderkindergärten - und eine Änderung und Ergänzung der Vorschriften über Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen.

2.2.4. Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales und in der Talsohle des Walgaues

Verordnungen der Vorarlberger Landesregierung, LGB1. Nr. 8/1977 und 9/1977.

Die auf § 7 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes, LGB1. Nr. 15/1973, gestützte Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales und in der Talsohle des Walgaues bezweckt die Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes und Landschaftsbildes und von Naherholungsgebieten sowie die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Landwirtschaft.

2.2.5. Durchführung des Jagdgesetzes - Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Schonzeit für jagdbare Tiere

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung, LGB1. Nr. 11/1977.

Mit dieser Verordnung erfolgte gestützt auf die §§ 77 Abs. 1 und 95 des Jagdgesetzes, LGB1. Nr. 5/1948, idF LGB1. Nr. 9/1975, eine Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Schonzeiten für jagdbare Tiere, LGB1. Nr. 26/1973, idF LGB1. Nr. 22/1976, hinsichtlich der Liste der ganzjährig zu schonenden jagdbaren Tiere.

2.2.6. Änderung des Bäuerlichen Siedlungsgesetzes

Gesetz LGBI. Nr. 20/1977.

Änderungen erfolgten vor allem bei den Bestimmungen über den Gegenstand des bäuerlichen Siedlungsverfahrens, bei den besonderen Verfahrensbestimmungen, den Vorschriften zur Sicherung des Siedlungserfolges und bei den Bestimmungen über die Fondshilfe, wonach die Richtlinien für die Gewährung von Fondshilfe insbesondere festzulegen haben, daß die zu fördernde Maßnahme im Einklang mit Landesraumplänen und Flächenwidmungsplänen oder, soweit solche Planungen nicht bestehen, mit den im Raumplanungsgesetz angeführten Raumplanungszielen steht.

2.2.7. Grundverkehrsgesetz - GVG

Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Neukundmachung des Grundverkehrsgesetzes, LGBI. Nr. 18/1977.

2.2.8. Jugendgesetz

Gesetz LGBI. Nr. 19/1977.

Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der Jugend in ihrer seelischen, geistigen, sittlichen, religiösen, sozialen und körperlichen Entwicklung und den Schutz der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, diese Entwicklung zu beeinträchtigen. Dadurch sollen die jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichem Verhalten unterstützt und die Erziehungsaufgaben der Familie, der Schule und des Berufes ergänzt werden. Im Abschnitt Jugendförderung enthält das Gesetz nähere Bestimmungen über die Jugendförderung durch das Land als Träger von Privatrechten, den Gegenstand und die Art der Förderung sowie Richtlinien, über Jugendberatungsstellen, Jugendzentren und den Jugendbeirat. Der Abschnitt Jugendschutz befaßt sich mit Beschränkungen zum Schutze der Jugend bei Veranstaltungen und sonstigen Beschränkungen, insbesondere im Zusammenhang mit Alkohol und Nikotin, Suchtmitteln, Glücksspielen, Sittlichkeit, Autostoppen usw.

2.3. Burgenland

2.3.1. Burgenländische Landarbeitsordnung 1977

Gesetz vom 16. Mai 1977, LGB1. Nr. 37.

Dieses Gesetz enthält u.a. Bestimmungen über den Dienstvertrag, die kollektive Rechtsgestaltung einschließlich Betriebsvereinbarungen, den Arbeitsschutz, die Arbeitsaufsicht, das Lehrlingswesen, die Betriebsverfassung, die Behörden und das Verfahren und den Schutz der Koalitionsfreiheit.

2.3.2. 3. Novelle und 4. Ergänzung zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1971

Gesetz vom 16. Mai 1977, LGB1. Nr. 31 und 32.

Eine Änderung erfuhr die Bestimmung über den Anwendungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971, LGB1. Nr. 31 idgF. Auf Landesvertragsbedienstete, soweit sie nicht in Betrieben tätig sind, finden nunmehr auch die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, BGB1. Nr. 76/1957, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung Anwendung. Sinngemäß anzuwenden sind darüber hinaus das Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, BGB1. Nr. 397, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (22. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), und das Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGB1. Nr. 292, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (23. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

2.3.3. Änderung der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz 1958

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 1977, LGB1. Nr. 38.

Die Bestimmungen über die Beförderung von Gemeindebeamten wurden ergänzt.

2.3.4. Änderung des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes

Gesetz vom 20. Oktober 1976, LGB1. Nr. 5/1977.

Auf Grund der Änderung von Grundsatzbestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGB1. Nr. 240/1962, durch die Novelle BGB1. Nr. 321/1975 wurden Bestimmungen über die Bestellung von Mitgliedern des Landesschulrates und des Bezirksschulrates geändert.

2.3.5. Änderung des Burgenländischen Schulversuchsgesetzes 1972

Gesetz vom 20. Oktober 1976, LGB1. Nr. 6/1977.

Geändert wurde insbesondere eine Bestimmung über den Beginn und den Abschluß von Schulversuchen.

2.3.6. Durchführung von Schulversuchen in der Berufsschule und zur Sonderschule

Gesetz vom 20. Oktober 1976, LGB1. Nr. 7/1977.

In Ausführung der Grundsätze der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGB1. Nr. 323/1975, wurden mit diesem Gesetz Bestimmungen über die Einrichtung von Leistungsgruppen in Berufsschulen, die differenzierte Sonderschule, die integrierte Grundschule, die Anwendung von Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes und den Schulversuchszeitraum getroffen. Darüber hinaus enthält das gegenständliche Gesetz eine Bestimmung, wonach zwischen dem Land Burgenland und dem Bund Vereinbarungen abzuschließen sind, soweit die Durchführung der Schulversuche die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt.

2.3.7. Änderung des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes

Gesetz vom 25. Feber 1977, LGB1. Nr. 18.

In Ausführung der Grundsätze der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle, BGB1. Nr. 325/1975, der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGB1. Nr. 323/1975, und der

Schulzeitgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 468/1974, werden Bestimmungen des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGB1. Nr. 92/1969 idgH, u.a. über die allgemeine Zugänglichkeit der Pflichtschulen, die Führung des Unterrichtsgegenstandes Leibesübungen sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes, die Organisationsformen von Volksschulen, Hauptschulen und der Polytechnischen Lehrgänge und Klassenschülerzahlen in bestimmten Sonder- schulen, den Aufbau von Berufsschulen geändert bzw. ergänzt.

2.3.8. Entwicklungsprogramm für das "Untere Pinka- und Stremtal"

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Juni 1977, LGB1. Nr. 22.

Mit diesem Entwicklungsprogramm werden die - überörtlichen - Entwicklungsziele (-grundsätze) allgemein und für die Bodennutzung, die Landwirtschaft, den Fremdenverkehr, den Verkehr, die Industrie und das Gewerbe im speziellen und Grundsätze für die örtliche Raumplanung für den Planungsraum "Unteres Pinka- und Stremtal" in den politischen Bezirken Oberwarth und Güssing festgesetzt.

2.3.9. Durchführung des Jagdgesetzes - Schonzeitenverordnung 1977

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Jänner 1977, LGB1. Nr. 8.

Mit dieser Verordnung werden in Durchführung des Jagdgesetzes, LGB1. Nr. 30/1970, die Schonzeiten für verschiedene jagdbare Tiere festgelegt. Für einige jagdbare Tiere gilt eine ganzjährige Schonzeit.

2.3.10. Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 1976 - Bgld. KAG 1976

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 1976 über die Wiederverlautbarung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes, LGB1. Nr. 9/1977.

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976 enthält im I. Teil Ausführungsbestimmungen zum Krankenanstaltengesetz, BGBl. Nr. 1/1957, und im II. Teil Ausführungsbestimmungen zum ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zum GStVG, BGBl. Nr. 292/1957, zum B-KVG, BGBl. Nr. 219/1965, zum B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, zum B-PVG, BGBl. Nr. 28/1970 und zum GSKVG 1971, BGBl. Nr. 287.

2.3.11. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1975, LGB1. Nr. 1/1977.

Gestützt auf die Verordnungsermächtigung des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967 idgF, enthält diese Verordnung u.a. Bestimmungen über die Förderungsvoraussetzungen, die Darlehenshöhe und die Rückzahlung von Eigenmittlersatzdarlehen sowie Verfahrensbestimmungen.

2.3.12. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Änderung der näheren Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 1976, LGB1. Nr. 2/1977.

Die gestützt auf § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967 idgF, erfolgten Änderungen betreffend die Berechnung der Höhe der Wohnbeihilfe aus dem Unterschied zwischen zumutbarer und maßgeblicher Wohnungsaufwandsbelastung je Monat.

2.4. Kärnten

2.4.1. Änderung der Landarbeitsordnung

Gesetz vom 25. Feber 1977, LGB1. Nr. 30.

Neben kleineren Änderungen der Landarbeitsordnung, LGB1.

Nr. 85/1976, erfolgten vor allem Änderungen der Vorschriften über den Urlaub und den Kündigungsschutz älterer Dienstnehmer.

2.4.2. Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitnehmerschutzverordnung

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 1977, LGB1. Nr. 43.

Die durch diese Verordnung erlassenen Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft stützen sich auf § 89 der Landarbeitsordnung, LGB1. Nr. 85/1976 idgF, und enthalten Vorschriften über die Pflichten des Betriebsinhabers und der Arbeitnehmer sowie Bestimmungen über bauliche Anlagen, Schutzmaßnahmen und Schutzvorrichtungen an Arbeitsgeräten, Fahrzeugen und Fuhrwerken, Maschinen, Transmissionsanlagen, elektrischen Anlagen usw., über Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge bei der Tierhaltung, der Wald- und Holzarbeit usw., sowie Bestimmungen über Schutzausrüstung und Schutzbekleidung, Brandschutzmaßnahmen, sanitäre Vorkehrungen und Umkleide-, Aufenthalts- und Wohnräume.

2.4.3. Land- und forstwirtschaftliche Betriebsratswahlordnung

Verordnung der Landesregierung vom 27. September 1977, LGB1. Nr. 59.

In Ausführung der §§ 140 - 161, 180 - 182 der Landarbeitsordnung, LGB1. Nr. 85/1976 idgF, enthält die Verordnung Bestimmungen über Betriebs- und Zentralbetriebsräte, Wahlgrundsätze (einschließlich des Rechtes auf briefliche Stimmabgabe), den Wahlvorgang usw.

2.4.4. Anstandsverletzung und Lärmerregung

Gesetz vom 25. Oktober 1977, LGB1. Nr. 74.

Dieses Gesetz übernimmt mehr oder weniger nur die früher Bundesrecht darstellenden Strafbestimmungen des Art. VIII Abs. 1 lit. a 2. und 3. Fall Einführungsgesetz zu den Ver-

waltungsverfahrens-gesetzen (EGVG) betreffend die sogenannte 'Anstandsverletzung' und die sogenannte 'Lärmerregung'. Es definiert jedoch, der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend, die Begriffe "Verletzung des öffentlichen Anstandes" und "ungebührlicherweise störender Lärm". Darüber hinaus enthält es eine Bestimmung über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie.

2.4.5. Änderung des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1975 (4. Dienstrechtsgesetz-Novelle)

Gesetz vom 5. November 1976, LGB1. Nr. 2/1977.

Mit dieser Novelle zum Kärntner Dienstrechtsgesetz 1975, LGB1. Nr. 87 idgF, wurden das Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGB1. Nr. 291, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (29. Gehaltsgesetz-Novelle), und das Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGB1. Nr. 297, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert wird, als landesrechtliche Dienstrechtsvorschriften rezipiert.

2.4.6. Änderung der Durchführungsverordnung zum Gemeindebedienstetengesetz 1958

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 1977, LGB1.Nr. 38.

Die Änderungen betreffen die Beförderungsrichtlinien von Gemeindebediensteten.

2.4.7. Sozialhilfe-Leistungsverordnung 1978

Verordnung der Landesregierung vom 11. Oktober 1977, LGB1. Nr. 58.

Durch diese Verordnung werden auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 13 Abs. 4, 27 Abs. 7 und 28 Abs. 4 des Kärntner Sozialhilfegesetzes, LGB1. Nr. 40/1975, Richtsätze für die Bemessung des Lebensunterhaltes, Bestimmungen über das Taschengeld für Heim- und Anstaltspfleglinge sowie die Blindenbeihilfe und die Pflegebeihilfe getroffen.

2.4.8. Kärntner landwirtschaftliches Schulgesetz

Gesetz vom 25. Feber 1977, LGB1. Nr. 34.

Mit diesem Gesetz werden Regelungen über öffentliche und private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der genannten Schulen bestimmt sind, getroffen. Nicht erfaßt werden die Fachschulen im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. b und c B-VG und Schülerheime im Sinne des Art. 14 a Abs. 2 lit. b B-VG, da bezüglich dieser die Gesetzgebungs- und Vollziehungszuständigkeit des Bundes gegeben ist. Gesetzlicher Schul- bzw. Heimerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die diesen Schulen angegliedert sind, ist das Land. Neben den Begriffsbestimmungen enthält das gegenständliche Gesetz Bestimmungen über die äußere Organisation der Berufs- und Fachschulen sowie die Berufsschulpflicht, über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den Berufs- und Fachschulen, über die landwirtschaftliche Schulverwaltung und Schulaufsicht und über die Errichtung und Führung von privaten Berufs- und Fachschulen sowie Schülerheimen.

2.4.9. Durchführung des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes - Wahl der Vertreter aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer als Mitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates

Verordnung der Landesregierung vom 13. September 1977, LGB1. Nr. 52.

Die auf § 93 Abs. 1 des Kärntner landwirtschaftlichen Schulgesetzes gestützte Verordnung bestimmt, daß aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer drei Vertreter als Mitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates - ebenso die Ersatzmitglieder - jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen sind und enthält nähere Bestimmungen über den Wahlvorgang.

2.4.10. Änderung des Gemeindeplanungsgesetzes 1970

Gesetz vom 3. Dezember 1976, LGB1. Nr. 8/1977.

Die Vorschriften über die "Sonderwidmung" werden durch eine Bestimmung über die Festlegung der Flächen für Einkaufszentren als Sonderwidmung ergänzt. Der Begriff Einkaufszentren wird näher definiert.

2.4.11. Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum

Verordnung der Landesregierung vom 14. Juni 1977, LGB1. Nr. 39.

Gestützt auf § 3 des Kärntner Raumordnungsgesetzes, LGB1. Nr. 76/1969, wird für den Kärntner Zentralraum ein Entwicklungsprogramm festgelegt. Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Bestimmung über die Anpassung der Flächenwidmungspläne der im Kärntner Zentralraum gelegenen Gemeinden und über die Wirkung des Entwicklungsprogrammes (im wesentlichen Wiederholung der Bestimmungen des Kärntner Raumordnungsgesetzes). Das Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum enthält die allgemeinen Entwicklungsziele für das Landesgebiet und legt im Rahmen eines Zielsystems Leitziele, Hauptziele und Teilziele für den Kärntner Zentralraum fest.

2.4.12. Entwicklungsprogramm für den Raum Villach und Entwicklungsprogramm Nockgebiet

Verordnungen der Landesregierung vom 14. Juni 1977, LGB1. Nr. 40 und Nr. 41.

Beide Verordnungen bzw. Entwicklungsprogramme sind ähnlich der Verordnung bzw. dem Entwicklungsprogramm Kärntner Zentralraum aufgebaut.

2.4.13. Aufzugsgesetz

Gesetz vom 25. Feber 1977, LGB1. Nr. 32.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten grundsätzlich für ortsfeste Aufzugsanlagen. Das Aufzugsgesetz enthält Vorschriften über das Verfahren einschließlich der (Errichtungs)

Bewilligung und Benützungsbewilligung, Betriebsvorschriften und Bestimmungen über Aufzugsprüfer.

- 2.4.14. Änderung der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1970
Verordnung der Landesregierung vom 13. September 1977,
LGB1. Nr. 56.

Gestützt auf die §§ 1 und 2 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGB1. Nr. 62/1970, erfolgte eine Änderung der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1970, LGB1. Nr. 118 idgR, wonach insbesondere Verwaltungsabgaben auch in bar eingehoben werden können. Darüber hinaus wurde der Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben geändert.

- 2.4.15. Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1970
Gesetz vom 25. Mai 1977, LGB1. Nr. 45.

Außer dem Entfall einiger Bestimmungen, wurden die Bestimmungen über die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter im Zusammenhang mit bestimmten agrarischen Operationen geändert.

- 2.4.16. Allgemeine Gemeindekassenordnung - AGKO
Verordnung der Landesregierung vom 11. Jänner 1977, LGB1. Nr. 5.

In Ausführung des § 82 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGB1. Nr. 1/1966, enthält diese Verordnung Bestimmungen über das Kassenwesen, die Verrechnung, die Verwaltung der Wertgegenstände und die Kassenprüfungen.

- 2.4.17. Gemeindekommissionsgebührenverordnung 1977
Verordnung der Landesregierung vom 13. September 1977,
LGB1. Nr. 57.

Mit dieser Verordnung wurden auf Grund des § 77 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 Bauschbeträge für die bei Amtshandlungen der Gemeindebehörden Kärntens außerhalb des Amtes von den Beteiligten einzuhebenden

Kommissionsgebühren festgesetzt und Bestimmungen über die Berechnung, Tragung, Auferlegung, Einhebung und Verrechnung der Kommissionsgebühren getroffen.

2.4.18. Änderung des Straßengesetzes 1971

Gesetz vom 25. Feber 1975, LGB1. Nr. 33.

Neben terminologischen Änderungen bewirkte das gegenständliche Gesetz Änderungen des Straßengesetzes 1971, LGB1. Nr. 48 idF LGB1. Nr. 15/1973, u.a. hinsichtlich der Auflassung und der gleichzeitigen Erklärung von Straßen oder Teilen von Straßen zu öffentlichen Straßen einer anderen Straßengruppe, der Straßenbaulast in Ortsgebieten, der Leistungen der Gemeinde, der Herstellung und Erhaltung von Straßenkreuzungen, der Auflegung von Straßenprojektsentwürfen, der Errichtung von Anlagen außerhalb des Ortsgebietes an Straßen und der widmungswidrigen Benützung. Die das Verzeichnis der Landesstraßen enthaltende Anlage zum Straßengesetz wurde neu gefaßt.

2.4.19. Veranstaltungsgesetz 1976

Kundmachung der Landesregierung vom 4. Juni 1977 über die Wiederverlautbarung des Veranstaltungsgesetzes, LGB1. Nr. 42.

2.4.20. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Gewährung der Wohnbeihilfe

Mit dieser Verordnung wurden gestützt durch § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGB1. Nr. 280/1967 idgF, nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfen festgelegt.

2.4.21. Durchführung des Wohn- und Siedlungsfondsgesetzes - Änderung der Verordnung über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von gewährten Darlehen
LGB1. Nr. 60/1977.

Mit dieser Verordnung erfolgte eine Änderung der Vorschriften über die Befristungen bei der einmaligen Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von gewährten Darlehen aus dem Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten.

2.5. Niederösterreich

2.5.1. Landwirtschaftliche Betriebsratsfonds-Verordnung 1977

Verordnung der NÖ Landesregierung vom 12. April 1977, LGB1. 9020/3-o.

Diese Verordnung enthält in Ausführung der NÖ Landarbeitsordnung 1973, LGB1. 9020, Vorschriften über die Errichtung und Verwaltung des Betriebsratsfonds, die Auflösung des Betriebsratsfonds, die Verschmelzung und die Trennung von Betriebsratsfonds, die Verwendung bestehender Betriebsratsfonds bei Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates auf Grund von Beschlüssen der Dienstnehmergruppen, die Rechnungsprüfer, die Revision und den Zentralbetriebsratsfonds.

2.5.2. NÖ Gemeindeärztegesetz 1977

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 22. März 1977 (Wiederverlautbarung), LGB1. 9400-o.

2.5.3. NÖ Seniorengesetz

Gesetz vom 16. Juni 1977, LGB1. 9280-o.

Mit diesem Gesetz wurden Förderungsmaßnahmen im Interesse der älteren Generation Niederösterreichs getroffen.

2.5.4. Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes

Gesetz vom 16. Juni 1977, LGB1. 5000-2.

Die Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes erfolgte teilweise in Ausführung des Bundesgesetzes, mit dem das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz geändert wird, BGB1. Nr. 325/1975,

und teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975.

Neben der Bestimmung über den Anwendungsbereich und den Begriffsbestimmungen erfuhren insbesondere eine Änderung die Bestimmungen über Aufsicht, über Organisationsformen und Lehrer der Volksschulen, die Organisationsform der Hauptschulen und die Organisationsformen und die Klassenschülerzahl der Sonderschulen, die Organisationsformen der Polytechnischen Lehrgänge und die Voraussetzung für ihre Errichtung sowie die Schulsprengel für eine selbständige Schule des Polytechnischen Lehrganges, die Bestimmungen über die Erhaltung von Schülerheimen, die Vertretung von Schulgemeinden sowie den Aufbau, die Organisationsformen und die Voraussetzungen für die Errichtung von berufsbildenden öffentlichen Pflichtschulen (Berufsschulen). Eingefügt wurden Bestimmungen über die Führung der Unterrichtsgegenstände Leibesübung und Leibeserziehung sowie von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes und über den Unterricht in Schülergruppen in Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen.

2.5.5. Durchführung des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes - Bestellung der Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für den Landwirtschaftlichen Schulbeirat
Verordnung der NÖ Landesregierung vom 22. November 1977, LGB1. 5025/2-o.

In Ausführung der §§ 79 - 81 des NÖ Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGB1. 5025-o, enthält diese Verordnung Bestimmungen über die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Landwirtschaftlichen Schulbeirates aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer durch Wahl im Zentrallausschuß der Personalvertretung dieser Lehrer.

2.5.6. Änderung des NÖ Kanalgesetzes

Gesetz vom 20. Jänner 1977, LGB1. 8230-3.

Eine Änderung erfolgte hinsichtlich der Bestimmungen über die Einrichtung einer öffentlichen Fäkalienabfuhr, über Hauskanäle bzw. Anschlußleitungen und über die Kanalverlegung über fremden Grund (siehe auch 2.5.9. und 2.5.10.).

2.5.7. NÖ Naturschutzgesetz

Gesetz vom 14. Jänner 1977, LGB1. 5500-1.

(Änderung durch Gesetz vom 2. Juni 1977, LGB1. 5500-1)

Das NÖ Naturschutzgesetz hat zum Ziel, die Natur in allen ihren Erscheinungsformen, insbesondere in ihrem Wirkungsgefüge und in ihrer Vielfalt, zu erhalten und zu pflegen; wozu auch das Bestreben, die der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienende Umwelt als bestmögliche Lebensgrundlage zu erhalten, wieder herzustellen oder zu verbessern, gehört.

Dieses Gesetz enthält u.a. Verbotsbestimmungen, Bestimmungen über die Bewilligungspflicht und die Anzeigepflicht bei bestimmten Maßnahmen, Bestimmungen über den Landschafts- und Naturgebietsschutz sowie den Naturdenkmalschutz und den Pflanzen- und Tierschutz. Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes ist beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat einzurichten.

2.5.8. NÖ Abgabenordnung 1977

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 29. November 1977 (Wiederverlautbarung), LGB1. 3400-0.

2.5.9. Änderung des NÖ Kanalgesetzes

Gesetz vom 20. Jänner 1977, LGB1. 8230-3.

Eine Änderung erfuhren u.a. die Bestimmungen über die Einhebung von Kanalgebühren, die Kanaleinhebungsgebühr und die

Ergänzungsgebühr, die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sondergebühr, den Abgabepflichtigen, die Vollstreckung fälliger Kanalgebühren und Fäkalienabfuhrgebühren (siehe auch 2.5.6. und 2.5.10.).

2.5.10. NÖ Kanalgesetz 1977

Kundmachung der NÖ Landesregierung vom 14. Juni 1977 (Wiederverlautbarung), LGB1. 8230-0.

2.5.11. Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes 1972

Gesetz vom 7. Juli 1977, LGB1. Nr. 6645-1.

Eine Änderung erfolgte in Ausführung des landwirtschaftlichen Siedlungs-Grundsatzgesetzes, BGB1. Nr. 79/1967 idgF, hinsichtlich der Bestimmungen über die Errichtung eines NÖ landwirtschaftlichen Siedlungsfonds mit Rechtspersönlichkeit. Ergänzt wurde das NÖ landwirtschaftliche Siedlungsgesetz 1972 durch eine Bestimmung über die Einrichtung eines Kuratoriums zur Begutachtung der Ansuchen auf Gewährung einer Fondshilfe.

2.6. Oberösterreich

2.6.1. O.ö. Landarbeitsordnungsnovelle 1977

Gesetz vom 16. Mai 1977, LGB1. Nr. 39.

Die durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen der O.ö. Landarbeitsordnung 1968, LGB1. Nr. 12 idgF, betreffen u.a. die Definition der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten und die Bestimmungen über die Anwendbarkeit von Vorschriften dieses Gesetzes auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft, auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, eines (anderen) Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes, einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Fonds. Umfangreiche Änderungen erfuhren die Bestimmungen über den Urlaub land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer. Geändert

wurden auch die Bestimmungen über den Kündigungsschutz älterer Dienstnehmer.

2.6.2. O.ö. Landwirtschaftliche Betriebsratswahlordnung 1977

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Oktober 1977, LGB1. Nr. 59/1977.

Diese Verordnung enthält Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Betriebsrat und zum Zentralbetriebsrat sowie die Bestellung und Tätigkeit von Wahlvorständen und Wahlzeugen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft.

2.6.3. O.ö. Landwirtschaftliche Betriebsratsgeschäftsordnung 1977

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Oktober 1977, LGB1. Nr. 60.

Mit dieser Verordnung werden Bestimmungen über die Geschäftsführung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung, des Betriebsrates, des Betriebsausschusses, der Betriebsräteversammlung und des Zentralbetriebsrates in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft getroffen.

2.6.4. O.ö. Landwirtschaftliche Betriebsratsfondsverordnung 1977

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 24. Oktober 1977, LGB1. Nr. 61.

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Einhebung der Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)zulage, über die Errichtung, Verschmelzung, Trennung, Auflösung und Verwaltung des Betriebsrats(Zentralbetriebsrats)fonds, über die Revision seiner Gebarung und die Rechte und Pflichten seiner Revisionsorgane sowie über die Wahl der Rechnungsprüfer und ihre Geschäftsführung.

2.6.5. 23. Durchführungsverordnung zum Landesbeamtengesetz

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 19. Dezember 1977, LGB1. Nr. 69.

Nach dieser Verordnung finden gestützt auf § 2 des Landesbeamtengesetzes, LGB1. Nr. 27/1954 idgR, verschiedene dienst- bzw. pensionsrechtliche Verordnungen der Bundesregierung auf das Dienst- bzw. Pensionsverhältnis der Landesbeamten als Verordnungen der Landesregierung sinngemäß Anwendung.

2.6.6. Änderung der Sozialhilfeverordnung 1976

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 12. Dezember 1977, LGB1. Nr. 63.

Außer den Richtsätzen wurden gestützt auf §§ 9 Abs. 6, 11 Abs. 3 und 13 Abs. 1 des o.ö. Sozialhilfegesetzes, LGB1. Nr. 66/1973, Bestimmungen der Sozialhilfeverordnung 1976, LGB1. Nr. 73, über die Tragung der Kosten von Maßnahmen zur Feststellung und Heilung von Krankheiten usw., über Beihilfen zur Beschaffung von erforderlichen Lern- und Arbeitsmitteln, über Beihilfen zu den finanziellen Aufwendungen, die für die Behebung von Erziehungsschwierigkeiten bei Minderjährigen notwendig sind, u.ä. geändert.

2.6.7. O.ö. Blindenbeihilfengesetz 1977

Gesetz vom 9. Feber 1977, LGB1. Nr. 12.

Dieses Gesetz regelt die Gewährung von Beihilfen für Blinde und Hochgradig-Sehbehinderte und enthält u.a. Bestimmungen über den Anspruch auf Beihilfe, die Anspruchsberechtigung, die Höhe der Beihilfe und über Zuständigkeit und Verfahren sowie über das Verhältnis zum O.ö. Sozialhilfegesetz und die Mitwirkung des Sozialhilfebeirates.

2.6.8. O.ö. Behindertengesetz-Novelle 1977

Gesetz vom 9. Feber 1977, LGB1. Nr. 13.

Durch dieses Gesetz erfolgten Änderungen des O.ö. Behindertengesetzes 1971, LGB1. Nr. 11 idgR, hinsichtlich der Bestimmungen über die Voraussetzung, den Zweck und die Art der Hilfeleistung,

die Einrichtung und Einstellung der Beschäftigungstherapie, den Anspruch auf und die Höhe des Pflegegeldes, die Zuständigkeit und das Verfahren.

2.6.9. O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge

Gesetz vom 8. Juli 1977, LGB1. Nr. 48.

Dieses Gesetz wurde in Ausführung der Bestimmungen der §§ 40 a und 49 b des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGB1. Nr. 245/1962 idgR, erlassen. Verfassungsrechtliche Grundlage für die Ermächtigung der Landesgesetzgebung zur Erlassung dieser Ausführungsbestimmungen ist Art. 14 Abs. 2 B-VG.

Das Land Oberösterreich bedient sich als Dienstgeber zur Wahrnehmung der Krankenfürsorge und Unfallfürsorge für die Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen und für Berufsschulen der O.ö. Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge - einer Körperschaft öffentlichen Rechts, die die ihr übertragenen Aufgaben der dienstrechtlichen Kranken- und Unfallfürsorge im Rahmen der Gesetze weisungsfrei in eigener Verantwortung besorgt.

Das gegenständliche Gesetz enthält Bestimmungen über die Mitgliedschaft in der Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, die Krankenfürsorge insbesondere die Anspruchsberechtigung, die Leistungen und die Beiträge, über die Unfallfürsorge insbesondere Dienstunfälle, Berufskrankheiten und gemeinsame Bestimmungen hinsichtlich der Leistungen, wie Entstehen der Leistungsansprüche und Anfall der Leistungen, sowie über die Außenbeziehungen, die Organisation und das Verfahren der Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorge, desweiteren über Gebarung und Vermögensverwaltung und die Aufsicht des Landes.

2.6.10. Änderung des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes

Gesetz vom 9. Feber 1977, LGB1. Nr. 14.

Eine Änderung erfuhren die Bestimmungen über die Zuständigkeit

der Landesregierung zur Ausübung der Diensthoheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer für öffentliche Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen usw. Die Zusammensetzung der beim Amt der Landesregierung eingerichtete Qualifikationskommission zur Vornahme der Dienstbeschreibung und der Qualifikationsoberkommission zur Entscheidung über Berufungen gegen die Gesamtbeurteilung sowie der Disziplinarcommission zur Ahndung von Pflichtverletzungen und der Disziplinaroberkommission zur Entscheidung über Berufungen über Erkenntnisse der Disziplinarcommission. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Bestellung der Kommissionsmitglieder (siehe auch 2.6.11.).

2.6.11. O.ö. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1977

Kundmachung der o.ö. Landesregierung vom 23. Mai 1977 über die Wiederverlautbarung des O.ö. Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGB1. Nr. 27.

2.6.12. O.ö. Raumordnungsgesetz-Novelle 1977

Gesetz vom 22. März 1977, LGB1. Nr. 15.

Das O.ö. Raumordnungsgesetz, LGB1. Nr. 8/1972, wurde durch die gegenständliche Novelle wie folgt geändert:

Der Raumordnungsgrundsatz über die Sicherung und Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft sowie zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern und Dienstleistungen wurde durch eine Bestimmung über die Standortwahl für Betriebe für den überörtlichen Bedarf, insbesondere Geschäftsbauten für den überörtlichen Bedarf, ergänzt. Eine Änderung und Ergänzung erfuhren auch die Bestimmungen über das Bauland bzw. die Widmung von Flächen als Bauland in diesem Zusammenhang.

2.6.13. Raumordnungsprogramme betreffend die überörtliche Beseitigung des Haus- und Sperrmülls in den politischen Bezirken Freistadt und Perg und betreffend die überörtliche Beseitigung des Haus- und Sperrmülls in den politischen Bezirken Ried i.I. und Schärding

Verordnungen der o.ö. Landesregierung vom 19. Dezember 1977, LGB1. Nr. 71 und Nr. 72.

Diese - regionalen - Raumordnungsprogramme für den Sachbereich Abfallbeseitigung wurden auf Grund des § 9 Abs. 6 des O.ö. Raumordnungsgesetzes, LGB1. Nr. 18/1972, in Verbindung mit § 23 des O.ö. Abfallgesetzes, LGB1. Nr. 1/1975, erlassen. Ziel ist der Schutz der Umwelt - insbesondere des Bodens, der Pflanzen, der Tierwelt, der Gewässer, der Luft und der Landschaft - durch eine geordnete Abfallbeseitigung in gemeinsamen Anlagen.

2.6.14. O.ö. Schutzraumverordnung - O.ö. SchV

Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 14. März 1977, LGB1. Nr. 7.

Nach der auf Grund der §§ 24, 28 und 44 der O.ö. Bauordnung, LGB1. Nr. 35/1976, ergangenen Verordnung sollen Schutzräume Schutz gewähren gegen atomare Rückstandstrahlung, Wirkungen herkömmlicher Sprengkörper, Brandeinwirkungen einschließlich der Wirkung von Brandbomben sowie Wirkungen chemischer und biologischer Kampfstoffe und Kampfmittel. Schutzräume müssen zur Gewährung dieses Schutzes den in der Verordnung näher bestimmten Anforderungen entsprechen. Darüber hinaus enthält die Verordnung Bestimmungen über den Raumbedarf und die Lage von Schutzräumen, sowie Bestimmungen über Umfassungsbauteile, Eingang und Notausgang, Abschlüsse, Be- und Entlüftungen sowie Schutzbelüfter und Sandfilter, (Versorgungs- und Entsorgungs)Installationen, Kennzeichnung und Ausstattung der Schutzräume usw.

2.6.15. Gemeindehaushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung - GemHKRO
Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 11. Juli 1977,
LGB1. Nr. 44.

Gestützt auf die §§ 73 Abs. 4, 74 Abs. 6, 90 Abs. 2 und 92 Abs. 6 der O.ö. Gemeindeordnung 1965, LGB1. Nr. 45 idgF., werden mit dieser Verordnung für die o.ö. Gemeinden Bestimmungen über den Voranschlag, die (mittelfristige) Finanzplanung, die Durchführung des Voranschlages, den Vollzug der Anweisungen, die Verrechnung, den Abschluß der Bücher, die Rechnungslegung und die Vermögens- und Schuldengebarung getroffen.

2.6.16. Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen
Gesetz vom 6. Juli 1977, LGB1. Nr. 46.

Nach diesem Gesetz haben die Organe der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Landesgesetze als Hilfsorgane der zuständigen Landesbehörden einzuschreiten durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

Insoweit den Behörden, die mit der Vollziehung von Landesgesetzen betraut sind, andere geeignete Organe des Landes oder der Gemeinden zur Verfügung stehen, haben sich diese Behörden zunächst dieser Organe zu bedienen. In diesen Fällen ist die Bundesgendarmerie zu verständigen und entfällt mit dem Zeitpunkt der Verständigung die Mitwirkungspflicht der Bundesgendarmerie. Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die notwendige Entlastung der Bundesgendarmerie

von nicht sicherheitsdienstlichen Aufgaben interessant.

- 2.6.17. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Gesamtbaukosten- und Ausstattungs-Verordnung
Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 23. Mai 1977, LGB1. Nr. 22.

Diese Verordnung enthält gestützt durch § 2 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGB-. Nr. 280/1967 idgR, Bestimmungen über die angemessenen Gesamtbaukosten und die normale Ausstattung von Förderungsprojekten.

- 2.6.18. Satzung des O.ö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds
Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 2. Mai 1977, LGB1. Nr. 23.

Mit dieser Verordnung wird in Ausführung des § 5 Abs. 2 des Landes-Wohnungs- und Siedlungsfondsgesetzes, LGB1. Nr. 57/1950, idR des Gesetzes LGB1. Nr. 10/1962, die Satzung des O.ö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds erlassen. Die Satzung enthält Bestimmungen über die Verwaltung des Fonds, das Begehren auf Fondshilfe, den Gegenstand und die Voraussetzungen der Fondshilfe, die Richtlinien für die Gewährung der Fondshilfe, die Gewährung von Darlehen und Zuschüssen zu den Annuitäten für aufgenommene Darlehen sowie die Gewährung einmaliger Bauzuschüsse usw. (siehe auch 2.6.19.)

- 2.6.19. Änderung der Satzung des O.ö. Landes-Wohnungs- und Siedlungsfonds
Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 19. Dezember 1977, LGB1. Nr. 68. (siehe auch 2.6.18.)

- 2.6.20. O.ö. Musikschulgesetz
Gesetz vom 16. Mai 1977, LGB1. Nr. 28.

Mit diesem Gesetz werden Bestimmungen über die Errichtung und Betreibung des O.ö. Landesmusikschulwerkes, die Förderung von Musikschulen der Gemeinden, den Musikschulbeirat und den O.ö. Musikschulplan getroffen. Das O.ö.

Landesmusikschulwerk ist eine Einrichtung des Landes Oberösterreich ohne eigene Rechtspersönlichkeit und gliedert sich in Landesmusikschulen. Ziel des O.ö. Landesmusikschulwerkes ist die Ermöglichung einer musikalischen Ausbildung für breite Kreise der Bevölkerung, die Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrrichtungen höherer Stufe und die Förderung des Gemeinschaftsmusizierens. Die Förderung von Musikschulen der Gemeinden erfolgt nur, wenn diese den Bedingungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 224/1962, entsprechen, Aufgaben im Sinne des Gesetzes erfüllen und im Ö.ö. Musikschulplan vorgesehen sind. Die Förderung besteht dabei aus einem Personalkostenzuschuß und einem Instrumentenzuschuß. Aufgabe des beim Amt der Landesregierung eingerichteten Musikschulbeirates ist die Beratung und Stellungnahme in grundsätzlichen Angelegenheiten des Musikschulwesens. Der von der Landesregierung zu erstellende O.ö. Musikschulplan stellt ein Raumordnungsprogramm für einen Fachbereich im Sinne des § 9 Abs. 3 des O.ö. Raumordnungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1972, dar.

2.7. Salzburg

2.7.1. Landarbeitsordnungs-Novelle 1977

Gesetz vom 9. Feber 1977, LGBl. Nr. 36.

Die Änderungen der Salzburger Landarbeitsordnung 1967, LGBl. Nr. 13/1969 idgF, betreffen u.a. die Definition der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten und die Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Landarbeitsordnung auf Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft. Eine Änderung erfuhren auch die Vorschriften über den Urlaub, die Überprüfung der Verwaltung und der Gebarung des Betriebsratsfonds und Zentralbetriebsratsfonds und die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Zentralbetriebsrates. Die Kündigungsvorschriften wurden

ergänzt um eine Bestimmung zum besonderen Schutze älterer Dienstnehmer vor Kündigungen.

2.7.2. Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. Juni 1977,
LGB1. Nr. 53.

Diese in Ausführung des § 72 Abs. 2 der Salzburger Landarbeitsordnung 1967, LGB1. Nr. 13/1968 idgR, erlassene Verordnung enthält Vorschriften über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, d.h. Bestimmungen über die Pflichten der Dienstgeber und der Dienstnehmer, technische Bestimmungen über Betriebsräumlichkeiten, Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel, Arbeitsvorgänge, Schutzausrüstung, Brandschutzmaßnahmen, sanitäre Vorkehrungen und Einrichtungen, besondere Sicherheitsvorschriften für bestimmte Maschinen und Geräte, wie Kraft- und Arbeitsmaschinen, Kraftübertragungsanlagen, Apparate, Aufzüge und sonstige Transportanlagen und Transportmittel, usw.

2.7.3. Änderung des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1974

Gesetz vom 16. Dezember 1976.

Änderung des Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974

Gesetz vom 16. Dezember 1976, LGB1. Nr. 12/1977.

Änderung des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes 1970

Gesetz vom 16. Dezember 1976, LGB1. Nr. 13/1977.

Änderung des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968

Gesetz vom 16. Dezember 1976, LGB1. Nr. 14/1977.

Änderung des Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1968

Gesetz vom 16. Dezember 1976, LGB1. Nr. 15/1977.

Mit allen diesen Gesetzen erfolgte eine Übernahme von dienstrechtlichen Bundesgesetzen (Novellen) als Landesrecht, d.h. diese Bundesgesetze werden dadurch sinngemäß auf Landesbeamte, Landesvertragsbedienstete, Magistratsbeamte, Gemeindebeamte und Gemeindevertragsbedienstete anwendbar.

2.7.4. Änderung des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1974

Gesetz vom 19. Oktober 1977, LGB1. Nr. 107.

Durch eine Ergänzung des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1974, LGB1. Nr. 50 idgR, wird festgelegt, daß das Personalvertretungsrecht der Landesbeamten in einem besonderen, die Landesbediensteten betreffenden Gesetz geregelt wird. Aufgenommen wurden auch Bestimmungen über die Grundausbildung, die berufsbegleitende Fortbildung und die Schulung von Führungskräften. Die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGB1. Nr. 329/1977, wurden mit bestimmten Abweichungen als Bestimmungen des Salzburger Landesbeamtengesetzes 1974 in Geltung gesetzt. Hinsichtlich einiger bereits als Landesgesetz geltender dienstrechtlicher Bundesgesetze erfolgte eine Anpassung an den letzten Stand. Eine vollständige Neuregelung erfuhren die in der Anlage B zum Salzburger Landesbeamtengesetz 1974 enthaltenen Bestimmungen über Amtstitel, besondere Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse.

2.7.5. Änderung des Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974

Gesetz vom 19. Oktober 1977, LGB1. Nr. 108.

Die Änderungen des Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974, LGB1. Nr. 51 idgR, betreffen die Regelung des Personalvertretungsrechtes der Landesvertragsbediensteten in einem besonderen, die Landesbediensteten betreffenden Gesetz, die Ermöglichung der berufsbegleitenden Fortbildung und Schulung der Landesvertragsbediensteten im dienstlich erforderlichen Umfang und eine Anpassung der bereits bisher geltenden Bundesgesetze auf dem Gebiete des Landesvertragsbedienstetenrechtes an den letzten Stand.

2.7.6. Änderung des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes 1970

Gesetz vom 19. Oktober 1977, LGB1. Nr. 109.

Neben einigen terminologischen Änderungen betreffen die Änderungen des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes 1970, LGB1. Nr. 37 idgE, die Regelungen über die Zusammenfassung der Magistratsbeamten in Dienstzweigen und über die Geltung der für die Landesbeamten geltenden Vorschriften hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse, der Definitivstellungserfordernisse und der Amtstitel. Für die Grundausbildung und berufsbegleitende Fortbildung der Magistratsbeamten sowie die Schulung von Führungskräften finden die für Landesbeamte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Eine Änderung erfuhren die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung und das Disziplinarrecht. Hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes der Magistratsbeamten wurde festgestellt, daß dieses in einem besonderen, die Gemeindebediensteten erfassenden Gesetz geregelt wird. Weitere Änderungen beziehen sich auf die Anpassung von bereits geltenden dienstrechtlichen Bundesgesetzen an den letzten Stand.

2.7.7. Änderung des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968

Gesetz vom 19. Oktober 1977, LGB1. Nr. 110.

Die Änderung des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968, LGB1. Nr. 27 idgF, betreffen im wesentlichen dieselben Bereiche wie die Änderungen des Salzburger Magistratsbeamtengesetzes (siehe 2.7.6.).

2.7.8. Änderung des Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1968

Gesetz vom 19. Oktober 1977, LGB1. Nr. 111.

Die Änderungen des Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1968, LGB1. Nr. 31 idgE, erfolgten ähnlich den Änderungen des Salzburger Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974 (siehe 2.7.5.).

2.7.9. Änderung des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes
Gesetz vom 6. Juli 1977, LGB1. Nr. 84.

Durch dieses Gesetz erfuhren die Bestimmungen des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes, LGB1. Nr. 47/1965 idgF, über den Schultag bzw. über die Aufteilung der durch den Lehrplan bestimmten Gesamtwochenstundenzahl auf die einzelnen Tage der Woche eine Änderung.

2.7.10. Salzburger Raumordnungsgesetz 1977 - ROG 1977
Gesetz vom 30. März 1977, LGB1. Nr. 26.

Raumordnung im Sinne dieses Gesetzes ist die planmäßige Gestaltung eines Gebietes zur Gewährleistung der bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles unter Bedachtnahme auf die natürlichen Gegebenheiten, die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sowie die Respektierung der freien Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft. Die Raumordnung wird besorgt, soweit sie über den Rahmen der örtlichen Raumplanung hinausgeht, als Landesplanung vom Land, im übrigen als örtliche Raumplanung durch die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde, dies auch in der Form der regionalen Planung. Das ROG 1977 enthält einen ausführlichen Katalog von Raumordnungsgrundsätzen und -zielen. Außer Bestimmungen über die Informationspflicht zwischen den Gebietskörperschaften als Planungsträgern und Bestimmungen über die Schaffung eines Planungsfachbeirates zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Raumordnung enthält dieses Gesetz nähere Bestimmungen über die Landesplanung, insbesondere die Raumforschung und die Erstellung und Wirkung von Entwicklungsprogrammen, und über Gemeinde-Entwicklungsziele und die Erlassung von Flächenwidmungsplänen, sowie die regionale Planung (siehe auch 2.7.11.).

2.7.11. Änderung des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1977

Gesetz vom 19. Oktober 1977, LGBI. Nr. 112.

Mit dieser Novelle zum Salzburger Raumordnungsgesetz 1977, LGBI. Nr. 26, werden die Bestimmungen über die Ausweisung von Gebieten für Einkaufszentren im Bauland und die Definition der Einkaufszentren geändert bzw. ergänzt.

2.7.12. Aufzugsverordnung 1977

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Juni 1977, LGBI. Nr. 46.

Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zum Salzburger Aufzugsgesetz, LGBI. Nr. 10/1957 idgR, getroffen. So werden insbesondere verschiedene ÖNORMEN für verbindlich erklärt.

2.7.13. Salzburger Naturschutzgesetz 1977

Gesetz vom 6. Juli 1977, LGBI. Nr. 86.

Ziel des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 ist der Schutz und die Pflege der heimatlichen Natur und der vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft, die Erhaltung, die Verbesserung oder die Wiederherstellung natürlicher oder überlieferter Lebensräume für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Neben einer allgemeinen Verpflichtung zum Schutz und zur Pflege der gesamten Natur, insbesondere auch durch das Land und die Gemeinden, und einer Bestimmung über den Geltungsbereich des Gesetzes enthält das Salzburger Naturschutzgesetz 1977 u.a. Bestimmungen über den Naturdenkmalschutz und den Landschafts- und Naturgebietsschutz, Vorschriften zum Schutze der Natur vor bestimmten Maßnahmen (Anzeigepflichten, Möglichkeit der Untersagung oder Erlassung von Verschreibungen) und Bestimmungen über den Pflanzen- und Tierartenschutz. Die Vorschriften über die Naturpflege ermöglichen im Sinne eines aktiven Naturschutzes die Erlassung von Landschaftspflegeplänen

für Naturdenkmäler und geschützte Gebiete durch Verordnungen der Landesregierung. Als besondere Naturschutzorgane sieht das Gesetz die Einrichtung eines Naturschutzbeirates zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes und die Bestellung von Naturschutzbeauftragten mindestens für jeden politischen Bezirk zur Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes sowie die Bestellung von Naturschutzwachorganen zur Unterstützung der Naturschutzbehörden bei der Vollziehung dieses Gesetzes vor (siehe auch 2.7.20).

2.7.14. Salzburger Jagdgesetz 1977

Gesetz vom 19. Oktober 1977, LGB1. Nr. 94.

Das Salzburger Jagdgesetz 1977 enthält Bestimmungen über das Jagdrecht und die Jagdrechtsausübung, Jagdkarten, Jagdschutz und Jagdschutzorgane (siehe auch 2.7.20), Schonvorschriften, Vorschriften für die Jagdbetriebsführung, Bestimmungen über Jagd- und Wildschaden und über die Interessenvertretung der Jäger usw.

Das Jagdrecht besteht nach Maßgabe dieses Gesetzes in der mit dem Eigentum an Grund und Boden untrennbar verbundenen ausschließlichen Berechtigung, innerhalb des Jagdgebietes jagdbare Tiere insbesondere zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen. Mit dem Jagdrecht ist die Berechtigung und Verpflichtung zur Wildhege verbunden.

2.7.15. Durchführung des Salzburger Jagdgesetzes 1977 - Abschußrichtlinien und Bewertungsrichtlinien für bestimmte Wildarten
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Dezember 1977, LGB1. Nr. 101.

Für den Abschuß und die Bewertung der Schalenwildarten Rotwild, Gamswild und Rehwild werden in Ausführung der §§ 55 Abs. 5 und 57 Abs. 1 des Salzburger Jagdgesetzes 1977, LGB1. Nr. 94, Klasseneinteilungen und Vorschriften über die Abschußplanung festgelegt.

2.7.16. Durchführung des Salzburger Jagdgesetzes 1977 - Schonzeiten für bestimmte jagdbare Tiere

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 13. Dezember 1977, LGB1. Nr. 102.

Aufgrund der §§ 52 Abs. 1 und 53 Abs. 1 des Salzburger Jagdgesetzes 1977, LGB1. Nr. 94, werden für jagdbare Tiere Schonzeiten festgesetzt.

2.7.17. Änderung des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969

Gesetz vom 16. Dezember 1976, LGB1. Nr. 20.

Eine Änderung des Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGB1. Nr. 77 idR des Gesetzes LGB1. Nr. 77/1974, erfolgte hinsichtlich der Bestimmung über das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

2.7.18. Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 1977

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 22. März 1977, LGB1. Nr. 25.

Diese Verordnung regelt in Ausführung der §§ 3 und 9 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes 1969, LGB1. Nr. 77 idR, das Ausmaß und die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung und enthält in einer Anlage den Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung.

2.7.19. Änderung des Salzburger Zeitungs-Anzeigenabgabengesetzes 1964

Gesetz vom 6. Juli 1977, LGB1. Nr. 82.

Aufgrund des gegenständlichen Gesetzes lautet der Titel des Salzburger Zeitungs-Anzeigenabgabengesetzes 1964, LGB1.Nr. 102, in der Fassung des Gesetzes LGB1. Nr. 71/1975, nunmehr "Salzburger Anzeigenabgabengesetz". Geändert wurden insbesondere die Bestimmungen über die gemeindeabgabepflichtigen Anzeigen,

die Abgabebefreiungen, die Bemessungsgrundlage, das Entstehen des Abgabenanspruches, die Rechnungslegung und Einzahlung, die Vereinbarungen über die Höhe und Form der Entrichtung der Anzeigenabgabe und die amtliche Bemessung.

2.7.20. Salzburger Landes-Wacheorganengesetz

Gesetz vom 24. Mai 1977, LGB1. Nr. 66.

Dieses Gesetz regelt vorbehaltlich der in den betreffenden Gesetzen (siehe z.B. die Bestimmungen des Salzburger Jagdgesetzes 1977 über den Jagdschutz und die Jagdschutzorgane (2.7.14.) und des Salzburger Naturschutzgesetzes 1977 über die Salzburger Berg- und Naturwacht (2.7.13.)) enthaltenen besonderen Bestimmungen die allgemeine organisationsrechtliche Stellung und Aufgaben der öffentlichen Wacheorgane, deren Einrichtung als Hilfsorgane einer Landesbehörde, insbesondere zum Schutz der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei, im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes und des Tierschutzes und zur Aufsicht der Gewässer und des Straßenverkehrs in landesgesetzlichen Vorschriften vorgesehen ist. Es enthält hiezu Bestimmung über die Voraussetzungen für die Bestellung, die Bestellung, den strafrechtlichen Schutz, die Ausübung des Amtes u.ä.

2.7.21. Änderung des Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetzes 1973

Gesetz vom 9. Feber 1977, LGB1. Nr. 37.

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973, LGB1. Nr. 1 idF. der Kundmachung LGB1. Nr. 135/1973, wird durch dieses Gesetz vor allem hinsichtlich der Bestimmungen über die nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken, die Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Pächter im Zusammenhang mit der Grundabfindung und die Einleitung des Hauptteilungsverfahrens sowie hinsichtlich grundbuchsrechtlicher Vorschriften geändert. Die Bestimmungen über den Ausschluß eines ordentlichen Rechtsmittels gegen die Entscheidung

über Streitigkeiten innerhalb der Zusammenlegungsgemeinschaft durch die Agrarbehörde, gegen den Bewertungsplan im Zusammenlegungsverfahren in bestimmten Fällen und gegen die Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen im Rahmen der Grundzusammenlegung sind entfallen.

2.7.22. Salzburger Flüssiggasverordnung 1977

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. August 1977, LGB1. Nr. 74.

Mit dieser Verordnung wurden Durchführungsbestimmungen zu §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 2 und 7 des Salzburger Gasgesetzes, LGB1. Nr. 5/1964, erlassen. Neben allgemeinen Sicherheitsvorschriften enthält die Verordnung nähere Bestimmungen über die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas und die Abnahme und laufende Überprüfung von Flüssiggasanlagen.

2.7.23. Änderung der Stadtgasverordnung

Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 29. August 1977, LGB1. Nr. 75.

Die in Ausführung der §§ 2 Abs. 2 und 4 Abs. 7 des Salzburger Gasgesetzes, LGB1. Nr. 5/1964, erlassene Stadtgasverordnung, LGB1. Nr. 18/1964, wurde hinsichtlich der Bestimmung über die Sicherheitsvorschriften geändert.

2.7.24. Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975

Gesetz vom 6. Juli 1977, LGB1. Nr. 80.

In Ausführung der durch die Bundesgesetzgebung genau bezeichneten einzelnen Bestimmungen des Forstgesetzes 1975, BGB1. Nr. 440, enthält dieses Gesetz Regelungen über die Waldteilung, Nutzungs- und Fällungsbewilligungen bzw. -verbote, den Schutz vor Wildbächen, insbesondere durch die Beschränkung der Holzbringung und -lagerung und durch die Räumung der Wildbäche, und über Forstschutzorgane.

2.7.25. Änderung der Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975
Gesetz vom 13. Juli 1977.

Die Salzburger Krankenanstaltenordnung 1975, LGB1. Nr. 97 idgF, wurde durch Bestimmungen über die Enteignung zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Krankenanstaltenpflege ergänzt. Geändert wurden u.a. die Bestimmungen über die Pflicht der öffentlichen Krankenanstalten zur Aufnahme der von Versicherungsträgern eingewiesenen Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse und die Bestimmungen über die Entscheidung bzw. Entscheidungskriterien der Schieskommission bei Nichtzustandekommen eines Vertrages zwischen dem Rechtsträger der Krankenanstalt und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nach Aufkündigung eines Vertrages bzw. nach Aufforderung zum Abschluß eines Vertrages.

2.7.26. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Gewährung der Wohnbeihilfe
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 6. Dezember 1976, LGB1. Nr. 2.

Mit dieser Verordnung erfolgte eine Neuregelung der Gewährung der Wohnbeihilfe aufgrund des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGB1. Nr. 280/1967 idgF. Die gegenständliche Verordnung enthält nähere Bestimmungen über die Feststellung bzw. Ermittlung des zumutbaren und maßgeblichen Wohnungsaufwandes sowie über die Bewilligung der Wohnbeihilfe.

2.7.27. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Änderung der Verordnung über die Gewährung der Wohnbeihilfe
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. August 1977, LGB1. Nr. 76.

Eine Änderung erfuhr die Verordnung über die Gewährung der Wohnbeihilfe, LGB1. Nr. 2/1977, hinsichtlich der Bestimmungen über Härtefälle.

- 2.7.28. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Änderung der Verordnung über die Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter sowie die normale Ausstattung der zu fördernden Wohnungen, Heime und Geschäftsräume
Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 19. August 1977, LGB1. Nr. 77.

Die Änderungen betreffen die Bestimmungen der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 28. Mai 1973, LGB1. Nr. 78 idgF, hinsichtlich der Festsetzung der angemessenen Gesamtbaukosten je Quadratmeter Nutzfläche.

2.8. Steiermark

- 2.8.1. Änderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972
Gesetz vom 9. November 1976, LGB1. Nr. 2/1977.

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1972, LGB1. Nr. 34/1973 idgF, wurde in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGB1. Nr. 140/1948 idgF, geändert hinsichtlich der Definition der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten, der Bestimmungen über die Anwendbarkeit der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972 auf Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Urlaubsvorschriften und der Bestimmungen über den besonderen Kündigungsschutz bei älteren Dienstnehmern.

- * 2.8.2. Landwirtschaftliche Betriebsratsfond-Verordnung
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. November 1976, LGB1. Nr. 3.

Gestützt auf den Abschnitt 9 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972, LGB1. Nr. 34/1973 idgF, enthält diese Verordnung Vorschriften über die Errichtung und die Verwaltung des Betriebsratsfonds insbesondere die Betriebsratsumlage, über die Auflösung des Betriebsratsfonds, die Verschmelzung und Trennung von Betriebsratsfonds, die Rechnungsprüfer, die Revision und den Zentralbetriebsratsfonds.

- 2.8.3. Durchführung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972 - Geschäftsordnung der Einigungskommission und der Ober-einigungskommission, Geschäftsführung der Land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle, Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit, Einsichtnahme in die Kollektivverträge und die Satzungen, Einigungsverhandlung bei Gesamtstreitigkeiten und Aufsicht über die Einigungskommissionen
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. Jänner 1977, LGBI. Nr. 9.

In Ausführung der §§ 40, 44, 49, 209-216 und 224 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1972, LGBI. Nr. 34/1973 idgR, enthält diese Verordnung nähere Bestimmungen über die erwähnten Angelegenheiten.

- 2.8.4. Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
Gesetz vom 9. November 1976, LGBI. Nr. 1/1977.

Aufgabe der Sozialhilfe nach dem Steiermärkischen Sozialhilfegesetz ist es, jenen Personen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen. Hiezu enthält dieses Gesetz Bestimmungen über die Leistungen der Sozialhilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes und zur Hilfe in besonderen Lebenslagen und über soziale Dienste und besondere Hilfe für betagte Menschen sowie über die Organisation der Sozialhilfe, der Anstalten und Heime der Sozialhilfe, die Kostentragung, den Ersatz für Aufwendungen der Sozialhilfe usw.

- 2.8.5. Änderungen des Behindertengesetzes
Gesetz vom 25. Feber 1977.

Änderungen des Behindertengesetzes, LGBI. Nr. 316/1964 idgR, erfolgten insbesondere hinsichtlich der Bestimmung der Personen, die als Behinderte im Sinne des Gesetzes gelten, und der Anspruchsvoraussetzungen sowie bezüglich der Bestimmungen über die Arten der Hilfeleistung, insbesondere

betreffend die Beschäftigungstherapie, das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe, und bezüglich des Verfahrens.

2.8.6. Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz
Gesetz vom 23. November 1976, LGB1. Nr. 12/1977.

Das Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Schulgesetz gilt für die öffentlichen und privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der genannten Schulen bestimmt sind. Ausgenommen sind Fachschulen und Schülerheime im Sinne des Art. 14 Abs. 2 lit. b - lit. d und lit. g B-VG. Außer den Begriffsbestimmungen enthält dieses Gesetz Bestimmungen über die äußere Organisation der Berufs- und Fachschulen sowie die Berufsschulpflicht, über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in Berufs- und Fachschulen und über die land- und forstwirtschaftliche Schulverwaltung und Schulaufsicht.

2.8.7. 1. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz
Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. Juli 1977, LGB1. Nr. 52.

Mit dieser Verordnung werden Durchführungsbestimmungen zu den §§ 7, 15, 24, 25, 29 Abs. 3, 32, 35 Abs. 1, 41 Abs. 2 und 43 des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGB1. Nr. 12/1977, erlassen. Die Verordnung enthält daher nähere Bestimmungen über die Art, die Führung, die Fachrichtungen und die Anzahl der Schulstufen, über die Übertrittsmöglichkeiten bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und insbesondere nähere Bestimmungen über die Lehrpläne für Berufs- und Fachschulen.

2.8.8. Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1976
Gesetz vom 23. November 1976, LGB1. Nr. 13.

Die Änderungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGB1. Nr. 127, betreffen vor allem die Bestimmungen über die Festlegung von Grundflächen als Bauland bzw. die Ausweisung von Baugebieten im Bauland im Zusammenhang mit der Errichtung von Einkaufszentren. Geändert wurden auch die Bestimmungen über die Errichtung von Gebäuden, Bauwerken und Anlagen im Freiland und die Übergangsbestimmungen betreffend die Erteilung von Widmungs- und Baubewilligungen für die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern, Wochenendsiedlungen und Einkaufszentren.

2.8.9. Ortsbildgesetz 1977

Gesetz vom 28. Juni 1977, LGB1. Nr. 54.

Dieses Gesetz bezweckt die Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes von Gemeinden und enthält daher Bestimmungen über den Schutz des Ortsbildes, über Ortsbildsachverständige und Ortsbildkommission und über die Förderung von Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes.

Die Schutzgebiete, auf die sich die Bestimmungen über den Schutz des Ortsbildes beziehen, sind von der Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der Gemeinde und der Ortsbildkommission festzulegen. Förderungsarten sind Baukostenzuschüsse, die Gewährung von Zuschüssen für Zinsen oder Annuitäten, die Gewährung von Darlehen zu begünstigten Zinssätzen und die Übernahme von Ausfallsbürgschaften.

2.8.10. Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz

Gesetz vom 27. April 1977, LGB1. Nr. 45.

Das Steiermärkische Mittelstandsförderungsgesetz dient der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben sowie der freien Berufe und verfolgt u.a. strukturpolitische, arbeitsmarktpolitische, regionalpolitische und versorgungspolitische Zwecke. Es enthält u.a. Bestimmungen über Förderungswerber, Arten der Förderung, Förderungsmittel und die Durchführung

der Förderung. Nach diesem Gesetz hat das Land Steiermark zur Förderung des Fremdenverkehrs in der Steiermark einen Fremdenverkehrs-Investitionsfonds und zur Gewährung von Darlehen für Betriebsinvestitionen an Kleingewerbetreibende und für die Gewährung von Zinsenzuschüssen für solche Darlehen einen Fond für gewerbliche Darlehen zu errichten. Sonderbestimmungen gelten für die Jungunternehmerförderung.

2.8.11. Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz

Gesetz vom 28. Juni 1977

Dieses Gesetz dient der Förderung von Großbetrieben und verfolgt insbesondere wachstumspolitische, konjunkturpolitische, arbeitsmarktpolitische und wettbewerbspolitische Zwecke sowie die Förderung der Forschung und Entwicklung. Ähnlich dem "Steiermärkischen Mittelstandsförderungsgesetz" enthält es Bestimmungen über Förderungsempfänger, Arten der Förderung, Mittelaufbringung, Durchführung der Förderung usw. Zur Begutachtung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens sind Beiräte, in denen den Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und sonstiger Institutionen ein Mitspracherecht bei der Gewährung von Förderungen eingeräumt wird, einzurichten.

2.8.12. Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977

Gesetz vom 7. Juli 1977, LGB1. Nr. 49.

Zur Unterstützung der Behörden bei der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften des Natur- und Landschaftsschutzes wurde durch dieses Gesetz eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung "Steiermärkische Berg- und Naturwacht" eingerichtet. Das Gesetz regelt die Organisation der Berg- und Naturwacht, insbesondere deren Aufgaben, die Mitgliedschaft, die Gliederung und die Organe, und enthält Bestimmungen über die Berg- und Naturwächter insbesondere deren Bestellung und Angelobung, Einsatzbereich, Pflichten und Rechte.

2.8.13. Gemeindehaushaltsordnung 1977 - GHÖ 1977

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 1977, LGB1. Nr. 22.

Mit dieser Verordnung werden auf Grund des § 91 der Gemeindeordnung 1967, LGB1. Nr. 115 idgE, Bestimmungen über die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabchlusses, über die Kassen- und Rechnungsführung sowie über die Verwaltung des Gemeindeeigentums für die Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut erlassen.

2.8.14. Änderung des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974

Gesetz vom 25. Feber 1977, LGB1. Nr. 20.

Neben der Änderung von Definitionen werden Bestimmungen des Landeswohnbauförderungsgesetzes 1974, LGB1. Nr. 66, über das Ausmaß und die Laufzeit von Darlehen bzw. die Festsetzung der Darlehenshöhe und die Verfahrensbestimmungen geändert.

2.8.15. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Wohnbeihilfen-Verordnung

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. April 1977, LGB1. Nr. 21.

In Durchführung des § 15 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 BGB1. Nr. 280/1967 idgE, enthält diese Verordnung nähere Bestimmungen über die Gewährung der Wohnbeihilfe, d.h. über die Bewilligung und das Ausmaß (Berechnung) der Wohnbeihilfe.

2.9. Wien

2.9.1. Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1976

Gesetz vom 17. Dezember 1976, LGB1. Nr. 6/1977.

Die Wiener Landarbeitsordnungsnovelle 1976 brachte umfangreiche Änderungen der Wiener Landarbeitsordnung, LGB1. Nr. 22/1949 idgF. Gändert wurden u.a. die Definitionen der land- und forstwirtschaftlichen Angestellten und der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und die Bestimmungen über den Geltungsbereich der Wiener Landarbeitsordnung hinsichtlich familieneigener Arbeitskräfte, hinsichtlich Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlichen Fonds beschäftigt sind, und hinsichtlich der Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft. Weitere Änderungen betreffen vor allem die Bestimmungen über den Abschluß des Dienstvertrages, das Entgelt einschließlich Entgeltfortzahlung, die kollektive Rechtsgestaltung einschließlich der Betriebsvereinbarung, die Urlaubsvorschriften, Bestimmungen über den Schutz der Jugendlichen und die Kinderarbeit, über die Betriebsverfassung einschließlich des Organisationsrechtes und die Befugnisse der Dienstnehmerschaft, die Rechtstellung der Mitglieder des Betriebsrates und die Bestimmungen über Behörden und Verfahren.

2.9.2. 3. Novelle zur Dienstordnung 1966

Gesetz vom 23. August 1977, LGB1. Nr. 23.

Die Dienstordnung 1966, LGB1. Nr. 37/1967 idgF, wurde geändert hinsichtlich der Bestimmungen über die Anrechnung von Zeiten für die Vorrückung und die Zeitvorrückung sowie den Anspruch auf den Erholungsurlaub. Ergänzt wurde die Dienstordnung 1966 durch Vorschriften über den Zusatzurlaub für versehrte Beamte, den Verbrauch des Erholungsurlaubes, die Erkrankung während des Erholungsurlaubes, den Erholungsurlaub für Beamte mit Vordienstzeiten bei der Gemeinde Wien und den Erholungsurlaub für die an Schulen tätigen Beamten sowie über die Pflegefreistellung.

2.9.3. 12. und 13. Novelle zur Besoldungsordnung 1967

Gesetze vom 7. Dezember 1976 und vom 26. September 1977, LGB1. Nr. 9/1977 und Nr. 28.

Die Änderungen der Besoldungsordnung 1967, LGB1. Nr. 18 idgF, betreffen u.a. die Bestimmungen über Dienstzulagen, die Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe und die Ersatzleistung im Falle des Karenzurlaubes bei der Geburt eines Kindes u.ä.

2.9.4. Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an die Bediensteten der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen
Gesetz vom 23. Mai 1977, LGB1. Nr. 24.

2.9.5. Gesetz über die Anwendung von Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes auf weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien
Gesetz vom 22. November 1976, LGB1. Nr. 2/1977.

Aufgrund dieses Gesetzes sind für weibliche Bedienstete der Gemeinde Wien - mit Ausnahme bestimmter Gruppen - verschiedene Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes des Bundes, BGB1. Nr. 76/1957 idgF, sinngemäß anzuwenden.

2.9.6. Schaffung einer Einsatzmedaille des Landes Wien
Gesetz vom 31. Jänner 1977, LGB1. Nr. 13.

Dieses Gesetz ermöglicht die Auszeichnung von Personen, die in gefährlichen oder schwierigen Situationen besonderen Einsatz für Mitbürger und das Land Wien geleistet haben, durch Verleihung der Einsatzmedaille des Landes Wien.

Neben Bestimmungen über das Aussehen der Einsatzmedaille enthält das Gesetz - auf Grund der den Ländern durch Art. VIII B-VG Novelle 1974 zukommenden Kompetenz für "Maßnahmen zum Schutz gegen die unbefugte Führung der von den Ländern und Gemeinden geschaffenen Wappen, Siegel, Titel und Ehrenzeichen" - eine Strafbestimmung zum Schutz der Einsatzmedaille.

2.9.7. Gesetz über die Einrichtung und die Regelung des Aufgabenbereichs von Gutachterkommissionen in Stadterneuerungs- und Bodenbeschaffungsangelegenheiten

Gesetz vom 25. April 1977, LGB1. Nr. 22.

Nach diesem Gesetz ist zur Erstellung von Gutachten über zu erbringende Leistungen in den Fällen der §§ 8, 9, 12, 19, 29, 30, 31 und 32 des Stadterneuerungsgesetzes, BGB1. Nr. 287/1974, sowie in den Fällen der §§ 6, 16 und 26 des Bodenbeschaffungsgesetzes, BGB1. Nr. 288/1974, von der Landesregierung für jeden Einzelfall eine Gutachterkommission zu bestellen. Das Gesetz enthält nähere Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Gutachterkommission, die Einberufung und Leitung der Sitzungen und die Beschlußfassung der Gutachterkommission sowie über die den als Sachverständige der Gutachterkommission angehörenden Mitgliedern für ihre Tätigkeit gebührende Entschädigung.

2.9.8. Änderung des Gesetzes über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren

Gesetz vom 28. Feber 1977, LGB1. Nr. 20.

Das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGB1. Nr. 22/1955 idgF, wurde geändert hinsichtlich der Vorschriften über die Bewilligung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Ableitung von Regenwässern, über das Verbot der Einleitung von bestimmten Stoffen in Straßenkanäle einschließlich der entsprechenden Verordnungsermächtigung für die Landesregierung und die Bestimmungen über den Auftrag zum Einbau von geeigneten Überprüfungs- und Meßeinrichtungen u.ä.

2.9.9. Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976

Gesetz vom 17. Dezember 1976, LGB1. Nr. 8/1977.

Mit dem Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 1976 wurden Ausführungsbestimmungen zu den Grundsatzbestimmungen des Bundesgesetzes vom 11. April 1975 über die Elektrizitäts-

wirtschaft (Elektrizitätswirtschaftsgesetz), BGBl. Nr. 260/1975, für den Bereich des Bundeslandes Wien erlassen. Außer den Begriffsbestimmungen enthält dieses Gesetz Bestimmungen über das elektrizitätswirtschaftliche Konzessionsverfahren für ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, allgemeine Rechte und Pflichten der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das elektrizitätswirtschaftliche Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie und Bestimmungen über Behörden und Verfahren.

2.9.10. Durchführung des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 - Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 7. September 1977, LGB1. Nr. 26.

Aufgrund des § 11 Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967 idgF, wurden durch diese Verordnung nähere Bestimmungen über die Gewährung von Darlehen anstelle von Eigenmitteln erlassen.

LITERATUR ZU BUNDESSTAAT UND FÖDERALISMUS -
NEUERSCHEINUNGEN IM BERICHTSZEITRAUM

- BEUTLER Bengt, Die Länderverfassungen in der gegenwärtigen Verfassungsdiskussion, in LEIBHOLZ Gerhard (Hg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF.Bd. 26 (1977), 1 ff
- BIERI Stephan/FREY René L./LIPS Thomas, Die Kluft zwischen armen und reichen Kantonen (1977)
- BOTHE Michael, Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in rechtsvergleichender Sicht (1977)
- DOUIN Claude-Sophie, Le Fédéralisme Autrichien. Bibliothèque constitutionnelle et de science politique (Georges BURDEAU)
- ERMACORA Felix, Die Entwicklung des österreichischen Bundesverfassungsrecht seit 1975, in LEIBHOLZ Gerhard (Hg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF.Bd. 26 (1977), 183 ff
- ESTERBAUER Fried/HÉRAUD Guy/PERNTHALER Peter, Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung Bd. 6/Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE Bd. 4 (1977)
- ESTERBAUER Fried, Formen und Methoden transnationaler Raumplanung europäischer Grenzregionen. Veröffentlichungen der österreichischen Sektion des CIFE Bd. 3 (1977)
- EXPERTENKOMMISSION für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, Verfassung und Bericht (1977)
- FISCHER Heinz (Hg.), Das politische System Österreichs² (1977)

- FREY René L., Zwischen Föderalismus und Zentralismus, Ein volkswirtschaftliches Konzept des schweizerischen Bundesstaates (1977)
- GYGI Fritz, Der schweizerische Föderalismus in Gegenwart und Zukunft mit Einschluß der Bundesfinanzordnung, Juristische Blätter 1977, 401 ff
- KAPUR J.L., The Nature and Structure of Federalism in India, in LEIBHOLZ Gerhard (Hg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF. Bd. 26 (1977), 539 ff
- KISSLER Leo, Der deutsche Bundestag, in LEIBHOLZ Gerhard (Hg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF. Bd. 26 (1977), 39 ff
- KOPP O. Ferdinand, Die Leistungsfähigkeit des Bundesstaates, in NOVAK R./SUTTER B./HASIBA G.D., Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus (1977), 57
- KOSTELKA Peter/UNKART Ralf, Vom Stellenwert des Föderalismus in Österreich, in FISCHER Heinz (Hg.), Das politische System Österreichs² (1977)
- LEIBHOLZ Gerhard (Hg.) Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF. Bd. 26 (1977)
- MATZNER Egon (Hg.), Öffentliche Aufgaben und Finanzausgleich (1977)
- NOVAK R./SUTTER B./HASIBA G.D., Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus. Föderalismus-Studien Bd. 1 (1977)
- NOVAK Richard, Ist ein "Vollzugsföderalismus" noch föderalistisch?, in NOVAK R./SUTTER B./HASIBA G.D., Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus (1977), 27

- PERNTHALER Peter, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag (Art. 2o Abs. 2 und 133 Z 4 B-VG). Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung Bd. 4 (1977)
- RINGHOFER Kurt, Die österreichische Bundesverfassung. Kommentar (1977)
- ROEMHELD Lutz, Integraler Föderalismus, Modell für Europa, Ein Weg zur Personalen Gruppengesellschaft, Bd. 1: Geschichtliche Entwicklung (1977)
- RUMPLER Helmut, Föderalismus als Problem der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts (1815 - 1871), Der Staat 1977, 215 ff
- RUPPE H.G., Finanzverfassung im Bundesstaat, Überlegungen zu einer Neuordnung der österreichischen Finanzverfassung im Sinne des föderalistischen Prinzips (1977)
- SAUSGRUBER Herbert, Das Vorarlberger Finanzrecht (1977)
- SCHAMBECK Herbert, Der Bundesrat der Republik Österreich, in LEIBHOLZ Gerhard (Hg.), Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart NF. Bd. 26 (1977), 215 ff
- SMEKAL Ch., Die Flucht aus dem Budget (1977)
- SPANNER Hans, Lebendiges Verfassungsrecht, Juristische Blätter 1977, 467 ff
- STETTNER Rupert, Neues Leben für den Föderalismus, Zeitschrift für Politik 1977, 152 ff
- THEILER Jürg, Föderalismus - Voraussetzung oder Ergebnis rationaler Politik (1977)

USTERI Martin, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. Schriftenreihe des Instituts für Föderalismusforschung Bd. 5 (1977)

WIESFLECKER Hermann, Der Föderalismus in der österreichischen Geschichte, in NOVAK R./SUTTER B./HASIBA G.D., Historische und aktuelle Probleme des Föderalismus (1977), 7